

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 16 (1906)

**Artikel:** Das Schützenwesen im Lande Schwyz  
**Autor:** Styger, M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

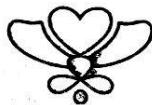
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

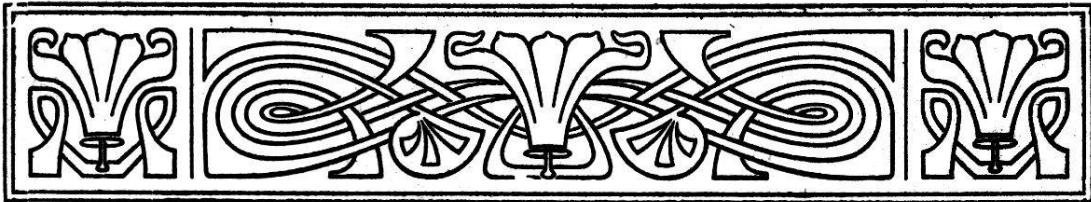
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das  
Schützenwesen im Lande Schwyz.

Von M. Styger.







Eine eingehende Behandlung des Schützenwesens im Lande Schwyz im Rahmen einer kleineren Schrift ist allerdings nicht möglich, namentlich dann nicht, wenn über die Geschichte der Schützengesellschaft von Schwyz hinausgegriffen und auch das Schießwesen in den andern Gemeinden des alten Landes oder gar in den übrigen Bezirken des Kantons ausführlich in die Arbeit miteinbezogen werden wollte.

Die verehrlichen Schützen und Schützenfreunde müssen sich deshalb, für diesmal, mit einem Auszug aus dem reichhaltigen Material begnügen; die Darstellung wird dadurch nur etwas weniger abstrakt und dafür, ihrem heutigen Zweck entsprechend, eher genießbar.<sup>1)</sup>

„Die älteste Gesellschaft (im Kanton Schwyz) ist die Schützengesellschaft, deren Entstehung aus dem 15. Jahrhundert herrührt“, sagt Meyer von Knonau in seiner Beschreibung des Kantons Schwyz.

Das ist möglich, aber nicht sicher. Denn im XV. Jahrhundert bestand auch schon in Brunnen eine besondere Gesellschaft der Schiffleute — die „Schiffig“. In einem ältern Verzeichnis<sup>2)</sup> der Bruderschaftsmitglieder begegnen wir nämlich dem Hrn. Johannes Wenk, Pfarrer in Schwyz, 1442, und dem bekannten Hans Fründ, Landschreiber zu Schwyz zur Zeit des alten Zürichkrieges, samt seiner Gemahlin Adelheid von Tengen.

<sup>1)</sup> Die Arbeit war ursprünglich auf das schwyz. Kantons-Schützenfest von 1905 berechnet.

<sup>2)</sup> Schiffiglade Brunnen.

Das XV. Jahrhundert, die Glanzepoche der schweizer. Eidgenossenschaft, die beginnende Zeit des Siegesruhmes und des materiellen Gewinnes, wurde naturgemäß auch die Zeit der werdenden Gesellschaften mit dem unerlässlichen Appendix der Festesfreuden, der geselligen und fröhlichen, wie der nützlichen Unterhaltungen. Seitdem man die treibende Kraft des Schießpulvers entdeckt und angeblich der Mönch Berthold Schwarz um das Jahr 1313 (nach andern 1354) die erste Verwendung desselben für Feuerwaffen gefunden hatte, lag es auf der Hand, daß auch die Eidgenossen, die sich damals noch beständig der äußern Feinde zu erwehren hatten, der neuen Waffe sich nicht allzulange fernhalten könnten. Die Zürcher gar sollen schon zur Zeit des Sempacherkrieges den Schützenmeister von Straßburg sich verschrieben haben, damit er die Jugend in der Schießkunst unterrichte, welche bei der Belagerung von Neu-Regensberg (1386) schon sich bewährt haben soll.

Nachweisbare Verwendung fanden die „Büchsen“ bei der Eroberung des Aargaus und im alten Zürcherkrieg. Zu allgemeinem Aufschwung und Ansehen aber gelangten sie nach den Burgunderkriegen, wo unermäßliche Beute an großen und kleinen Feuerrohren gemacht wurde, und nach den ersten italienischen Feldzügen, wo die Schweizer von den spanischen Büchsenschützen lernten.

Um die Mitte und Ende des XV. Jahrhunderts entstanden dann die Schützengesellschaften, denn die Obrigkeit, welche damals die Einführung und den Gebrauch der neuen Waffen nach Kräften betrieb, förderte auch eifrig das beste Mittel hiezu — die Vereinigung zur gemeinsamen instruktiven Übung, verbunden mit dem friedlichen Wettstreit. Die Pflege der Schießkunst wurde volkstümlich, die Schützenhäuser wurden Volkshäuser, die gemeinsamen interkantonalen und internationalen Schützenfeste kamen auf.

Das älteste Schützenfest, welches sich urkundlich nachweisen läßt, fand im Jahre 1452 zu Sursee<sup>1)</sup> statt. Im Jahre darauf

<sup>1)</sup> Dändsiker, Schweizergeschichte. Aber die Surseer werden kaum die ersten gewesen sein in der Reihe der festgebenden Städte und Gesellschaften.

folgte ein solches in Bern<sup>1)</sup>), die Fahrt, welche Zürcher Schützen im Jahre 1456 die Limmat, die Aare und den Rhein hinunter nach Straßburg getan, ist bekannt, und im Jahre 1472 veranstaltete Zürich selbst einen Schießet größern Stils; drei Ochsen zu acht, sechs und fünf Gulden, ein silberner Becher zu 4 Gld., eine silberne Schale zu 3 Gld., ein goldener Ring zu 2 Gld. und ein Gulden an Gold bildeten die Hauptpreise.<sup>2)</sup> Im Jahre 1485 hatte St. Gallen sein Bogen- und Büchsenchießen und 1494 schrieb Solothurn ein großes Freischießen aus.

Die alten Dete machten sich eine besondere Ehre daraus, einander zum fröhlichen Schießen, sei es mit der Armbrust oder mit der Büchse, zu laden. Das waren übrigens ausgezeichnete Anlässe zur Befestigung der Bünde, zur Festigung alter Liebe und Eintracht. Und in dieser Beziehung waren die alten Schweizer ganz sonderbare Leute; heute Feind, morgen Freund, doch immer anhänglich und treu; sie konnten nicht von einander lassen. Im alten Zürichkrieg war Glarus treu zu Schwyz gestanden als entschiedener Gegner Zürichs, aber schon 1465 lud die Limmatstadt ihre Freunde am Fuße des Glärnisch zu einem Armbrustschießen ein, auf welches reichliche Gaben gesetzt waren, und im Jahre 1488 zogen Schwyz und Zug auf ein Schützenfest nach Zürich.

„Das großartigste Schützenfest der alten Schweiz“ wurde 1504 zu Zürich abgehalten. Es war zugleich ein internationales, speziell deutsches Volksfest. Aus Deutschland und Österreich, sogar aus Rom eilten die Schützen herbei, aber auch die meisten Preise kamen ins Ausland, der erste nach Innsbruck, der zweite nach Ulm, der „Kranzschuß“ nach Tübingen und der „Ritterschuß“ nach St. Gallen.<sup>3)</sup>

Weitere Schützenfeste folgten: 1526 in St. Gallen, 1539 in Winterthur, 1547 und 1549 wieder in Zürich, 1555 in Wein-

<sup>1)</sup> Anno 1463 hatten Altdorf und 1465 Bern wiederum größere Schützenfeste.

<sup>2)</sup> Sal. Böggelin im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1867.

<sup>3)</sup> Vergl. Fritz Marti: „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“, Salomon Böggelin: „Das alte Zürich“.

Iden und 1603 in Basel. Daß auch Luzern damals nicht zurückblieb ist selbstverständlich; sein Einladungsschreiben zu einem solchen Schützenfest in der Leuchtenstadt an den Rat von Schwyz lautet: „Wir bitten über Weisheit mit besunderm Fleiß und Ernst über schießgesellen zu solcher Kurzwil gütlich uszufertigen und auch über Umsassen bitten mitzukommen.“ Aus einem von Hrn. Fürsprech J. B. Kälin im 14. Heft der „Mitteilungen des hist. Vereins des Rts. Schwyz“ veröffentlichten Original-Missiv des Staatsarchivs Zürich erheben wir, daß Büchsenschützen von Zürich schon im Jahre 1546 nach Schwyz gekommen waren, um da zu schießen, „wie das gute Herren und Gesellen von einem Orte zu dem andern zu tun pflegen“. Nach diesem Anlaße hatte ein Zürcher Schütze, namens Rüssegger, geredet, es sei ihm auf der Zielstatt in Schwyz eine Bosheit widerfahren, indem ihm die „Abgesicht“ auf der Büchse verändert und mit Fleiß verrückt worden sei. Die Schwyzser wollten das begreiflicherweise nicht auf sich sitzen lassen und der Rat von Schwyz übermittelte seine Antwort demjenigen von Zürich zu Handen des Rüssegger. Die Sache scheint dann in Minne beigelegt worden zu sein, denn schon im Jahre darauf (1547) machten die Schwyzser Schützen denen von Zürich einen Gegenbesuch. Im Jahre 1648 folgten sie einer freundlichen Einladung der Miteidgenossen zu Weggis und 1680 einer solchen von Seelisberg zu einem geselligen Gabenschießen.

Gewiß waren sie auch dabei an den vorgenannten und andern uns nicht gemeldeten Schützenfesten freundeidgenössischer Orte, denn zweifellos bestand wenigstens schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts bei dem ausnehmend kriegslustigen und waffentüchtigen Volke am Fuße des Mythen eine Schützen gesellschaft, welche gemeinsam ihre Schützenfahrten machte. Das „Reisen“ Einzelner auf eigene Faust war verpönt; schon 1558 beschloß der Rat: Der Weibel soll dem Meister Dörg und seinem Sohne sagen, „daß sie nicht so umhergehen auf die Schießent, weder nach Ury, noch nach Unterwalden und andern Orthe, es sei denn, daß eine Gesellschaft von hier dahin schießen gehe“.

Das älteste, noch vorhandene Ratsprotokoll (1548—1556)

beschäftigt sich vielfach mit den Schützen als eine längst bestehende Gilde, die, dem Zuge der Zeit folgend, auch in die Reihe der festgebenden Gesellschaften getreten war und bereits 1554 ein Freischießen veranstaltete, für welches der Landesstechel 36 R 6 β hergab: „hand die frömden schützen verzert im Landt“, und welche um das Jahr 1555 den Bau einer neuen Schießhütte übernahm.

Als Bruderschafts-Stiftung (von St. Sebastian) erscheint sie im Jahre 1571. Der bezügliche Stiftungsbrief<sup>1)</sup> lautet: „Anno Domini 1571 Jahres da handt Hr. Schützenmeister und eine ganze lobliche Gesellschaft ein ewig Jahrzeit angesehen alle Jahr auf St. Sebastianstag zu legen, Gott dem Allmächtigen und seiner lieben Mutter und allem himmlischen Heer zu Lob und Ehr und allen Christgläubigen seelen zu trost und hilf und in sonderheit aller deren seelen die da sind stiftter und g'sin diser loblichen Bruderschaft, auch aller deren die steur und hilf daran thuwend und than handt, welcher Namen hernach volget. Und soll dieß Jahrzeit nimmermehr abgethan werden, und soll man alle Jahr lassen Jahrzeit began allen schwöster und brüdern die in dieser Bruderschaft begriffen sind vff St. sebastianstag und so etwehr auf diser loblichen Bruderschaft sterbe so sond sy lassen begrebnus began auf sebastians altar. Man soll auch, so es jendert möglich mag sin, daß man an disen dreyen tagen allwegen zwey ambter sollen gehalten werden, und das Hochamt so es möglich ist soll gehalten werden auf St. sebastians Altar und des seelambt auf einem andern altar, und soll man allwegen an disen obgemelten tagen Einem jeden priester ein Dicthen presenz geben werden, und so der da verkündt am St. sebastianstag soll geben werden 25 β dem schulmeister, organist, sigrist, soll auch allwegen an dissen Tagen einem jeden ein Dicthen geben werden und jeden armen schulter soll geben werden an obgemelten jedem 10 β.“

Bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts sind in dieser

<sup>1)</sup> Jahrzeitbüchlein fl. 4° im Pfarrhause Schwyz, kopiert von Unterschreiber Fässbind im Jahre 1773, weil das alte Original beschädigt und fast unleserlich geworden.

Bruderschaft 1493 Personen, geistlichen und weltlichen Standes, männliche und weibliche, verzeichnet; Landammänner, Landvögte, Schützenmeister, Landleute, Beisassen, Landsbürger und Angehöriger anderer Stände.

Währenddem die Zunft der Schneider und Schuhmacher aus der Bruderschaft entstanden, so ist aus der Schützengesellschaft, ähnlich wie bei der Hammerzunft, erst eine Bruderschaft geworden. Doch ist die Schützengesellschaft Schwyz, die älteste des Landes, keine „Zunft“ im eigentlichen Sinne des Wortes, auch keine „Ehrenhaft“<sup>1)</sup>; sie war ihrem Zwecke nach zu allen Seiten eine Vereinigung von Bürgern und Einsassen zur Pflege und zur Ausbildung der Schießkunst, um sich gegenseitig im edlen Wettstreit aufzumuntern und zu vervollkommen zu Schutz und Wehr des Vaterlandes. Das gilt auch von den Schützengesellschaften überhaupt.

Dass die Schützen deshalb alsbald nach ihrer Vereinigung und Konstituierung vom Staate in besondern Schutz und Schirm genommen wurden, ist klar. Die Schützenordnungen und Schießreglemente gingen nicht nur für die Schützengesellschaften des alten Landes, sondern vielfach auch für diejenige der Untertanen-Landschaften vom gesessenen Rat zu Schwyz aus. Dieser wählte die Schützenvögte und den Schützenmeister und Schützenfähnrich<sup>2)</sup>, bestimmte die Schießtage, sandte dazu seine Abordnung, erließ Bestimmungen betreff die Schützengaben und ihre Verschiebung, bestritt die Auslagen für fremde Schützenbesucher, bewilligte die Errichtung neuer Schützengesellschaften und spendete namhafte Gaben an Schützenhausbauten.

<sup>1)</sup> d. i. ein gesetzlich anerkanntes, obrigkeitlich taxiertes, unter öffentlicher Kontrolle stehendes, aber auch staatlichen Schutz genießendes Gewerbe.

<sup>2)</sup> Bis zum Jahre 1712, wo den Gesellschaften die Wahl ihrer Vorgesetzten überlassen wurde. Von 1593 an bis auf 1712 war es möglich, aus den Ratsprotokollen und andern Akten ein ziemlich vollständiges Verzeichnis der schwyzischen Schützenmeister zu erstellen. Der Rat hielt streng an seinem Wahlrecht. Als Konrad Heinrich Abyberg im Jahre 1611 am Ausschieset von den Schützen selbst zum Schützenmeister erwählt wurde, ließ es der Rat zwar dabei bewenden, mit der Bemerkung jedoch: „daß die Schützen ein schützenmeister in künftig im zu erwässer sich müßigen sollen, sunder minen Herren die erwaltung überlassen“.

Ebenso einleuchtend ist es, wenn die Schützen in der Folge eine Art Elitetruppe im Felde wurden, besonderes Ansehen genossen, höhern Sold erhielten und mit ihrem Fähnlein sogar das Banner begleiten durften, was allen andern Fahnen nicht gestattet war.<sup>1)</sup>

Auch die **Schießhütten** genossen ganz besondern Ruf und ausnahmsweise Privilegien. Auf ihnen war der sog. „Landsfrieden“, „auf daz sich mit etwan ein oder der ander durch übereilten eyßer sich vergreife und versähle“. Sie waren eine Art Freistätte, wo auch die Beisassen ihr Recht fanden. So lautet ein Ratsbeschluß vom 25. April 1552: „Von wegen den Hindersassen das sy nitt solind meren vff der schießhütten, wel- lind mine Herren sy auch meren lassen wie ander lüth vnd sy nüt witterschüpfen.“ Überhaupt hielt der Rat auf gutes Einvernehmen und schickte 1597 Statthalter und Säckelmeister ins Schützenhaus um mit den Schützen zu reden, daß sie freundlich sein sollen miteinander. Der Würde und Achtung des Ortes angemessen, durfte da auch keinerlei Unzug getrieben werden mit „kopen vld ferzen“<sup>2)</sup>. Verboten war auch das Fluchen und unflätige Reden. So sagt eine alte Schützenordnung in der March: „Van Ein schüß oder Ein anderer in dem schützen Creiß würde fluchen, schwehren oder andere Unhöfliche worth brauchen vnd so Einer den Andern salve honore, heißt blaßen, denßelbigen solle der schützen meister lassen brütschen<sup>3)</sup>, auch der

<sup>1)</sup> Auch in neuern Zeiten zog der grüne Rock an, insbesondere die Dörfler, glaublich weniger aus besonderer Kunstfertigkeit im Schießen, als wegen dem freieren, flottern Leben „bei die Soldaten“, wie es eine zeitlang — zugelassen wurde.

<sup>2)</sup> Um diese Ausdrücke (die auch unter den verbotenen Sachen bei den Schneidern und Schuhmachern vorkommen) besser und anständiger erklären zu können, müssen wir zu einem Beispiele Zuflucht nehmen. Ein Fürst hatte einen Rat, der die üble Gewohnheit hatte, bei Tisch zu „koppeln“ d. h. zu „görbsen“. Um dem abzuhelfen, ließ der Fürst einen bekannten Meister vom Gegenteil kommen, der seine Sache so gut machte, daß der Herr Rat sich darüber empörte. Ruhig entgegnete der Fürst, er wolle lieber ein Schwein unterm Tisch als überm Tisch.

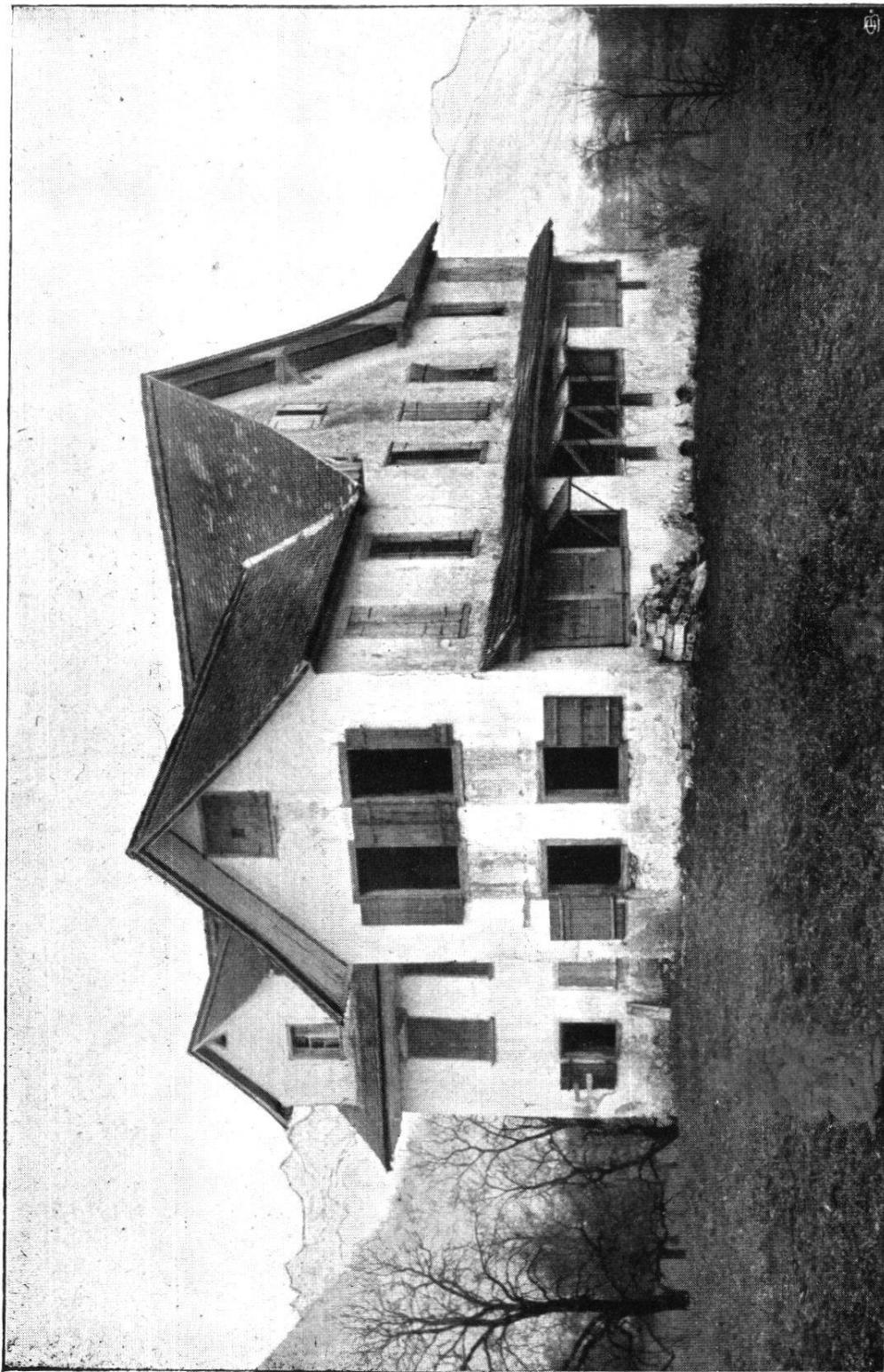
<sup>3)</sup> Das besorgte prompt und gewöhnlich unter einem bestimmten Ceremoniell der „Brütschenmeister“, so genannt von seinem aus Leder

fehlbare sich gehorsamb Einstellen soll bey Einer maß Wein straf.“ Dagegen wurde auf den Schießhütten nicht nur geschossen, sondern auch getanzt, gegessen und getrunken, worin unsere Altvordern Meister gewesen zu sein scheinen; Temperenz und Abstinenz waren noch unbekannte Begriffe und der Vegetarier eine unbekannte Größe. Wer sich im Gütlichtun jedoch „übertrabete“, wurde gebührend bestraft; das ist sogar vornehmen Leuten passiert. So berichtet das gesessene Landrats-Protokoll vom 24. April 1646: „Nachdem vor Etwas Zeits Johann Franz Abberg vff dem schützenhauß in Ungelegenheiten gerathen, derb mit Worten vmb so weit sich vertrabet, daß es Einem Frydbruch glich erschinen. Und vff daß um die Rundtschäften verhört vnd durch sein H. H. Vater Herrn Landtammann Joh. Sebastian ab Uberg inständig gebeten worden, Inna umb den Standt zu verschonen, In Ansehung, daß Er wegen seiner Zuget nit gewußt, daß Er hierob so weit verfehlet vnd auch der Trunkh selbiger Zeit bey Ime meister gewesen. Alß ist Im diesen vnd andern Ursachen wegen, daß Standts verschont, daß besser glaubt vnd hundert & buoz vfferlegt worden.“

Hinwiederum geschah es oft, daß Leuten, gegen welche ein Trinkverbot erlassen war, aus Gnaden gestattet wurde, „vff der schießhütten ein gemeini zimliche Tag vrten“ zu tun; so z. B. 1548 dem Heini Schoren, Stoffel Würner und Hans Näs. Es scheint, daß sogar das „Tabaktrinken“ auf dem Schützenhaus von Schwyz geduldet wurde. Am 18. Oktober 1689 beschloß nämlich der gesessene Landrat: „daß Tabakhs halber ist vndt soll selbiger anderß nit zuo Trinkhen verbotten sein, als bey der Kirchhen, in den Wirthshäusern vnd vff dem platz, auch in den gadmern und streuwihüsern, vnd das bei einem Loizthaler zuo Buoz, vndt soll der eine Halbtheil dem Kleger oder Leider desselben zugehören, der ander aber der Oberkeit.“ Die

---

oder flatschendem Holze bestehenden Szepter, der „Pritsche“. Der Pritschenmeister fehlte auf den meisten größern Zielläden nicht und übte da rücksichtslos die „niedere“ Polizei, wobei seine Amtsbesuugnisse oft in Unzug ausarteten. Noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts findet man seine Spuren in den Schützenhäusern.



Das Schützenhaus auf dem Eigenwies.

„Schießhütten“ zu Schwyz befanden sich also nicht unter den für den Tabak verbotenen Orten.<sup>1)</sup>

Gehen wir nun ein wenig unsern alten **Schützengesellschaften** und **Schützenhäusern** nach.

Wenn heute jede Gemeinde des Kantons Schwyz ihr eigenes Schützenhaus hat, so war das in älterer Zeit nicht so. Speziell das Schützenhaus auf dem Eigenwies in Schwyz wurde von jeher als dem „alten Land“ zugehörig betrachtet; denn es wurde von diesem erbaut, unterhalten und verwaltet. Desgleichen leistete der Landessäckelmeister auch Beiträge an die Schützenhäuser zu Arth, Muotathal, Steinen, Tberg und Illgau, und der Rath erwarb sich dadurch auch eine gewisse Eigentums- und Dispositionsbefugnis daran.

Durch das helvetische Gesetz vom 23. April 1798 ist alles öffentliche Vermögen, auch dasjenige des Bezirkes (ausgenommen war nur das Gemeindsvermögen) als Nationalgut erklärt worden. Während dann in der Folge viel von diesem Staatsgut in die Verwaltung eines Verlegenheits-Instituts, der sog. gemeinsamen Korporation übergegangen, teilten die Schützenhäuser im Lande Schwyz dieses Schicksal nicht. Im Mai 1804 hatte eine bezüglich der Wiedereröffnung und Unterstützung der Zielschäften bestellte kantonsrätliche Kommission es vor allem aus als notwendig befunden, „daß vom hochweisen Bez: Rat der Entscheid gemacht werde, ob dieses Gebäude ein Bezirks- oder Gemeinds-Eigentum sei, indessen es sehr ratsam, daß jeder Gemeinde ihr Schützenhaus eigentümlich zuerkannt werde, wo dann derer Reparationskosten niemal mehr dem Hr. Bezirks-Säckelmeister, und den Gemeinden zufallen.“ Schon im Juni gleichen Jahres erkannte der Kantonsrat: „daß sämmtliche Schützenhäuser unseres Bezirkes ausschließlich den Gemeinden, jeder das in ihrem Kirchgang befindliche, als wahres Eigentum mit Nutzen und Be schwerden überlassen sein sollen.“

<sup>1)</sup> Andernorts dagegen war das Tabakrauchen wegen zu befürchtender Gefahr auf dem Schützenhaus direkt verboten, so z. B. bei einer Buße von 5 ♂ in Einsiedeln. (Ochsner, „Das Schießwesen im alten Einsiedeln“, in den „Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz“, Heft IX.)

Das „Eigenwies“ ist ein Stück Heimkuhallmeind, auf dem von altersher das Schützenhaus für die Büchsenschützen und der Schießplatz für die kleinen Bogenschützen sich befanden.<sup>1)</sup> Schon im Jahre 1555 wurde ein Neubau der „Schießhütten“ notwendig. Derselbe scheint aber anfänglich nicht besonders rasch vorwärts geschritten zu sein, denn am 13. Januar 1556 beschloß der Rat: „Ammann Dietrich<sup>2)</sup> Sol Sampt dem Schützenmeister der Schützen vogtt Syn vund dannenthin den Sieben<sup>3)</sup> bevelchen das sy auch ethwas was sy dazu dienlich vnd das best bedunkt, daran thugindt damit Sy den puw (Bau) vollenden mögindt.“ Vorher ist Kommissari Schorw Schützenvogt gewesen; Schützenmeister war vermutlich Hans Füreß. Was das neue Schützenhaus gekostet hat, ist aus den höchst primitiven Eintragungen im ältesten noch vorhandenen, bis 1554 zurückreichenden Landesrechenbuch nicht genau ersichtlich. Im Jahr 1555 erhielt „Vogt Melker schoren zum Büchsenhuß“ auf Rechnung 2 Kr. Gleichen Jahres zahlt der Säckelmeister dem Kommissari Schorw und Hans Füreß 23 Kr. und 1 Kr. auf Rechnung dem Sattler, „hat den Zug im Büchsenhus gemacht“; 1557: 29 Kr. dem Zimmermann, „am schützenhuß zu besseren“; 1561 im Dezember: 24 β dem „Vli scheeiz hat das Büchsenhuß gedeckt“; Item 5 Kr. dem Zimmermann „vom schützenhuß vff rächnung“; 1566 erscheinen wieder verschiedene bedeutende Ausgaben an das Schützenhaus. Am 1. Februar 1557 stellte Ammann Dietrich Inderhalden als schwyz. Gesandter bei der Tagssatzung in Baden an die Mitstände das Gesuch um Schenkung von Fenster und Wappen in das neue Schießhaus der Büchsenschützen zu Schwyz.<sup>4)</sup> Unzweifelhaft ist der damaligen

<sup>1)</sup> Der Tradition nach soll vor Zeiten die Ziellstatt beim alten Hellserschen, später Käpplichen Hause zu Engiberg gestanden und erst später nach dem Eigenwies versetzt worden sein.

<sup>2)</sup> Landammann Dietrich Inderhalden; vergl. dessen Biographie von Hrn. Landammann Styger sel. im 1. Heft der „Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz“.

<sup>3)</sup> Die Siebner == Viertelsvorsteher. Aus dieser Beteiligung der Viertelsgenossen am Bau des Schützenhauses in Schwyz ergibt sich offenbar auch dessen ursprünglicher Charakter als Landesschützenhaus.

<sup>4)</sup> Eidgen. Abschiede 24 ff.

Sitte gemäß<sup>1)</sup> dem Gesuche entsprochen worden. Urkundlich wissen wir das von Zürich, welches 1557 ein von Heinrich Meyer gemachtes Fenster in das Schützenhaus von Schwyz schenkte und dafür 9  $\text{fl}\text{.}$  12  $\beta$  bezahlte.<sup>2)</sup> Das muß allerdings eine herrliche, heimelige Schützenherberg gewesen sein, mit ihrem braunen, reichgezierten Getäfer, geschnitzten Türen und Fensterpfosten, blinckendes Silber- und Zinneschirr auf den Gesimsen und den schweren eichenen Tischen, in den kleinen Buci-Fenstern die Wappenscheiben der 13 alten Orte, durch deren leuchtenden Farben von Rot und Weiß, Gelb und Blau die Sonne ein überaus herrliches Farbenspiel in die geräumige Stube zauberte. Welch unglaublicher Barbarismus einer späteren, unverständigen, faden Zeit hat all diese Herrlichkeiten vernichtet, verschleudert, und wie armelig sieht's dafür heute aus in unsren modernen Zimmern und Sälen, in öffentlichen und privaten Gebäuden!

Im Jahre 1711 wurde das Schützenhaus, gleichzeitig mit dem Kornhaus (jetzt Zeughaus) auf der Hofmatt, unter Schützenmeister Joz. Franz Reding (dem späteren Landammann), wiederum neu erbaut. Welsche Maurer arbeiteten im Taglohn, die großen Eichen lieferte hauptsächlich Landammann Joz. Rochus Abyberg und die Baukosten, welche der Landessäckelmeister Joz. Walter Bellmont verrechnete, betrugen zusammen Gld. 1451. 25. 2. Im Jahre 1774 erfuhr das Schützenhaus jodam durch Anhängen der zwei Seitenflügel eine Erweiterung.

Der „Dänsch“ für die kleinen Armbrust-Schützen wurde alljährlich für durchschnittlich 30  $\beta$  pro Jahr ausgebeßert.

Zu Arth treffen wir urkundlich eine Schützengesellschaft zum ersten mal im Jahre 1566, anlässlich eines Besuches fremder Schützen auf der dortigen Kirchweih, welche beim Wirt Trübach eine Rechnung von 18  $\text{fl}\text{.}$  für Zehrung hatten, die der Landessäckelmeister bezahlte. Im Jahre 1643 erhielt der Schützenmeister von Arth aus dem Landessäckel Gld. 349, „das halb schützenhuß ze buen“. Als der „Schützenhausturm“ zu Arth,

<sup>1)</sup> Vergl. Dr. H. Meyer von Zürich: „Die schweiz. Sitte der Fenster- und Wappenschenkung vom XV. und XVII. Jahrhundert.“

<sup>2)</sup> Dr. H. Meyer a. a. O.

weil das Holzwerk gänzlich verfaulit war, auf das Schützenhaus herunterzufallen drohte, wurde der Landessäckelmeister beauftragt, denselben nach Guttücken wieder herstellen zu lassen, und im Januar 1794 wurden dem Lienhard Fäzler an die Erbesserung des Schützenhauses zu Arth Gld. 15 β 33 ausgerichtet.

Ein eigenständliches Recht besaß die Schützengesellschaft von Arth, nämlich das Recht des Vortanzes an der Kälibi zu Küsnacht. Das Recht scheint alt gewesen zu sein; am 19. Dezember 1715 erkannte der Landrat wegen dem Vortanz derer von Arth an der Küsnachter Kälibi, daß wenn das Tanzen von Obrigkeit wegen erlaubt ist, die von Arth ohne Eintrag den Vortanz nach „uraltem Brauch“ haben sollen. Im Jahre 1716 machten die Küsnachter ein Gelübde für sich und ihre Nachkommen, an Sonntagen nicht mehr zu tanzen. Der gesessene Landrat hat diesen Beschuß ratifiziert mit dem Vorbehalt, daß im Falle des Übertretens die Schützengesellschaft von Arth alsdann ihr altes Recht des Vortanzes an der Küsnachter Kirchweih bis jetzt und alle künftige Zeiten bestens vorbehalten sein solle.<sup>1)</sup>

Ingenbohl war bis 1618 eine Filiale von Schwyz. Noch länger scheinen die unter der Muota im Schützenhause auf dem Eigentwies gedoppelt zu haben. Erst im Jahre 1710 hören wir von einer selbständigen Ingenbohler Schützengesellschaft als berechtigt zum Bezug der obrigkeitlichen Gaben, obwohl schon 1679 ein Schützenmeister in Brunnen (Häring) erscheint, und anno 1715 bezahlt der Landessäckelmeister Bellmont dem Dorfsäckelmeister Hans Gilg Fäuser in Brunnen, „daß er das Schützen- und Zeigerhäusli hat erbessern lassen“, Gld. 7. Im Jahre 1822 bewilligte der Landrat den Schützen von Ingenbohl an ihr neuerbautes Schützenhaus in Brunnen 20 Stücke Holz.

Die Schützen von Muotathal erhielten schon 1593 vom Rat zu Schwyz eine Ehrengabe „nach altem Bruch“; die dortige Gesellschaft ist also neben denen von Schwyz und Arth

<sup>1)</sup> Ob die Küsnachter dieses Gelübde heute noch halten? Von wegen ihrem alten Recht sollten die Arther sich darüber erkundigen!

eine der ältesten des Landes. Daß sie auch schon frühzeitig ein eigenes Schützenhaus besaß, ist selbstverständlich. Unterm 10. April 1608 erfahren wir darüber im Ratsprotokoll: „Vff dien Tag hatt man den Landlütten us Muothathal vergönnen, daß sy Fre Tanzlauben die der schnee Intrukt hatt, daß sy den Platz verhouffen vnd die Tanzlauben an andere gelegne Orth hin- buwen mögent Vnd befindet mine Hherren, daß es by dem Schützenhus die beste Gelegenheit wär.“ Im Jahre 1822 erhält die Gemeinde an ihren Schützenhausbau vom Landrate einen Beitrag.

Offenbar nicht viel jünger als die Schützengesellschaften von Arth und Muotathal ist diejenige von Steinen. Im Mai 1645 zahlt der Landessäckelmeister dem Meister Andres Zimmermann wegen „daß Schützenhus zuo steinen so nū w außerb uwen lut Lienhart Städelis des Schützenmeisters Bäddel mit Vogt Lienhard Büeler zuo samen gerechnet, Gld. 18 β 5“. Der Neubau weist auf ein älteres Schützenhaus hin und der älteste Schild auf dem „Steiner Basch“ datiert aus dem Jahre 1632. Anno 1795 zahlte der Landessäckelmeister wiederum dem Ant. Weingartner für Arbeiten im Steiner Schützenhaus 2 Gld. 32 β. In Steinen rücken schon 1710 neben Schwyz die kleinen Armbrustschützen ins Feld.

Sattel tritt bereits im Jahr 1648 mit einer eigenen Schützengesellschaft auf. 1822 gelangt der Kirchenrat von Sattel an den Landrat betr. Erstellung eines neuen Schützenhauses. Es wird zur Prüfung dessen der Säckelmeister beauftragt.

Den Kirchgenossen von R o t h e n t h u r m , das erst 1774 sich zu einer eigenen Pfarrei erhoben hatte, wurde im Jahre 1777 vom Landrate eine eigene Zielschaft bewilligt, jedoch hatten sie das Schützen- und Zeigerhaus, sowie die Scheibenmauern für das erste mal gleich den zuletzt errichteten Zielschaften (Ingenbohl, Tberg, Lauerz, Steinerberg, Illgau) auf ihre eigenen Kosten zu erbauen, in der Meinung, daß dann nachher der Unterhalt, gleichwie in andern Kirchgängen, vom Lande bestritten werde. Eine selbständige Schützengesellschaft erscheint dort seit dem Jahre 1794. Von da ab wurde das Schießwesen eifrig gepflegt. So-

gar in Biberegg, bei der „Linde“, entstand eine Zielsstätte, wo zwischen denen vom „Turm“ und den Nachbarn vom Sattel mancher friedliche Wettkampf ausgetragen wurde. Vom 1. bis 3. Mai des Jahres 1824 hielt Schützenmeister Kaspar Gasser das erste Freischießen am Rothenthurm im Betrage von Fr. 300. Während der Kantonslandsgemeinde mußte jedoch das Schießen eingestellt bleiben.

**I**berg.<sup>1)</sup> Die Schützengesellschaft tritt im Jahre 1710 an die Öffentlichkeit. Anno 1794 zahlt der Landessäckelmeister J. L. Schnüriger dem Kirchenvogt Marty in Iberg wegen Verbesserung des Schützenhauses 3 Gld. 10 β.

Noch im 17. Jahrhundert erscheint auch zu Lauerz eine Schützengesellschaft. Es ist das zu schließen aus dem ältesten Schützenmeisterschild, der am „Batscheli“ hängt, vom Jahre 1690 und dem 1691 bis 1698 noch vier weitere folgen. Der Schild vom Jahre 1691 nennt den Joh. Marti von Eun als den „ersten Sebastiansvogt zu Lauerz“. Im Jahre 1765 machen sich die Lauerzer Schützen mit obrigkeitl. Genehmigung eine neue Ordnung und stellen gleichzeitig auch für die Schützenbruderschaft des hl. Marthvers Sebastian Statuten auf: „damit diese lobwürdige Bruderschaft nunmehr durch miltreiche Beysteuer theils der Herren Schützen, teils anderen gutherzigen Personen und Bruderschafts-Einverleibten . . . . auch bey iedermäßiglich ein größerer eyfer für die ehr dieses Heiligen und aufnahmb dieser Bruderschaft eingepflanzt werde<sup>2)</sup>, auch eine zu künftige nachkommenschaft ersehen könne, mit was für sorgfalt ihre Vorfahrer dieser Bruderschaft ie und allzeit vorgestanden, damit sie in selbe Fußstapfen zu treten aufgemunteret werden“. Aus diesen Statuten ist bezüglich des Unterschiedes zwischen Bruderschaft und Gesellschaft folgender Passus zu entheben: „Sollte ein regierender schützen Mr. niemahl das recht haben, auf der Bruderschaft etwas oder an die schützenmahlzeit oder an andere sachen zu nehmen ohne Vorwüssen und Bewilligung der übrigen schützen Mr.

<sup>1)</sup> Hier fällt das alte Iberg, vor der Trennung, in Betracht.

<sup>2)</sup> Man merkt, daß der damalige Pfarrer von Lauerz, Leonhard Heinzer, der Verfasser ist.

welche dann in dixer alß einer Gott dem Allerhöchsten und seinem getreuen Diner Sebastiano geopferte sach ihr Gewyssen wohl betrachten werden.“ Die jährlichen Ausgaben der Bruderschaft werden auf Gld. 11  $\beta$  35 berechnet. Die Bruderschaft konstatiert dabei, daß sie die „Mörschell“ habe machen lassen, welche am hl. Fronleichnamstag gebraucht werden.

Den Schützen von Steinerberg, welche bisher zur Zielschaft Steinen gehörten, wird im Jahre 1738 vom Landrat bewilligt, eine eigene Zielschaft mit Schützenhaus zu errichten. Gestützt hierauf trat die Schützengesellschaft Steinerberg im Jahre 1742 ins Leben.

Zu Morschach erscheint eine Schützengesellschaft im Jahre 1648, gleichzeitig mit derjenigen von Sattel. Damals zählte das Land erst 6 selbständige Zielschaften, entsprechend den betreffenden Pfarreien. Ingenbohl (die siebente Pfarrei) hatte, wie wir gesehen, noch keine eigene Schützengesellschaft. Anno 1667 bewilligt der Landrat den Schützen auf Morschach einen Beitrag von 30 Gld. an den Schützenhausbau.

Die Kirchgenossen von Alptthal ließen im Jahre 1811 durch den Rat von Schwyz die sämtlichen Schützenmeister des Bezirkes wissen, daß sie „ihre von den Kantongaben für sie treffenden Gld. 3  $\beta$  10 und von dem Ried in den Studen in Iberg Gld. 15 nun selbst zu verschießen willens seien, weswegen die andern von diesen Gld. 18 nichts mehr zu beziehen haben werden“. Übrigens erscheint Alpthal, das bis zum Jahre 1805, wo es zur Pfarrei erhoben wurde, eine Filiale von Schwyz (jedoch seit 1798 mit eigenem Tauf- und Begräbnisrecht) gewesen, schon im Jahre 1804 unter den selbständigen Bezügern der obrigkeitlichen Schützengabe.

Illgau ist unter den Schützengilden keineswegs eine der letzten im Lande. Als obrigkeitlich anerkannte Gesellschaft erscheinen die Zielschützen von Illgan bereits 1794 und im Jahre 1795 zahlt der Landessäckelmeister Schnüriger dem Anton Betschart für Erbesserung des Schützenhauses auf Illgau Gld. 13  $\beta$  15. Ein solches bestand also vorher schon.

Riemensfelden endlich erhält im Jahre 1804 aus einem bei der Repartition der auf die Gemeinden entfallenden obrigkeitlichen Schützengeldern sich ergebenden Überschuss von 49 Gld. zum voraus an das Schützenhaus 6 Gld. 10 β.

Das Schützenleben in den andern Bezirken des Kantons Schwyz kann hier nur ganz vorübergehende Erwähnung finden.

„Das Schießwesen im alten Einsiedeln“ hat durch Hrn. Major M. Ochsner im 11. Heft der „Mitteilungen des Hist. Vereins des Kantons Schwyz“ eine eingehende Schilderung erfahren. Bezüglich dem Alter der dortigen Schützengesellschaft kann ergänzend noch mitgeteilt werden, daß der schwyzische Landessäckelmeister laut Rechnung den Schützen zu Einsiedeln bereits im Jahre 1555 eine Gabe von 2 Kr. verabfolgte. Diese stützt sich jedenfalls auf den Ratsbeschluß vom 29. April gleichen Jahres<sup>1)</sup>: „Denen vs der March, Rüznacht, Höff vnd Einsiedlen abermahlen jedem ij Kronen zu verschießen wie von altersher.“ Im übrigen stand die Regelung des Einsiedlischen Schützenwesens beim dortigen Rate in Verbindung mit dem Vogte.

Mit dem Landrechtsbrief vom 13. Mai 1414 treten die „Märchlinge“ (wie sie sich selber nennen), nämlich die Unter-march, ein Teil der Obermarch und Wägital, in den politischen Verband mit Schwyz. Wangen und Tuggen mit Grypnau, die unter der Vogtei des Grafen von Toggenburg gestanden, kamen beim Tode Friedrichs infolge Verlandrechung ebenfalls an das Land Schwyz (Toggenburger Erbe). Einzig der Hof Reichenburg war seit 1370 dem Stifte Einsiedeln eigen. Erst 1817 erlangte er die Stellung, in welcher damals die Bezirke March, Einsiedeln, Rüznacht, Wollerau und Pfäffikon sich befanden, und schloß sich 1831 als 9. Gemeinde dem Bezirke March an. Das ursprüngliche Verhältnis der March zu Schwyz (Reichenburg ausgenommen) war also mehr dasjenige eines Verbündeten; erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — just zur Zeit, da unsere Schützengesellschaften aufgingen in die Geschichte

<sup>1)</sup> Ältestes vorhandenes Ratsprotokoll von 1548—1556.

einzu treten — wurde die March mehr als Herrschaftsland behandelt. Diese Anschauungen machten sich auch in Fragen des Schützenwesens geltend.

Wie bemerkt, erhielten auch die in der March von der Obrigkeit zu Schwyz im Jahre 1555 eine Schützengabe von 2 Kr. „nach altem Brauch zu verschießen“, die 1598 auf 5 Kr. erhöht wurde. Anno 1600 stellte Landammann Büeler an die Tagssitzung das Gesuch um ein Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neue Schützenhaus zu Lachen. Am 28. Sept. 1721 bestätigte der Landessäckelmeister Jos. Carl Schorno die Schützenordnung der Landschaft March für dieses Jahr. Den 16. August 1729 unterbreiteten Ammann und Rat der Landschaft March dem Rate von Schwyz, „ihren Insonders hochgeehrten großgünstigen gnädigen gebietern lieben Herren obern und vätern“, das Gesuch um Gewährleistung der alten Schützenordnung („mit der großen Musqueten“) gegenüber den Neuerungsgelüsten einer nicht zahlreich besuchten Schützengemeinde von Schübelbach, und 1747 stellt Franz Ignaz Schorno, Schützenmeister in der Untermarch an Landessäckelmeister J. P. Gasser das Begehrum um erneute Ratifikation der Schützenordnung von 1721.

Auch die Schützen von Rüsnacht erscheinen im Ratsprotokoll von 1555 mit einer Gabe von 2 Kr. und anno 1567 mit einer solchen von 4 Gld.

Mit den vorbenannten Landschaften erhalten auch die Höfe Wollerau und Pfäffikon im Jahre 1555 vom Rate zu Schwyz eine Schützengabe von 2 Kr. Daß die Stellung der Höfe zu Schwyz, welchem sie im November 1440 den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hatten und welches seine Oberhoheit stets durch einen Vogt ausübte, viel beschränkter war als diejenige der Landschaften March, Einsiedeln und Rüsnacht, ist Tatsache und dieses Abhängigkeitsverhältnis dehnte sich auch aus auf das Schützenwesen, namentlich durch die Ratifikationsvorbehalte der Schützenordnungen, welche jeweilen einer „hochweisen und gnädigen Obrigkeit“ in Schwyz unterbreitet wurden, damit sie „desto ehnder ein väterliches Belieben und Gefallen

haben mögen". Aus einer solchen von 1731 entnehmen wir, daß im vorderen Hof Pfäffikon nur eine Scheibe mit einer Distanz von 180 Schritten bestand, im hintern Hofe Wollerau dagegen, „wo auch das mehrere Volk“, zwei Scheiben aufgestellt wurden.

Daß bei dem wackern und streitbaren Bölklein der alt-Republik Gersau das Schützenwesen ebenfalls in Ansehen und Blüte stand, ist nicht zu bezweifeln, trotzdem wir darüber nur spärliche Nachrichten haben. Im Jahre 1625 sandten „mine Herrn ein Gab zu ferschießen gän Gersou“. 1716 wurde diese für 6 Jahre auf zwei französische Dublonen jährlich festgesetzt.

Rehren wir nun nach diesem Rundgange wieder zurück zum Landes schützen haüse auf dem „Eigenwies“ in Schwyz.

Im Jahre 1556 scheint der Neubau schon soweit vorgeschritten gewesen zu sein, daß er benutzt werden konnte, denn in diesem Jahre fand in Schwyz ein sog. „Dreiörter schießen“ statt, offenbar zur ersten Einweihung der neuen Zielfstatt. Hiezu waren die Schützen der Miturstände Uri und Unterwalden geladen und gastfrei gehalten worden. Die Staatsrechnung von 1556 verzeichnet nämlich hiefür an Ausgaben: „31 Kr. u. 31 β um zwei wälltsche Tioch den Schützen“; ferner: „68 u 2 β den Wirthen, hant die von Uri und Unterwalden, wie sie hier geschossen, verzehrt“; ferner: „3 Kr. 2 Dik den Spillüten am schießed, wie die von Uri vnd Unterwalden hie sind gsyn beim Ammann Dietrich“.

Nach der vollständigen Ausbauung des neuen Schützenhauses folgte erst die rechte Weihe im Herbstmonat des Jahres 1559 mit einem „Fünföpter-Schießen“, zu dem die Schwyzser ihre „getrüwen lieben alten Eidgenossen vnd Freischießgesellen von Luzern, Uri, Unterwalden vnd Zug gar früntlich“ eingeladen hatten. Dieses auf die „Kilbi“ angesezte Schießen scheint zahlreich besucht gewesen zu sein, von Obwalden z. B. kamen „by zwey Thozett“, denen „zu faren bewilligett welcher derzu Lust (hatte) vnd sy aber nitt guttwillig faren welten, wier sy heyßen faren“, meldet Landammann und Rat

zu Unterwalden ob dem Käniwald in einem besondern Dankschreiben an Schwyz für die insonders gute Aufnahme ihrer „schießgesellen“. Aus diesem Schriftstück ergibt sich nicht nur, wie es etwa am Feste zu- und hergegangen sein mag, sondern auch das echte, aufrichtige und herzliche Verhältnis der alten, in den Tagen der Not wie der Freude exprobten Eidgenossen. Eine auszügliche Wiedergabe dieses interessanten Berichtes der Obwaldner Schützen an ihre Regierung mag deshalb hier wohl am Platze sein. Zum bessern und schnelleren Verständniß so weit nötig in unser heutiges Deutsch übertragen, lautet daselbe :

„Wie die eingeladenen Schützen auf die bestimmte Stunde und auf dem Schießplatz erschienen, sind sie daselbst von den Abgeordneten des Rats und den gemeinen Schießgesellen von Schwyz, den treuen, lieben, alten Eidgenossen und Mitbrüdern, gar freundlich, ehrlich und wohl empfangen und ihnen angezeigt worden, warum man ein solches Schießen angesezt und bewilligt habe. Dabei wurde insonders bemerkt, das gute alte Gemüt und Blut, mit welchen den Gästen viel Ehr und Gutes, auch alle Zucht und ehrliche Gesellschaft erzeugt und bewiesen und sie ehrlich wohl traktiert worden, indem allweg besunder Personen und ehrbar Lüt sie mit ihnen heimgeführt und ihnen große Ehr erzeugt, wie auch große Kosten gehabt; demnach so sie wieder Abschied nehmen wollten und vermeinten die Urte zu bezahlen, sie ihnen nichts abgenommen, sondern angezeigt haben, daß alles von ihren getreuen, lieben, alten Eidgenossen von Schwyz den Wirten bezahlt werde, dessen die Gäste sich allerdings nicht versehen, sondern vermeint haben, um ihre Pfennig daher gekommen zu sein. Auch wurde jedem der von den Gästen mitgebrachten Spielleute ein Paar Hosen in der Schwyzzer Landesfarbe verehrt. Darum so haben die Obwaldner (und wohl auch die übrigen Stände, welche geladen und gekommen waren, deren Schreiben aber nicht mehr vorhanden sind) die freundliche Ladung und Berufung und den freundlichen Empfang, wie auch die von ehren- und tugendreichen Frauen und Männern erzeugten Ehren, die überschwänglichen großen Kosten

und schönen Gaben bestens verdanckt in der Meinung, sie zur Zeit beschulden und verdienien zu mögen mit Leib und Gut und Blut. Dabei wird auch freundlich gebeten, daß wenn die Schützen, so dabei gewesen, etwas ungeschickt gehandelt, es wären gemeinlich oder sunderbar personen, viel oder wenig, man ihnen das wolle verzeihen und sich darob nicht weiter ärgern, sondern dem guten Wein zu legen wolle.“

Über die damaligen sog. „überschwenglichen Kosten“ geben uns wiederum die Säckelmeisterrechnungen Aufschluß. Da finden wir an zwei Posten eingetragen: „1559 Sept. 229  $\text{fl}\ 6\ \beta\ 6\ \alpha.$  hand die frömden schützen von den vier Orten vffem schießen hier verzehrt“, und: „1559 Sept. 76  $\text{fl}\ 6\ \beta$  hand auch die frömden schützen vffem schießet vnd allenthalben vff der Kilwe verzert, gab der Schützenmeister in Rechnung“. Das macht zusammen  $305\ \text{fl}\ 2\ \beta\ 1\ \alpha$  oder 114 Gulden 17 Schilling und 1 Angster = 201 Fr. 20 Rp. Das ist nominell nicht viel, aber wenn man dazu den damaligen Geldwert, sowie die darin offenbar nicht inbegriffenen Auslagen für die Hosen der Spielleute und die Ehren- und Schützengaben in Betracht zieht, so macht das für jene Zeit doch einen ansehnlichen Betrag.

Von da an erscheinen häufige Besuche von auswärts auf der „Schießhütten“ zu Schwyz. 1566 beläuft sich die „schenky“ der Schützen von Rapperswil auf 15 neue Kronen; 1572 zahlt der Landessäckelmeister „36  $\text{fl}\ 2\ \beta$  den schützen „der frömden wegen“ und 1573: „27  $\text{fl}\ 5\ \beta$  dem Post Born, hand die frömden Schützen verzert“.

Nachdem die Schwyzzer Schützen im Jahre 1576 an das Schießen nach Straßburg eingeladen wurden, wofür sie dem Boten 1 Krone verehrten, wurde wieder ein Schützenfest größern Stils, verbunden mit einem „Affitüren“ (Nationalspiele)<sup>1)</sup>, im Jahre 1577 an der Kilbi zu Schwyz abgehalten. Lassen wir darüber wiederum dem Landessäckelmeister das Wort:

<sup>1)</sup> Das Affitüren der alten Zeit bestund durchgängig im Laufen, Springen und Steinstoßen. Meistens war damit auch ein „Glückshafen“ verbunden.

1577: „12 Kr. den Schützen um ein Ochsen vff den schießet dem Vogt Jüzer.“

1577: „20 Kr. den fremden spilliüten am schießen.“

1577, September: „70 Kr. was der fröinden Zerig vnd der fröwen so die Küöchle geschenkt vnd den frömbden schützen, weiß vogt tägen vnd die schützenmeister, tut 373 & 5 β.“

1577: „5 Kr. hand die spilliüt von Luzern am schießet verzert.“

1577: „1 Kr. Hans appenzellers sun vff Rechnung vff die affenthüren am schießet 4 &.“

Ein geladenes Freischießen scheint auch 1613 in Schwyz stattgefunden zu haben. Damals zahlte der Landessäckelmeister dem Krämer Kaspar Job für 12 Ellen Tuch, für 12 Stück „schürliz“ und 112 Duzend Nestel für die Schützen, an den Betrag von 92 Kr., auf Rechnung 490 & 10 β.

Im Jahre 1643 wurde dem Schützenwirt Gld. 25 bezahlt „daß vff dem schützenhus vffgegangen“.

Auf die „Klosterkilbi“ des Jahres 1680 laden die Schwyzzer Schützen ihre Mitgenossen von Seelisberg in Erwiderung ihrer früheren Einladung und aus besonderer nachbarlicher Freundschaft zu einem fröhlichen Schießen. Für Empfang und Unterhaltung sorgen vier Herren von der Obrigkeit.<sup>1)</sup> Die Bestimmung der Gaben wird dem Landessäckelmeister überlassen. Er zahlte 9 Gld.

Zweifelsohne haben zu Schwyz im XVI. und XVII. Jahrhundert außer den genannten auch noch andere freundnachbarliche Ehr- und Gesellschaftsschießen stattgefunden, von denen uns keine nähere Kunde überliefert worden ist. Die Eintragungen in die Ratsprotokolle und Staatsrechnungen sind im allgemeinen sehr karg und lückenhaft; namentlich die Säckelmeister pflegten bei manchem Posten entweder nur den Empfänger oder die Summe einzusezen und sich im übrigen auf irgend einen Besteller, Vermittler oder Zeugen zu berufen.

Währenddem die Schützenfeste in der ältern Zeit vorherrschend den Charakter einer von der Obrigkeit durch namhafte Gaben und Auslagen unterstützten Übung in der Hand-

<sup>1)</sup> Hier haben wir offenbar die Vorläufer unserer heutigen Empfangskomitee.

habung der Feuerwaffen, wie der selbstlosen Pflege geselliger Gastfreundschaft hatten, kamen im XVIII. Jahrhundert immer mehr die spekulativen Freischießen in Aufnahme, bei denen von Freihaltung der Gäste nicht mehr die Rede war und die es durch Erhebung von Schussgeldern und Doppeln auf die Aufführung des Gesellschaftsfondes oder auf Gewinn für andere Zwecke abgesehen hatten. So begegnen wir, um aus verschiedenen Zeiten nur diese zu nennen, im Juli 1771 einem dreitägigen Freischießen der Schützengesellschaft von Schwyz mit einem Gabensatz von 1000 Gld. und mit dem Zwecke, den Gewinn an den Schützenaltar zu verwenden<sup>1)</sup>. Das Schießen wurde unter dem Namen des Landvogt J. Ant. Reding ausgeschrieben und zur Aufrechthaltung der Ordnung obrigkeitlich abgeordnet Hauptmann Betschart und Ratsherr Ehrler; ferner im Jahre 1793 dem letzten schwyzischen dreifachen Ehre- und Freischießen vor der französischen Invasion vom 24. bis 27. August mit einem Gabensatz an bar von Gld. 3600, mit einer Probier-, einer Kehr- und drei Stichscheiben, unter der Ägide des Ratsherrn Karl Jos. Gasser. Als Kuriosum wird dieser Schießplan in möglichst ähnlichem Abdruck hier beigefügt.

Über das nach der Helvetik wieder an die Hand genommene Schützenwesen mit den kantonalen und interkantonalen Schützenfesten wird später gesprochen werden.

Anschließend an die Schützenfeste der älteren Zeit, mit welchen naturgemäß auch die dahерigen Leistungen der Obrigkeit und der festgebenden Gesellschaft berührt werden müssten, sollen nun auch die **Ehren- und Schützengaben** überhaupt in aller Kürze behandelt werden.

Die gnädigen Herren und Obern, welche die Förderung des Schießwesens und die Kenntnis in Handhabung der Feuerbüchse im XVI. und XVII. Jahrhundert eifrig betrieben, hatten kein besseres Mittel, die Lust und Liebe der Schützen zu diesem ebenso nützlichen wie edlen Waffenspiel zu fördern, als die Aussetzung von lockenden Gaben. Schon Josias Simler schreibt

<sup>1)</sup> Damals war die neue Pfarrkirche im Bau begriffen.

# Mit Hoher Bewilligung Unserer Gnädigen Herren und Obern

wird den hochgeehrtesten Herren und Schützen kund und zu wissen gethan, daß von Endesbenamtem auf den 24-25-26 und 27en Augustmonats dieses laufenden 1793ten Jahres allhier zu Schweiz auf dem Hochoberkeitlichen Schützenplätze ein sehr ansehnliches dreyfaches Chr- und Freyschiessen werde gehalten werden; zu welchem alle respektive, sowohl fremde als einheimische Herren Schützenliebhaber auf das freundlichste eingeladen werden. Es wird solcher also den 24ten Augustmonats den Anfang und den 27ten Abends sein Ende nehmen; wo alsdann die ausgezogenen Gaben den Gewinnern an baarem Gelde zur Hande gestellt werden.

Weißer Stich	Gelber Stich	Blauer Stich	Kehrscheibe		
Der 1ste gewinnt- 2 - - 45	Der 1ste gewinnt- 3 - - 40	Der 1ste gewinnt- 4 - - 38	Der 1ste gewinnt- 5 - - 36	Der 1ste gewinnt- 6 - - 34	
2 - - 45	2 - - 45	2 - - 40	2 - - 38	2 - - 34	
3 - - 40	3 - - 40	3 - - 38	3 - - 36	3 - - 32	
4 - - 38	4 - - 38	4 - - 36	4 - - 36	4 - - 36	
5 - - 36	5 - - 36	5 - - 34	5 - - 34	5 - - 32	
6 - - 34	6 - - 34	6 - - 32	6 - - 32	6 - - 30	
7 - - 32	7 - - 32	7 - - 30	7 - - 30	7 - - 28	
8 - - 30	8 - - 30	8 - - 28	8 - - 28	8 - - 26	
9 - - 28	9 - - 28	9 - - 26	9 - - 26	9 - - 25	
10 - - 26	10 - - 26	10 - - 25	10 - - 25	10 - - 24	
11 - - 25	11 - - 25	11 - - 24	11 - - 24	11 - - 23	
12 - - 24	12 - - 24	12 - - 23	12 - - 23	12 - - 22	
13 - - 23	13 - - 23	13 - - 22	13 - - 22	13 - - 21	
14 - - 22	14 - - 22	14 - - 21	14 - - 21	14 - - 20	
15 - - 21	15 - - 21	15 - - 20	15 - - 20	15 - - 19	
16 - - 20	16 - - 20	16 - - 19	16 - - 19	16 - - 18	
17 - - 19	17 - - 19	17 - - 18	17 - - 18	17 - - 17	
18 - - 18	18 - - 18	18 - - 17	18 - - 17	18 - - 16	
19 - - 17	19 - - 17	19 - - 16	19 - - 16	19 - - 15	
20 - - 17	20 - - 17	20 - - 16	20 - - 16	20 - - 15	
21 - - 16	21 - - 16	21 - - 15	21 - - 15	21 - - 14	
22 - - 16	22 - - 16	22 - - 15	22 - - 15	22 - - 14	
23 - - 16	23 - - 16	23 - - 15	23 - - 15	23 - - 14	
24 - - 16	24 - - 16	24 - - 15	24 - - 15	24 - - 14	
25 - - 15	25 - - 15	25 - - 15	25 - - 15	25 - - 14	
26 - - 15	26 - - 15	26 - - 15	26 - - 15	26 - - 14	
27 - - 15	27 - - 15	27 - - 15	27 - - 15	27 - - 14	
28 - - 15	28 - - 15	28 - - 15	28 - - 15	28 - - 14	
29 - - 14	29 - - 14	29 - - 14	29 - - 14	29 - - 14	
30 - - 14	30 - - 14	30 - - 14	30 - - 14	30 - - 14	
31 - - 14	31 - - 14	31 - - 14	31 - - 14	31 - - 14	
32 - - 14	32 - - 14	32 - - 14	32 - - 14	32 - - 14	
33 - - 13	33 - - 13	33 - - 13	33 - - 13	33 - - 13	
34 - - 13	34 - - 13	34 - - 13	34 - - 13	34 - - 13	
35 - - 13	35 - - 13	35 - - 13	35 - - 13	35 - - 13	
36 - - 13	36 - - 13	36 - - 13	36 - - 13	36 - - 13	
37 - - 13	37 - - 13	37 - - 13	37 - - 13	37 - - 13	
38 - - 12	38 - - 12	38 - - 12	38 - - 12	38 - - 12	
39 - - 12	39 - - 12	39 - - 12	39 - - 12	39 - - 12	
40 - - 12	40 - - 12	40 - - 12	40 - - 12	40 - - 12	
41 - - 12	41 - - 12	41 - - 12	41 - - 12	41 - - 12	
42 - - 12	42 - - 12	42 - - 12	42 - - 12	42 - - 12	
43 - - 12	43 - - 12	43 - - 12	43 - - 12	43 - - 12	
44 - - 11	44 - - 11	44 - - 11	44 - - 11	44 - - 11	
45 - - 11	45 - - 11	45 - - 11	45 - - 11	45 - - 11	
46 - - 11	46 - - 11	46 - - 11	46 - - 11	46 - - 11	
47 - - 11	47 - - 11	47 - - 11	47 - - 11	47 - - 11	
48 - - 11	48 - - 11	48 - - 11	48 - - 11	48 - - 11	
49 - - 10	49 - - 10	49 - - 10	49 - - 10	49 - - 10	
50 - - 10	50 - - 10	50 - - 10	50 - - 10	50 - - 10	
51 - - 10	51 - - 10	51 - - 10	51 - - 10	51 - - 10	
52 - - 10	52 - - 10	52 - - 10	52 - - 10	52 - - 10	
53 - - 10	53 - - 10	53 - - 10	53 - - 10	53 - - 10	
54 - - 10	54 - - 10	54 - - 10	54 - - 10	54 - - 10	
55 - - 9	55 - - 9	55 - - 9	55 - - 9	55 - - 9	
56 - - 9	56 - - 9	56 - - 9	56 - - 9	56 - - 9	
57 - - 9	57 - - 9	57 - - 9	57 - - 9	57 - - 9	
58 - - 9	58 - - 9	58 - - 9	58 - - 9	58 - - 9	
59 - - 9	59 - - 9	59 - - 9	59 - - 9	59 - - 9	
60 - - 9	60 - - 9	60 - - 9	60 - - 9	60 - - 9	
61 - - 10	61 - - 10	61 - - 10	61 - - 10	61 - - 10	
62 - - 10	62 - - 10	62 - - 10	62 - - 10	62 - - 10	
63 - - 13	63 - - 13	63 - - 13	63 - - 13	63 - - 13	
Summa Gl. 1084		Summa Gl. 1084		Summa Gl. 1084	

Der Doppel in alle drey Stichscheiben ist zwey franzößische Kronen-Thaler.

**E**s dient jeglichem Herrn und Schützen zur fernern freundlichen Nachricht, daß die Scheiben in gleicher Distanz gestellet werden, und man nur einmal, doch in allen drey Stichen zugleich, an den ob bestimmten Tagen doppeln und stechen, und ohne Umschüß schiessen können: jedoch von freyer Hand, mit Füssichlößern. Die Perspektiv-Abscheien sollen gänzlich verbothen seyn. Die Gaben in der Probierscheibe können aufsiegend oder von freyer Hand gewonnen werden.

## Summa Gl. 300

Der Doppel von jedem Schusse ist vier Schilling.

## Probierscheibe

	Gl.
Der 1ste gewinnt- 2 - - 10	10
2 - - 8	8
3 - - 6	6
4 - - 5	5
5 - - 4	4
6 - - 3	3
7 - - 3	3
8 - - 3	3
9 - - 3	3
10 - - 3	3
Summa Gl. 48	

Der Doppel von jedem Schusse ist zwey Schilling.

## Recapitulation.

	Gl.
Summa in allen Gl.	3252
drey Stichscheiben	300
In der Kehrscheibe	48
Summa Gl. 3600	

Der Abzug ist das gewöhnliche, nämlich von jedem Gulden vier Schilling.

In der Kapell zu Ebach wird diese vier Tage Morgens um 10 Uhr eine hl. Messe gelesen werden.

Dieses Chr- und Freyschiessen hält,

Karl Joseph Gasser,  
des Raths.

darüber 1610: „Vnd diewyl dieser zeyt die Büchsen mächtig im Krieg braucht werden, so gibt die Oberkeit den Büchsenschützen gaaben darumb zu schiessen, nit nur in Stetten wie mertheils im Teutschen land beschicht, sonder auch in vilen großen Dörfern, da die Landtleut jre zylstatten haben. Ja man gibt auch den Knaben gaaben mit dem bogen zu verschießen, dermit sy sich in demselbigen üben, vnd darnach zu anderm Geschütz tau- genlich seyen.“<sup>1)</sup>

In den ältern Zeiten bestanden die Schützengaben meistens in Tuch zu Hosen, bald aber auch zu Hosen und Wams. Der Stoff, welcher mit Bezug auf die Quantität zu einem Kleide erforderlich war, hieß: „Schürliz“ oder „Schürlaz“ und bestand der Qualität nach aus Barchent oder Sammt. Die Landesfarbe war die regelmäßige. Vom 7. Mai 1552 meldet das älteste Ratsprotokoll: „Mine Hherren wend den Schützen vñ für hin ein ellen vnd andernhalben vierttel für jedes par Hosen zu verschießen gen; vnd ist der Handell dem Sekelmeister beuolchen“; und am Maiabend des folgenden Jahres 1554: „Den Schützen wendt myne Hherren die gab zu verschießen gen wie ferendt“ (wie letztes Jahr). Später waren auch „Nestel“ eine beliebte Gabe<sup>2)</sup>. In Einsiedeln gab es sogar zweierlei Kleider: das obrigkeitliche: rot und schwarz, und das fürstliche: gelb und schwarz<sup>3)</sup>. Wenn dann noch etwa der eine oder andere Land- oder Waldmann, zu Schwyz, zu Zürich oder an andern Orten sich ein Kleid in den betreffenden Landesfarben gewann, so muß das an Sonn- und Festtagen oder andern festlichen Anlässen ein gar buntes, wandelndes Gemisch von Rot und Blau, von Gelb und Weiß und Schwarz gegeben haben; doch es war damals ja so Mode und das richtige Bild eines kraftstrotzenden, selbstbewußten und lebensfrohen Geschlechtes.

Aber auch eine andere Abgabe durste nicht fehlen, nämlich

<sup>1)</sup> Josias Simler: „Regiment Gemeiner loblicher Eydtgnoschofft“. (!) Zürich 1610.

<sup>2)</sup> Darunter sind nicht etwa Schuhnestel zu verstehen, wie sie heute die Kurzwaren-Krämer über ihre „Kräze handeln“ lassen, sondern Schnüre aus Tuch- und Seidenstoff für Hosen und Wams.

<sup>3)</sup> Vergl. Ochsner a. a. O.

der „Hosenwein“, eine dem Namen nach zwar recht prosaische, aber den alten, immer durftigen Schützenbrüdern gar wohl in den Ohren klingenden Spende. Der „Hosenwein“ wurde den Schützen von den Hosen gewinnern bezahlt; Verpflichtung dazu bestand, wenigstens seit 1660, keine. Damals war diese Privat- spende auf 2 Maß festgesetzt worden und 1736 wurde sie obrigkeitlich in 1 Gld. an Geld umgewandelt. Schon seit 1659 durfte nicht mehr als zweimal jährlich Hosenwein verlangt werden. Seit der neuen Ordnung von 1720 zahlte der Landessäckel für die „Herrenhosen“ 17 Gld. 20 β.

Die Zahl der Schützentage, an denen regelmäßig um obrigkeitliche Gaben geschossen wurde, war verschieden. Ursprünglich wurden die Gaben nur einmal des Jahres, auf St. Sebastians- tag, verabfolgt und konnten an den geordneten Schießtagen beliebig verschossen werden. War fremder Schützenbesuch da, so wurden für ihn, nebst Bezahlung der „Ürte“, besondere Gaben ausgesetzt. Mit dem Gabenverschießen scheint es aber nicht immer nach Wunsch der Obrigkeit zu und hergegangen zu sein. Am 28. April 1642 sah sich der gesessene Landrat zum Beschlusse veranlaßt: „Den schützen ist abermals die Gabe wie vor altem haro zuo verschießen bewilligt, doch die Ordnung harin zuo stellen dem vororneten Befehl übergeben.“ Es war das gerade die Zeit, wo die Notwendigkeit einer Neuordnung des Schützenwesens überhaupt sich fühlbar machte, wo das eigentliche Schießen Nebensache, das Vergnügen aber, besonders Essen und Trinken Hauptache geworden.

Im Jahre 1647 werden vier offizielle Schießtage genannt: Ausschießet, Schwyz-, Kloster- und Zürcher-Kirchweih. Auf jede derselben wurden aus dem Landessäckel 15 Gld. zum Verschießen verabfolgt. Am 2. Mai 1648 bewilligte der Rat, zu den vier genannten, den Feuerbüchsen noch eine Gabe für den Schießtag im Sommer, im Betrage von 10 Gld., „doch sollent die von den Beflecken auch darzuo geladen werden“. Nebstdem wurde bezüglich der andern Schießtage „den Schützen zugelassen, daß sye die Gld. 15 so mine gnädigen Herren vff die ernannten Täg (verabfolgen), nach Threm belieben verschießen mögen, der-

gestalten wan Sy sonst hübsche Gaben darzuhaben, daß She alß dann die Gld. 15 in zwei gaben vertheilend, doch sollen selbige allweg fry sein". Die Schützenordnung von 1720 bestimmte, daß am Anschießet, an der Kirchweih und am Ausschießet „die auf die Landsämtter vnd Compagnien gelegten Gaben, nebet dem Dittel“, die sonst vom jeweiligen Landessäckelmeister gegebenen sog. Herrenhösen verschossen werden; „und findet man, daß wenn schon keine Bogtejen zue vergeben, dennoch biß 4 Gaben, auf jeden schießet vnd Einer Jeden Zielschaft bjsonderß, in unserm Landt, ohne den vermelten Dittel, die Herrenhösen können verschossen vnd verkürzwilet werden“.

Ein alter Grundsatz war der, daß ein Schütze im gleichen Jahre nur eine Herrengabe gewinnen konnte.

Blättern wir betreffend vbrigkeitliche Gaben einwenig in den alten Ratsprotokollen und Säckelmeisterrechnungen nach. Auch hier sind die Eintragungen recht lückenhaft, aber sie bieten doch einen Einblick in die wohlwollende, freigebige Gesinnung des Rates gegenüber den Schützen und die Pflege des Schießwesens in der ältern Zeit.

Wir beginnen mit den Gaben in das Schützenhaus zu Schwyz. Die ordentlichen, jährlich wiederkehrenden, sowie die bereits bei den ältesten Schützenfesten erwähnten, werden übergangen.

1625, April 18.: „Dem Hans heinrich schuldtheß den Schützen vñ Schürlatz vnd nestel Gld. 180.“

1626, Aug. 17.: „Den Khnaben vñ 100 Doßend Nestel.“

1634, im April: Gld. 367 β 20 und 150 gut Gulden. Dieser Posten enthält die Jahressausgabe für alle Zielschäften.

— Aug. 10.: „Den Schützen vñ Befälch miner Herrn zu der Infrischen Gab ein 19 löthiger Böcher, hab ich inen zalt Gld. 12 β 20.“

— Am Ausschießet Gld. 24.

1636, Okt. 22: Schützengaben für den Ausschießet extra für „Haggen und Muoßqueten“.

1639: Schützengaben „vff alle Zielschäften 308 Gld. und den jungen Knaben für blätteli und nestel Gld. 16 β 30“.

- 1648: „Dem Hans Kasp. Schnüriger noch ein rästen den schützen geben so im gehört sin Halb Theil Gld. 169 β 14 a 1½; dann daß er witer ein Paar Hosen vff den schießet nach Wüggis, dem Trager ein Rytmantel, den Spillüten & Röf“ (geliefert).
- „Dem Schützenmeister Reding mit den feuerbüchsen zu verschießen geben Gld. 4.“
- „Dem Schützenmeister Frz. Reding für die Zbacher Kiltwi Gld. 15 vnd für die Büchsen Gld. 2 = Gld. 17.“
- „Dem schützenmeister Reding“ (nebst den ordinäri Gld. 15) „mer für springen, laufen, steinstoßen an dieser Kiltwi Gld. 3.“
- Okt.: „Dem Frz. Bff der Mur, der Knaben Schützenmeister vmb 6 Blätteli für die zwei letzten Jahr das n zu β 21 macht Gld. 2 β 9.“
- 1649, April: „Dem Baschi fach hab ich vmb vorjährige Schützengaben vnd andere Sachen vollendß aufgezahlt Gld. 263 β 33.“
- 1649, August: „Den Schützen zu Schwyz für die Schwizer Kiltwi Gld. 15 β —  
Mit den feuer Roren " 6 " —  
Für springen, laufen, Steinstoßen " 3 " —  
und den Knaben " — " 20  
Gld. 24 β 20

Mit dem Jahre 1666 betrug die obrigkeitliche Gabe an die Schützen von Schwyz auf jeden der fünf Schießtage 2 Dublonen = 24 Gld. Bargeld (siehe unten die Schützenordnung von 1660) nebst einer Zugabe von 1 Dublone auf die Schwyz- und Kloster-Kirchweih für die Feuerbüchsen. Im Jahre 1796 erhielten die kleinen Schützen eine Extragabe, nämlich 3 Gld. 12 β für Schuhe.

Aber auch sonst hatte die Obrigkeit für die Schützen eine offene Hand. Reparaturkosten an Schützenhäusern, namentlich in Schwyz, treffen wir viele, und im Jahre 1795 zahlte der Landessäckelmeister „dem Castelli für ein roten Mantel, Futter,

schlingen und Tuch zu Erbesserung der Tambour-Rückli und zu dem Fähnlein auf dem Schützenhaus Gld. 76  $\beta$  33".

Wir kommen zu den Gaben in die Ausgemeinden.

1593, Juli 24.: Den Schützen von Arth wurden 4 Stück „Schürliß“ und denen im Muotathal 2 Stück „Schürliß“ nach altem Brauch zu Ehrengaben bewilligt.

1627, Jan. 24.: „Den Schützen zu Ardt vñ schürlaß und Hosen desß 1626 iarß Gld. 62.“

1647, Dez. 11, erkannte der Rat den Schützen von Arth, Muotathal und Steinen auf die Kirchweih jedem Ort 15 Gld.

1648, Juli: „Den Schützen vñ Morschach für Ihre Killwÿ Gld. 9  $\beta$  20.“

1648, Aug. 29., wurde vom Geſeſſenen Landrat „eine Ordnung geſtellt“, wonach von nun an die drei Zielschaften Arth, Steinen und Muotathal auf ihren Kirchweihen je Gld. 15, denjenigen von Sattel und Morschach aber je eine Dublone zu verschießen ausgeſetzt werden.

1649, im August: „Dem Marti Halbherr Schützenmeiſter am Sattel Gld. 7  $\beta$  20.“

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatten ſich die Zielschaften im Lande zu vermehren angefangen; zu den bisherigen ſechs Gemeinden (Schwyz, Arth, Muotathal, Steinen, Sattel Lauerz und Morschach) kauſen zwei weitere (Ingenbohl-Brunnen und Zberg) und gegen Ende des Jahrhunderts ſind wiederum drei andere (Rothenthurm, Steinerberg und Illgau) zu ihnen geſtoßen. Die Obrigkeit mußte ſchon tiefer in den Säckel greifen, wollte ſie allen gerecht werden. Eine Übersicht über die bezüglichen Auslagen gibt eine Zusammenstellung der Gaben für drei verschiedene Jahre:

Ziehſchäft Schwyz, obriegerliche Schüttengabe  
 — Herrenhöfen und Gaben  
 — den Rnähen ihr Ordinarii  
 Wirth  
 " Sogenibohol-Brunnen  
 Muntathal  
 Steinen  
 — den Rnäben allda  
 Sattel  
 Rothenthurm  
 Sberg  
 Lauerz  
 Steineberg  
 Morschach  
 Zugau

## 1710

Gld. 24  $\beta$  —

" 52 " 20  
 " 10 " 10  
 " 30 " 30  
 " 14 " 20  
 " 17 " 20  
 " 17 " 20  
 " 1 " 08  
 " 17 " 20  
 —  
 " 14 " 20  
 " 14 " 20  
 —  
 " 14 " 20

## 1720

Gld. 24  $\beta$  —

" 17 " 20  
 " 10 " 17  
 " 10 " 10  
 " 4 " 33 a 2  
 " 5 " 33 " 2  
 " 5 " 13 " 2  
 " 1 " 05  
 " 5 " 33 " 2  
 —  
 " 4 " 33 " 2  
 " 4 " 33 " 2  
 —  
 " 4 " 33 " 2

## 1794

Gld. —  $\beta$  —

" 52 " 20  
 " 10 " 17  
 " 30 " —  
 " 4 " 20  
 " 5 " 20  
 " 5 " 20  
 " 24 " —  
 " 1 " 10  
 " 17 " 20  
 —  
 " 14 " 20  
 " 14 " 20  
 —  
 " 14 " 20

## 1794

Gld. —  $\beta$  —

" 52 " 20  
 " 10 " 17  
 " 30 " —  
 " 4 " 20  
 " 5 " 20  
 " 5 " 20  
 " 24 " —  
 " 1 " 10  
 " 17 " 20  
 —  
 " 14 " 20  
 " 14 " 20  
 —  
 " 14 " 20

Endlich sollen noch die in einzelne Bezirke verabfolgten Gaben kurze Erwähnung finden.

Gersau fällt hier als selbständige Republik eigentlich nicht in Betracht; es erscheint darum auch in den ältern Säckelmeister-Rechnungen nur einmal (am 2. Febr. 1625), offenbar anlässlich eines größern Schießens: „Dem Baschi schilter zaldt so min Hherren ein gab zu verschießen gän gan Gersau Gld. 18.“<sup>1)</sup> Zu Anfang 1798 hielt Gersau wahrscheinlich wieder ein Freischießen ab, denn damals übermittelt alt-Laudschreiber Strübi von Schwyz dem löbl. Ort Gersau die Schützengabe von Solothurn, nämlich 2 Schiltdublonen, 2 Fünfsachen und 1 Leuen.

Den Landratsbeschluß vom 29. April 1555, wonach denen aus der March, Einsiedeln, Rüsnacht und Höfe „abermahlen“ jedem 2 Kronen „wie von altersher“ zu verschießen zuerkannt wurden, haben wir bereits erwähnt. Im Jahre 1598 wurden den Schützen in der March und zu Einsiedeln je 5 Kronen als Schützengabe verabfolgt.

1567: „4 Gulden den Schützen von Rüsnacht.“

1604, April 6., sind vor Rat zu Schwyz „die schützen vñ den Höffen Erschinen vnd min Hherren gebetten vñ etwas gaben zu verbessern, denn sonst färlich gewont ist. Da haben mine Hherren Ihnen färlich zwo Kronen verbessert zu verschießen jedoch mit den Zuthun, daß die In den Höffen Ihnen auch so vill verbessern sollen.“

1626, Jan. 5.: „Den schützen zu ein sidla ir gab Gld. 16. —.“

1646: „Den Schützen zu Einsiedeln für das 44. & 45. Jar meiner Hherren Schützengab Gld. 30.“

1677 erkannte der Landrat, daß den Schützen von Einsiedeln durch den Landessäckelmeister auf ihre Zieschaft jährlich soviel zu verschießen bezahlt werden solle, wie den Höfner.<sup>2)</sup>

Über die offiziellen Gabenspenden des Landes Schwyz an die übrigen Landschaften im 18. Jahrhundert gibt wiederum eine Zusammenstellung von 3 Jahren Aufschluß:

<sup>1)</sup> Der Beschlus von 1716 ist oben angeführt.

<sup>2)</sup> Also 4 Kronen jährlich gemäß Beschlus von 1604.

Schützengaben im Jahre	1710	1720	1794
in die March	Gld. 30 β 20	Gld. 30 β —	Gld. 30 β —
nach Einsiedeln	" 24 " —	" 24 " —	" 24 " —
nach Rüsnacht	" 13 " 20	" 13 " 20	" 10 " —
in beide Höfe	" 27 " —	" 27 " —	" 27 " —
den. Höfern Zuschuss	—	—	" 9 " —

Wie sich aus einer im Jahre 1731 angenommenen Schützenordnung ergibt, wurde die Gabe nach den Höfen auf den hinteren Hof Wollerau und den vordern Hof Pfäffikon gleichmäßig verteilt, nämlich auf jeden 13 Gld. 20 β oder 3 Dukaten. Die Hofleute von Pfäffikon leisteten ihrerseits einen Zuschuss von Gld. 6 β 20, diejenigen von Wollerau einen solchen von Gld. 22 β 20, so daß die „Herrengabe“ im vordern Hof Gld. 20, im hinteren Hof Gld. 36 ausmachte. An beiden Orten wurde diese Gabe in fünfmalen verschossen d. h. je Gld. 4 in Pfäffikon und je Gld. 7 β 8 in Wollerau. Um diese Herrengaben eines jeden Hofes durfte nur der eingessene Hofmann schießen und keiner zu diesem Zwecke von einem Hof in den andern gehen.

Im Jahre 1747 gelangte Franz Ignaz Schorno, Schützenmeister in der Untermarch, mit einem höchst devoten Schreiben an den Landessäckelmeister P. Gasser zu Schwyz um Aufbesserung der Schützengabe, indem er in den alleruntertäigsten Tönen schreibt: „Wegen welchem ich die Ehre gehabt mündlich mit meinem hochgeachteten gnedigen Herrn zu spreche, Brauch ich zwar mit dero Erlaubtnuß, auß befelch Einer ganzen schützengesellschaft, die frechheit mit gegenwertigem zu incomotieren, Temütigst anhalte umb Ihre hohe Gnad vnd behilf. Damit vnßere Ehren Gaben, welche wir alljährlich von vnßren Gnedigen Hochgebieteten Hherren vnd obern lut behligetem Zettell zu verschießen gehabt, vermehrt werden möchten, damit wir lut alster sag widerumb in der ganzen Landtschaft 48 Gld. wie an jezo sit ethwelchen Jahren här nur 24 Gld. auß Gnaden zu verschießen Erlaubt werden möchten. Mein Hochgeachteter Gnediger Herr wirdt auch auß behligenter von Hrn. Landtschriber Hegner sel. geschriebener vnd von Titl. Hherren Landseckelmeister Schorno seligen ratificirter schützengabe Ersechen, daß man

in der Undermarch da zu mahl noch 18 Gld. zu verschießen gehabt, worumb aber solche gaben zu vermindern Meinen Gnedigen Hochgebietenden Hherren vnd Oberen hat belieben wollen, ist glücklich geschehen, damit daß Kind denn Vater umb daß brodt nit nur Einmahl sondern öfterß bitten solle. Hoffen dero wegen mein Hochgeachtter gnediger Herr, werd als Ein gueter Patron vnd liebhaber des schiessens, vns dasjenige wiederumb in altenstand bringen, wegen welchem wir vñß als getreue Kinder durch stetsam wachsenten Eifer, der militärischen Exerzitiis als tapfern soldaten für Gotes Ehr für das liebe Vaterland, wie auch für den Wohlstand unßer gnedigen Hochgeachteten Herren, können vnd wollen gebrauchen lassen. Meinem Hochgeachten Gnedigen Herrn aber werden wir nebst Ebiger Dankespflicht, alle Zeit Trachten so die Gelegenheit vñß die Ehr an die Hand gibt, auf unßer Undermarchischen schießstat desto anständiger aufzutreten zu können. Womit alleß in Ihre väterliche hoche Gnaden bester massen recomendiren ich aber verebige (!) mich zu sein Meines hochgeachten Gnedigen Hherrn, gehorsambster vnd unwürdiger Diener.“

Was diese, unserer Zeit nicht mehr verständliche, servile Geschwulst ausgerichtet hat, wissen wir nicht; tatsächlich hat die Ober- und Untermarch vor- und nachher aus dem schwyzer Landessäckel Gld. 30 erhalten. Es handelte sich also offenbar um die Verwendung des Zinses aus dem Kapital der Schützengesellschaft im Betrage von Gld. 18, mit welchen der offizielle Gabensatz 48 Gld. beträgt.

Ein gar drolliger Ukas des gesessenen Landrates vom 29. April 1638 bezüglich der Schützengaben, welcher die deutsche Schriftsprache im Superlativ anwendet, darf schon dieser Kuriosität halber nicht übergangen werden: „Vff das die Scheuzen (!) unseres Landts abermalen vff den künftigen Sommer die Gaben begert, ist ihnen ein Sölcches abermalen bewilliget dieselbigen zu verschießen (!) nach lut dem Scheuzenbreiff (!) mit dem Zuothun das man alein zuo acht Tagen vmbscheissen (!) solle vnd solle man vmb 5 Uren usgeschossen haben. Denen von steinen ist an dem Tag wo Sye dorten vff ihrer Zilschaft meiner Herren

gab scheissen (!) werden, alhie zu scheissen (!) verbotten vnd abgeschlagen Worden.“ Wer denkt da nicht an „Chrispein, den ältesten Kautscher“!

Neben diesen obrigkeitlichen Gaben, welche nach alter Gewohnheit auf St. Sebastianstag ausgehändigt wurden, mußten die Schützen selbstverständlich auch noch für andere sorgen. Unsere „Grümpelschießen“ sind noch ein Erbstück jener Zeiten. Auf's Korn genommen wurden dafür vornehmlich der jeweilige Landammann, Statthalter, Säckelmeister und die beiden Ehrengehandten, die neuen Landvögte und nicht zuletzt die Hochzeiter. Wessen Gabe auf der Zielschaft verschossen wurde, der hatte wohl dazu auch noch die Ehre, den Schützen Wein zu zahlen, in späterer Zeit aber gemäß der Praktizierordnung von 1739 nicht mehr als für einen halben Thaler auf einen Tag ansonst es leicht als „gottvergessenes, Seel- und Vaterlandsverderbliches Trößen und Praktizieren um Ehr- und Ämter“ hat angesehen werden können.

Im Jahre 1798 hat die Helvetik die ganze alte Schützenherrlichkeit unter den Tisch gewischt, damit aber auch die fernere Verpflichtung der hohen Landesobrigkeit in Schwyz zur Verabsolvung von Schützengaben an andere Bezirke; diese ging nun an den Kanton über. Nach Verjagung der Helvetik und Neuordnung des schwyz. Staatswesens trachtete der Kantonsrat, auch die Zielschäften in den einzelnen Gemeinden wieder aufzulösen zu lassen. Er richtete deshalb am 20. Mai 1804 folgendes Schreiben an den Bezirksrat Schwyz<sup>1)</sup>: „Da ein hochweiser Kantonsrath nach reiflicher Erdauerung besunden, wie daß die ehevor in dem hiesigen Kanton in Übung gestandenen Zielschäften so ganz das Mittel gewesen sei die junge Mannschaft nicht nur unschuldig zu ergötzen, sondern zugleich in richtigem und geschicktem Gebrauch der Gewehre zu üben, und Ihnen schon angebohrene Anlage zur Waffenübung sowohl als der ansonstigen eigenthümlichen Kriegslust nur noch einen höhern Schwung und Bildung zu geben, so hat sich Selber bewogen

<sup>1)</sup> Da dieser Beschuß die Wiedergeburt unseres Schützenwesens bedeutet, darf das bezügliche Schreiben füglich abgedruckt werden.

befunden, sämtlichen Bezirken den Wunsch beigehen zu lassen, daß die allseitigen Schützenstände des ganzen Kantons wieder eröffnet werden möchten und zur Erweckung mehrerer Emulation unter den dahерigen Liebhabern zugleich beschlossen nicht nur das laut der innern Kantonsverfassung den Mitgliedern oben erwähnter hohen Behörde zukommende jährliche Neujahrsgeschenke, sondern auch die Ausbleibgelder der nämlichen hochachtbaren Mitglieder, zu Schützengaben zu verwenden, welchem zufolge selbe zu seiner Zeit durch den Titl. hochgeachten Herrn Kantons-Seckelmeister nach dem Verhältnisse der Bevölkerung in die Bezirke werden verteilt werden, und einem Jeden derselben sie dann nach dem gleichen Verhältniß unter seine sämtlichen Gemeinden zu verteilen aufgetragen bleiben solle. Es hat der Endesunterzeichnete somit die Ehre, Sie Hochgeehrter Herr Landammann und Räthe einzuladen, die bemelte Wiedereröffnung der auch in Ihrem Bezirke üblich gewesenen Schützenstände anordnen zu wollen und beynebens zugleich mit vollkommener Hochachtung zu geharren.

Kanzlei des Kts. Schwyz."

Das hiemit den Schützengesellschaften vom Kantonsrat überlassene Neujahrsgeschenk betrug für die 18 Mitglieder des Bezirkes Schwyz 18 Louisdors. Die hiefür von einer bezirksrätlichen Kommission vorgenommenen und vom Kantonsrat am 18. Juni 1804 genehmigte Repartition der 18 Louisdors auf die Zivilschaften, nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden, ergab folgendes Resultat:

Schwyz	Gld.	67	β	34	α	—
Arth	"	40	"	10	"	3
Ingenbohl	"	19	"	17	"	3
Muotathal	"	21	"	2	"	—
Steinen	"	20	"	2	"	—
Sattel	"	13	"	28	"	3
Rothenthurm	"	11	"	20	"	3
Iberg	"	11	"	38	"	—
Lauerz	"	7	"	31	"	—
Steinerberg	"	5	"	24	"	—
Übertrag	Gld.	219	β	10	α	—

	Übertrag	Gld.	219	β	10	α
Morschach	"	9	"	22	"	—
Alptal	"	3	"	10	"	—
Illgau	"	2	"	—	"	—
	Total	Gld.	234	β	2	α — <sup>1)</sup>

Damit, und wenn auch die andern, zusammen auf rund Gld. 400 berechneten, offiziellen Zuschüsse und Einnahmen, namentlich von den Oberallmeindgenossen ordentlich fließen, glaubt die Kommission „von Oberkeits wegen Niemand mehr lästig fallen zu müssen, sondern eine jede Gemeinde werde alsdann selbst in Erhaltung von andern Schützengaben für sich sorgen“. Die einstweilige Verteilung der Gld. 400. — Schützen- gelder wurde in nachstehender Weise projektiert:

Gemeinden <sup>2)</sup>	Aktive Landleute	Trifft auf die Volksmenge			Bekäme	Ansatz
		Gld.	β	α		
Schwyz	1453	157	16	2	90	—
Steinen	389	42	5	4	40	—
Ingenbohl	370	40	3	2	38	—
Muotathal	354	38	14	—	40	—
Sattel	256	27	29	2	30	—
Rothenthurm	200	21	26	4	27	—
Überg	192	20	32	—	26	—
Morschach	128	13	34	4	20	—
Lauerz	125	13	21	4	20	—
Steinerberg	97	10	20	2	16	—
Alptal	47	5	3	4	15	— <sup>4)</sup> —
Illgau	37	4	—	2	15	—
Riemenstalden	25	2	28	2	13	—
	3673	398	1	2	400	—
					400	—

<sup>1)</sup> Riemenstalden wurde erst im Herbst gleichen Jahres zur eigenen Pfarrei erhoben und ist hier, da es noch kein eigenes Schützenhaus hatte, zu Morschach gerechnet.

<sup>2)</sup> Es wurden nur die Oberallmeind-Gemeinden in Betracht gezogen; Arth hatte andere Bezüge.

<sup>3)</sup> begnügte sich.

<sup>4)</sup> hatte erst seit 1811 eine selbständige Schützengesellschaft und machte erst von da an Anspruch auf die Gaben von 15 Gld. + 3 Gld. 10 β = 18 Gld. 10 β.

Diese Repartition blieb aber einstweilen frommer Wunsch, denn es fehlte die Hauptzache — die Einnahmen. Erst seitdem der Oberallmeindrat, den wiederholten Bitten der Zielschaften jener Gemeinden, welche an der Oberallmeind Anteil haben, folgegebend, den Ertrag des sog. großen Rites in den Studen den 13 Schützengesellschaften überließ, trat dessen Verteilung in Wirklichkeit.

Eine weitere Einnahme zur Vermehrung ihrer Gaben floß den Schützengesellschaften des alten Landes<sup>1)</sup> aus den fremden Kriegsdiensten. Es bezahlte nämlich jeder Major und jeder Hauptmann eine sog. Kompagniegabe von Gld. 55. —. Diese wurde auf die 14 Schützenstände des Bezirkes so verteilt, daß die Schützengesellschaft der Gemeinde Schwyz 4 Gld. 5 β und diejenigen der andern Gemeinden jede Gld. 3 β 35 erhielt. Den Einzugs dieser Kompagniegaben besorgte ein Landesschützenmeister. Derselbe scheint hie und da Mühe gehabt zu haben, dieselben einzutreiben. Wir haben solche Beispiele von Neapel.

Mit einer kantonalen Ehrengabe an Bezirks-Freischützen werden wir erst 1834 bekannt. Damals hatte die Regierungskommission an das den 29. und 30. Sept. in Schwyz abgehaltene Schießen als Zuschuß eine Ehrengabe von 4 Louisdors aus dem Kantonssäckelamt bewilligt. Das weckte die Eifersucht der Küssnachter, welche in Anbetracht, daß alle andern Bezirke vom Schützenrat des Bezirkes Schwyz freundlich zum Schießen geladen worden, in einer nicht gar delikaten Weise zum Ausdruck gelangte. Der dortige Bezirksrat „könnte sich nicht wohl überzeugen, wie und aus was für Vorrechten bloß der Schützengesellschaft Schwyz aus der Kantonstasse 4 Louisdor bestimmt werden könne, da bisanhin diejenigen der andern Bezirke nicht das Mindeste von der Regierung zu diesem Zwecke erhalten.“ Zu folgedessen wird die Regierungskommission ersucht, „in Zukunft nicht bloß der Gemeinde (!) Schwyz, sondern auch allen übrigen des ganzen Kantons eine der Bevölkerung derselben soviel möglich gleichmäßigen Schützengabe aus der Kantonstasse zu bestimmen gemäß jeder Bezirk, Gemeinde und

<sup>1)</sup> später auch denjenigen der andern Bezirke.

Schwyz zu tragen haben, folglich auch auf die gleichen Ansprüche berechtigt sind, auf welchen Fall dann die Schützengesellschaft des Bezirkes Küssnacht ebensowenig ermangeln wird, ihre Waffenbrüder des löbl. Bezirkes Schwyz, sowie der übrigen des Kantons im gleichen freundschaftlichen Sinne zu einem für diese vom Kanton erhaltenen Schützengabe zu bestimmenden Schützenfeste einzuladen". Es braucht nicht beigefügt zu werden, daß diese Empfindlichkeit auf die unseligen Zwistigkeiten unter den Bezirken in jenen 30er Jahren<sup>1)</sup> zurückzuführen ist.

Hiermit verlassen wir den Gabenteupel. Bevor nun aber auf die innere Organisation des alten Schützen- und Schießwesens in unserem Lande eingetreten wird, ist zum bessern Verständnis der verschiedenen Schießreglemente ein kurzer Blick auf die alten in Betracht fallenden Feuerwaffen und was drum und dran hängt absolut notwendig.<sup>2)</sup>

Währenddem man den Freiburger Mönch Berthold Schwarz (um 1250)<sup>3)</sup> fälschlich als Erfinder des Schießpulver bezeichnet hat, scheint dieses bereits den klassischen und auch den keltischen Völkerschäften bekannt gewesen zu sein. Die Entdeckung und Untersuchung von Pfahlbauten in den Schweizerseen förderte auch Brandkugeln zu Tage, die eine dem Schießpulver wenigstens ähnliche Mischung enthalten. Im Jahre 690 sollen sich die Araber der Feuergewehre vor Mecka bedient haben und Konstantin V. zwischen 741 und 775 mit Kanonen gegen die Sarazenen gezogen sein. Jedenfalls ist die regelmäßige Anwendung des Schießpulvers im Kriege zwischen den Tartaren und Chinesen (1232), sodann bei der Belagerung von Sevilla (1247) nachgeBürger die gleichen Lasten und Verpflichtungen wie jene von

<sup>1)</sup> Besetzung von Küssnacht durch Schwyztruppen den 31. Juli 1833.

<sup>2)</sup> Die Schriften, welche über dieses Thema handeln, sind meist etwas unklar und widersprechend. Es wurde deshalb in vorliegender Arbeit versucht, die einzelnen Gattungen von Feuergewehren möglichst genau zu unterscheiden und auseinander zu halten. Benutzt wurden vornehmlich: „Kulturgeschichte des deutschen Volkes“ von Henne-Am Rhy; „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“ von Fritz Marti; „Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen“ von Effenwein, und „Die Kriegswaffen“ von Aug. Demmin.

<sup>3)</sup> Andere haben dieses Verdienst dem Konstantin Amalzen oder auch dem englischen Mönch Roger Bacon (1211—1294) zugeschrieben.

wiesen und in Deutschland gibt Albert der Große, Bischof von Regensburg († 1280) in seiner Schrift: „de mirabilibus mundi“ bereits das Rezept für die Zusammensetzung des Pulvers und der Rakete. Seit 1452 ist die Körnung des Schießpulvers bekannt.

Wenn also die alten Schwyzler das Pulver auch nicht erfunden haben, so haben sie sich doch wenigstens rechtzeitig Mühe gegeben, solches selbst herzustellen. Nach Salpeter wurde namentlich in Pferdeställen, wo sich bekanntlich infolge des Harnens und der Aussäufung der Tiere salpetrige Niederschläge bilden, frühzeitig gegraben und fremde wie einheimische Salpetersieder übten im Lande ihr Handwerk. 1594 hat der Goldschmied von Schwyz<sup>1)</sup> das obrigkeitsliche Salpetermonopol und 1694 wurde bei einer Buße von 100 Talern verboten, Salpeter außer Lands zu verkaufen. Bei gleicher Strafe mußte der im Lande selbst gewonnene Salpeter dem Zeugherrn abgegeben werden, welcher dafür den von der Obrigkeit festgesetzten Preis bezahlte. Schon im Jahre 1597 war der Rat von Schwyz in der Lage, dem Kaiser 8 Zentner Büchsenpulver zum Kriege gegen die Türken, den Erbfeinden der Christenheit, verehren zu können. Am 29. Okt. 1658 wurde „Rath gehalten und dem Bulffermacher bewilligt, daß er daß Bulffer außert Landes — versteht sich nacher Luzern, Unterwalden vnd Zug, auch unsern Unterthauen verkaufen mögen mit diser Condition, daß wenn besagte Miteidgenossen schriftlich bezeugen werden, daß solches Bulffer nit uff Fürkauf, sondern selbsten von nöthen sein.“ Um jene Zeit kostete ein Pfund Pulver 16—17 β, ein Pfund Blei aber ca. 4 β.

Solange man weiß, hatte Brunnen die Ehre, einen Pulverstampf zu besitzen, der ein von der Landsgemeinde bewilligtes Privatunternehmen und zu einer Konzessionsgebühr in Form von Pulverlieferung an das Zeughaus verpflichtet war. Es ergibt sich das aus zwei Beschlüssen des gesessenen Landrats:

Im Jahre 1679 wurde dem Schützenmeister Häring in Brunnen, wegen der dem Dorf drohenden Gefahr, verboten, in

<sup>1)</sup> Als solchen finden wir damals den Meister Jakob Straßer.

seinem Hause Pulver zu machen und dabei Kohlen zu brennen und am 13. Juli 1680 wurde „wegen des Schützenmeister Herigs Pulverstampf erkündt, daß Herig dem Herrn Zeugherrn vmb der vergangen, jährlichen 30 bulser, bey Dublen zwu zuu buoß, bezahlen vnd erlegen solle wie dann fürvhin jährlichen solche 30 n̄ bulser Herig einem Zeugherrn, so lange er den Stampf besitzt, liefern, widrigenfalls vor einem dreifachen Rath angezogen werden solle“.

Der Pulverstampf wurde dann infolge des ersterwähnten Beschlusses auf das Allmeindplätzli verlegt. Der Pulvermacher versorgte nicht nur das Zeughaus für den Kriegsfall, sondern auch die Zielschaften im Land sowohl wie in den Vogteien und anderwärts mit Pulver, scheint aber nicht immer auf Erstellung einer guten Qualität gehalten zu haben, denn am 29. Jan. 1682 sah sich der gesessene Landrat zum Beschlusse veranlaßt: in Betracht, „daß Hr. Schützenmeister Hans Caspar Häring in so gefahrlichen Kriegsläuffen allzu schwach vnd gar nit probehaltende Bulser, sowohl in vñserem Landt, Vogteien vnd auch anderwärtig ausgemessen vnd verkauft, wodurch Landt und Leuth in höchster Gefahr seindt versezt worden, habendt vñsere gnädigen Herren vndt oberen Ein gesässener Landstrath erkändt, daß Er bis Erstkommenden 3fachen Landstrath khein bulser verkauffen noch machen solle bey Gld. 50 buoß — vndt den Schaden darumen die Oberkeit gelitten, daß man ander bulser à posta außfertigen müssen, wiederumb ersezen.“

Auch die Züger, welche Schützenmeister Häring zur Kundschaft hatte, wurden von ihm schlecht bedient, denn es beschloß der Rat am 12. Febr. 1682: „Demnach zwey Schreiben von Zug abgehört vnd fast klag tragent Erfunden werden, daß Johann Caspar Häring bulsfer bey so gefahrlichen conjuncturen verkauft habe, welches nichts nuß vnd nit verschafft noch schaumswahr gewesen, deswegen auch gefahr, kosten vnd schaden hierauß Entsprungen (welcher billich von Ihm wieder Ersetzt vnd abgetragen werden solle) als ist deswegen abgesaßt vnd Erkündt worden, wie volgth, daß weilen Ihme vor Einer ganz versambten Landsgemeindt vnd den Landleuthen die bewilligung

ein Pulverstampf auffzurichten vnd Pulffer zuo machen, Ertheilt worden, Solle disere Materi widerumb an künftige Landsgemeindt gebracht werden. Inzwischen aber solle Er genzhlich kein bulfer ferner zuo machen noch gemachtes zuo verkauffen, sich nit vnderfangen noch erfrechen sondern solle all dasjenige so nit probhaltig noch gueth ist, ohnverwilt hinder Hherren Zeugherrn Heinrich Franz Reding in daß Zeughauß bis zu Austrag der sachen in Verwahrung gelegt vnd gehalten werden."

Das scheint dem Häring die Pulvermacherei verleidet zu haben, oder dann hat ihm der Rat das Handwerk gelegt, item, schon im Jahre darauf (im September 1683) erscheinen als Pulvermacher Meister Sager und Meister Wispel. Der erstere hatte 40 Zentner, der letztere 25 Zentner Pulver im Vorrat und es wurde dem Sager bewilligt 10, dem Wispel 8 Zentner über den Berg zu verkaufen; an andere Orte aber soll kein Pulver außer Lands verkauft werden. Seit der Zeit wurde die Pulverfabrikation hauptsächlich von der Familie Sager betrieben<sup>1)</sup>, bis am 9. Juli 1832 der Pulverstampf auf dem Allmeindplätzli in Ingenbohl in die Luft flog. -

Nach der Überlieferung soll die treibende Kraft des Pulvers in Deutschland durch Zufall entdeckt worden sein, indem jemand (vielleicht der Mönch Berthold Schwarz) ein Gemisch von Salpeter, Schwefel und Kohle in einem Mörser zerstieß und damit eine plötzliche Explosion bewirkte, die den Pröbler etwas unsanft mitsamt dem Stöpsel an die Wand geworfen haben mag. In Europa reicht der Gebrauch der Feuerwaffen nicht über das XIV. Jahrhundert zurück; ihre erste Form war der „Mörser“, der hauptsächlich dazu diente, Feuer in belagerte Plätze zu werfen oder große Steinkugeln zu schleudern. Nachfolger des Mörser war die „Kanone“, mit Geschossen von Stein, Blei und Eisen. Die ersten Feuergewehre waren

<sup>1)</sup> Im Jahre 1790 erhält der junge Sager vom Landrat einen Zuschuss, weil er nicht anständiges und zum Schießen brauchbares Pulver mache. Mit dem Untersuch über die Verpflichtungen der Pulvermacher und der Pulverprober werden Zeugherr Reding und Salzdirektor Gasser beauftragt.

„Stückgeschütze“, die nicht zum Handgebrauch des einzelnen Mannes dienten. Die erste Kanone im Gebiete der heutigen Schweiz hatte Basel 1371, dann folgte Bern 1413. Aus den Stücken großen Kalibers entstanden dann erst die Handfeuerwaffen. Ihre erste Form war die zu Ende des XIV. Jahrhunderts aufgekommene Handkanone mit dem Zündloch oben. Immerhin war ihr Gewicht anfänglich noch so bedeutend, daß sie durch eine Gabel gestützt werden mußte und zur Bedienung gleichwohl zwei Männer erforderlich waren, von denen der eine zielte und der andere mit der losen Lunte das Pulver auf dem Lode entzündete. Nach und nach wurde diese Feuerwaffe leichter und zum eigentlichen Handrohr geschaffen, dessen sich der einzelne Schütze allein bedienen konnte. Da er aber die Lunte von Hand an das Zündloch führen mußte und deshalb von einem richtigen Zielen nicht die Rede sein konnte, war die Treffsicherheit offenbar eine geringe. Dem half die um 1424 erfundene Handbüchse mit dem Schlangen-Hahn-Luntenträger wenigstens zeitweise ab. Hier wurde die Lunte oder ein Schwamm (Zunder) zwischen die Lippen eines „hinten am Rehre angebrachten, schlangenförmigen und beweglichen Hahnes“ oder „Drachen“ befestigt, welcher das „lebendige Feuer“ auf die Zündpfeife leitete. Diese Büchse fällt in Betracht, wenn vom „Schießen mit dem Mändli“ die Rede ist. Der Hahn oder Drache mit dem Feuerschwamm zwischen den Lippen hieß nämlich auch der „Mändli-Hahnen“, der Schwamm (Zunder) selbst das „Zündmändli“ und die Vorrichtung, mittelst welcher der Hahnen, allerdings noch ohne Feder und Drücker, auf die Zündpfeife gelegt werden konnte, das „Für- oder Mändli-schlüssel“.<sup>1)</sup>

Eine wesentliche Verbesserung dieser Luntenbüchse erfolgte mit der Einführung des „Schnapp-Luntenschlosses“. schlechtweg nur „Schnapper“ genannt, indem der Luntenhahn nicht mehr langsam auf die beim Zündloch angebrachte

<sup>1)</sup> Später wurde der Name „Mändli“ allen Luntengewehren beigelegt, im Gegensatz zum Steinschloßgewehr.

Zündpfanne geleitet oder gezogen, sondern durch die Feder eines seitlich angebrachten Schlosses und mittelst dem „Drücker“ dahin geschossen wurde.<sup>1)</sup> Bald erfuhr auch diese „Schnapper-Büchse“ wiederum wesentliche Verbesserungen, indem sie einerseits leichter konstruiert und anderseits die Abzugsvorrichtung von der Seite nach innen verlegt und der Drücker unterhalb angebracht wurde. Dieses Handrohr, welches allerdings weder Visier noch Korn hatte und eiserne Kugeln schoß, wurde die sog. „Reißbüchse“ d. h. die offizielle Handfeuerwaffe des XV. und XVI. Jahrhunderts.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts war neben dem beschriebenen Luntengewehr auch die Hackenbüchse (Hackbüchse, haquebuse) im Gebrauch, so genannt von einem nahe der Mündung angebrachten Hacken, vermittelst welchem das Rohr an Mauern, Brustwehren u. dgl. angehängt werden konnte, um dem Rückschlag zu begegnen. Auch sie hatten den Schlangenhahn-Luntenträger in verbesserter Form mit Drücker und Feder d. h. das Schnapphahnschloß, unterschieden sich aber von den „Reißbüchsen“ durch ein längeres Rohr (gewöhnlich 1 m) und größeres Kaliber.<sup>2)</sup> Zu Beginn des XVI. Jahrhunderts wurden an den Hackenbüchsen wesentliche Verbesserungen vorgenommen; der Schaft erhält einen Kolben zum bequemern Anschlag, sowie einen Ladstock und der Lauf wurde mit Korn und Visier versehen. So ausgerüstet war diese Waffe die erste, welche ein genaueres Zielen gestattete.

Im Jahre 1515 wurde zu Nürnberg die deutsche oder Radschloßbüchse erfunden, so genannt von dem unter der Zündpfanne angebrachten, gewöhnlich aus 12 Stücken bestehenden „Radschloß“, das mittelst eines Schlüssels um  $\frac{3}{4}$  seines Umgangs gedreht und dadurch die mit der Aufzugskette verbundene Schlagfeder gespannt wurde. Zwischen den Lippen des Hahnes war statt der Linte und des Schwamms ein Stück

<sup>1)</sup> Dieses Schnappluntenschloß war der Vorläufer des Steinschlosses.

<sup>2)</sup> Mit der Mahnung an den einsiedlischen Abt Ludwig Blarer, die Beste Pfäffikon in guten Verteidigungszustand zu setzen, erklärt der Rat von Schwyz im Jahre 1528, daß er auch für Hackenbüchsen, Steine und Pulver besorgt sein werde.

Eisen- oder Schwefelfies<sup>1)</sup> befestigt, welches so auf die Zündpflanze zu liegen kam, daß es beim Losdrücken von dem in rasche Rückdrehung versetzten Stahlrad durch intensive Reibung erwärmt wurde, einzelne zum Glühen und Verbrennen gebrachte Stückchen abbröckelten, auf die Pflanze fielen und so die Ladung entzündeten. Erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts fand die Radschloßbüchse auch in der Schweiz Eingang und trat in Konkurrenz mit dem Luntentrohr, der Reißbüchse und der Hackenbüchse, vermochte aber Lunte und Schwamm, das zuverlässige „lebendige Feuer“ nicht nachhaltig zu verdrängen, indem am Radschloß gern etwas zerbrach, der Abzug zu hart war, das Schwefelfies zu leicht bröckelte und der sprühende Funkenregen dem Schützen Haar und Bart verbrennte.

Im allgemeinen stellen die waffenkundigen Theoretiker das Luntent- und Schnäpphahnrohr, wie die Radschloßbüchse unter den gemeinsamen Begriff der Arkebüse. Ursprünglich war aber darunter der „halbe Hacken“, 5 kg schwer mit einem Geschöß von  $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$  Lot Blei, verstanden.

Die Muskete (der ganze Hacken) wurde 1521 erfunden, gelangte in der Schweiz aber erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts zur Anwendung. Konstruktion und Mechanismus stimmt mit derjenigen der Arkebüse überein, ihre Entladung erfolgte ebenfalls mit Lunte (Schwamm) oder Rad. Der Unterschied bestand im größeren Kaliber<sup>2)</sup> und in dem bedeutend längeren Rohr, welches beim Gebrauch auf eine Gabel gelegt wurde. Im Jahre 1585 bestimmte Zürich die Rohrlänge; darnach durfte das längste Rohr „one den schafft vier werkschuch vnd nit lenger vnd die kürzisten nit minder dann dritthalben werkschuch sijn“. Mit der Zeit erlangte die Muskete die gleichen Rechte wie das ältere Handrohr und wurde neben diesem zur offiziellen „Reißbüchse“.

<sup>1)</sup> Eine chemische Verbindung von Eisen und Schwefel, welche bei höherer Temperatur unter Feuererscheinung oxydiert.

<sup>2)</sup> Es gab Musketen, deren Ladung und Gewicht das doppelte Volumen von der Arkebüse hatten, nämlich bis zu 10 kg mit einem Geschöß von 4 Lot Blei.

Wie die einzelnen Gattungen der Arkebüse konnte auch die Musketen mit dem Luntens- oder mit dem Radtschloß versehen sein. Beide dienten nicht nur im Stand, sondern auch zur Bewaffnung der regulären Feldtruppen.

Unter den Begriff der „Hacken“ fällt auch die sog. Wallbüchse (Doppelhacken) auf Gestellen mit Rädern und einem Geschoßgewicht von 8 Lot.

Da wir hier und da auf Verfütigungen treffen, unter welcher Armierung auch auf der Zielsstatt geschossen werden müßte, sei hier erwähnt, was zur Ausrüstung eines Arkebusiers und Musketen-Schützen im allgemeinen gehörte. Die Hakenschützen waren mit einem großen Pulverhorn, mit Zündkrautfläschchen<sup>1)</sup>, mit mehreren Ellen Luntendocht<sup>2)</sup>, oder wenn sie das Radtschloß hatten, mit entsprechender Menge Schwefelfies und mit einem Kugelhaken versehen; der Musketier hatte ein mit hölzernen Kapseln (Pulvermasche) versehenes Wehrgehänge, Pulverhorn, Zündkrautflasche, Kugelhaken (mit etwa 30 Kugeln), Lunte und Luntenkapsel, event. für das Radtschloß den Schwefelfies.

Ebenfalls eine Erfindung aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ist die Schnapphahnbüchse, auch Schnapphahn-Musketen genannt. Sie hatte eine Schnapphahnbatterie, welche mit Schwefelfies arbeitete, indem der Stahl auf diesen Zündstoff auffschlug.

Eine wesentliche Umgestaltung der bisherigen Feuerwaffen hatte das zwischen 1630 und 1640 erfundene Feuersteinsschloß zur Folge. Mit seiner Einführung und Anwendung gedieh die Handfeuerwaffe nach damaligen Begriffen bereits zu einer großen Vollendung. Das Steinschloßgewehr, auch Feuersteinflinte und Füsiliermusketen genannt (fusil à batterie à silex)<sup>3)</sup> arbeitete mit Feuerstein und Stahl,

<sup>1)</sup> Zündkraut war das feinere Pulver auf die Pfanne. Bekannt ist für Pulver und Blei der Ausdruck „Kraut und Lot“.

<sup>2)</sup> Den Luntendocht bezog man beim Seiler, das Blei gewöhnlich aus dem Zeughaus.

<sup>3)</sup> Vom Flintstein Pierre à fusi haben wir die Namen „Flinte“ und „Füsi“ (Füsil).

d. h. die Entzündung der Ladung erfolgte durch einen zwischen die Lippen des Hahnes gesteckten Feuerstein (Flintstein), welcher beim Herabschnellen durch Reibung am Pfannendeckel die zündenden Funken entwickelte. Trotz seiner eminenten Vorteile vermochte das Steinschloß erst nach und nach das Luntens- und Steinschloß zu verdrängen, namentlich die schwere Muskete hielt sich neben der Flinten mit den Rollkugeln<sup>1)</sup> bis ins XVIII. Jahrhundert hinein und war sogar zu Anfang des XIX. noch nicht ganz ausgestorben.

Das ergibt sich aus einem Schreiben von Ammann und Rat der Landschaft March an Landammann und Rat des Standes Schwyz vom 16. August 1729, des Inhalts: „Euer Gnaden und Weisheit müssen wir berichten, wie daß wir nach alt Lobl. brüch unsere alte schützenordnung lautent die schützengaben halb mit den schwähren Zihlmusqueten und halb mit den vollkuglen zu verschießen bestellet haben, auch solche alte ordnung die vndermarch und die mehreren Theile in der Obermarch an Einer vollkommen gehaltenen schützengmeind zu halten sich Endschlossen haben, wan aber dem Vernemmen nach in der oberMarch zuo schübelbach nachgehütz an Einer in weniger Anzahl befindlichen schützengmeind deme zuo widersehen gedenken und vermeinen wollen alle schützengaben mit vollkuglen zum verschießen, und darmit die alte schwähre ZihlmusQueten in Abgang kommen zu lassen, Wan aber hierdurch vnder gemeinem Landman nichts als Confusion erwachzt auch die Oberkeitliche respect in schlechter observanz gehalten würde, alß haben wir bey so unverhofften Ding nothwendig zu sein Euer Gnaden und Weisheit hiervon parti zu geben mit vnter Teniger Bitt daß sie gnedig geruchen unsre alt schützenordnung gleich dero H. Antecessoren hochsel. Angedenkens, hochoberkeitlich zu konfirmieren und zur Verhütung vnbefüglicher Weitläufigkeiten dero gnedige Erkhardtius, dahin Ertheilen zu lassen daß menigflich obligiert sein soll sich dieser unsrer alten schützenordnung gehorsamb zue vnderwerfen, so verhoffende Gnedige Gratification werden

<sup>1)</sup> Die Steinschloßflinte wurde zur Rollbüchse, wenn der Lauf mit Bügen versehen (kanalisiert) war.

wir in Einem unauslöschlichen Angedenken erhalten, auch beflissen sein solches Federzeit mit unjeren getrüben Diensten zu verschulden. Mithin dieselbige Gottes obschirm vnder marianischen schutz Erlassend, vñz zu dero väterlichen Huld Empfehlend verbleiben Euwer Gnaden und Weizheiten Unterteniige schuldige Diner, Ammann und Rath der Landschaft March."

In den Hößen Pfäffikon und Wollerau waren die „großen, schweren Gabel-Rohr“ d. h. die Musketen im Gebrauch bis zum Jahre 1731. Damals wurde in einer neuen Schützenordnung die Verfugung getroffen: daß „jeder mit seinem Kriegsrohr, so er an der Landesmusterung brauchen thut“ (das war damals das Steinschloßgewehr) auf die Scheiben schießen soll „mit und ohne Zwang, mit heiterer Erläuterung, daß der Zwang anderst nicht gemeint sein solle, als daß kein Stoßpfer dazu gebraucht, sondern allein mit dem Ladstock (: gelinder Drang :) die Kuglen auf das Pulver hinunter falle oder gestellt werde“. Von nun an soll keiner mehr „mit Lünten oder mit einem schweren Gabel-Rohr, sondern von freier eigner Hand — mit eignem Rohr — ohne andere Beihilfe seinen Schuß thun“. Jedoch heißt es weiter: „Der großen Gabelrohr halber sollen keines außer Landts verkauft, vertauscht und keineswegs verändert werden, bei einer Dublonen Buß und solche entweder Jeder selbst in Ehren halten, oder auf das Gemeindehaus zu gemeiner Verförgung verlegt werden.“

Wenn auch die gnädigen Herren und Obern zu Schwyz die Einführung und Aufnahme des neuen Feuersteingewehres „als zum Kriegswesen kommlich und vortheilhaft“ begünstigten und deshalb im Jahre 1689 eine Anzahl solcher kommen ließ, für die Bürger und Schützen auf dem Zeughause niederlegte und auch in die anderen Landschaften auf deren Rechnung abgab<sup>1)</sup>), kam sein ausschließlicher Gebrauch doch nicht so rasch. Einerseits hing der Schütze noch zu sehr am Althergebrachten, namentlich an seinem alten Luntenschnapper und anderseits war der Wechsel immerhin mit bedeutenden Kosten verbunden. Im

<sup>1)</sup> Bezuglich Einsiedeln siehe bei Ochsner a. a. D.

Jahre 1644 galt ein „Zielrohr“ (Luntengewehr) 3 Gld. 10 β<sup>1</sup>), 1689 kostete das Feuersteingewehr 1 Dublone<sup>2</sup>), ein Rohr mit „Haren oder Mändlischlöß“ 3 Taler<sup>2</sup>) und im Jahre 1696 mußte für ein „bressaner“ Rohr (Steinschloßlunte, so genannt weil sie aus Brescia stammte) mit Dille (Bajonett) und vollständiger Garnitur 15 n̄ Gelds bezahlt werden<sup>2</sup>).

Seitdem Fürst Leopold von Anhalt-Dessau den eisernen Laufstock bei seiner Garde eingeführt und Friedrich der Große ihn 1730 für das ganze Heer akzeptiert hatte, wurde derselbe bald ein unentbehrlicher Bestandteil des Steinschloßgewehres.

Den gezogenen Lauf erfand für die Handrohre Kaspar Zollner zu Ende des XV. Jahrhunderts. Die Schützen merkten dessen Vorteile bald heraus, aber der gemeine Mann sah in den „zogenen Röhren und krumben läuffen vld Schnegger“ nur eine Einrichtung, welche „die Rychen vnd Statthaften von ghts und gwünnes wegen Im Jar diermal daryn dermassen züchen lassend, daß die andern gemeinen Schützen, so vren Doppel glich als wol die Rychen herren lösen müßend, wie slyßig sy Immer sygend zu schießen, vor vnen nützid wyters gwünnen noch überkommen mögind.“

Der Stecher ist die Erfindung eines Münchner Waffen-schmiedes um 1543. Mit ihm wurden dann vom Schnapper weg fast sämtliche Präzisionswaffen versehen. Daraus entstand der Stutzer, mit dem hauptsächlich die Scharfschützen ausgerüstet wurden.

Die Patrone (Cartouche) d. h. die umhüllte, fertige Ladung des Feuergewehres, soll in Spanien schon gegen 1569 zur Anwendung gelangt sein. Ihre Einführung bewirkte zwar eine Reduktion des Kalibers sowohl bei den Radbüchsen, wie bei Hacken und Musketen, gewöhnlich bis auf 2<sup>1/2</sup> bis 3<sup>1/2</sup> Lot<sup>3</sup>;

<sup>1)</sup> Säckelmeister-Rechnungen.

<sup>2)</sup> Säckelrechnungen von Einsiedeln lt. Ochsner a. a. O.

<sup>3)</sup> Anno 1675 verordnete der Rat, daß die Beisäßen, welche heiraten wollen, nicht mehr mit einem „liederlichen“ Gewehr aufrücken, sondern mit einem solchen, das wenigstens eine zweilötige Kugel führt, sich versehen sollen.

allein damit war noch keineswegs eine besondere Schnelligkeit in der Feuerabgabe erreicht, da es oft eine Stunde brauchte, bis der Schütze gerüstet war und seine Büchse schußbereit in mindestens 12 Tempo geladen hatte.<sup>1)</sup>

Seit dem man zu Anfang des XIX. Jahrhunderts das explodierende Schießpulver aus Knallquecksilber und Salpeter zusammensetzen lernte, war der Weg zum Perkussions- oder Pistongewehr (mit Schlagschloß oder Pistonbatterie) geebnet. Als sein Erfinder wird Forsyth, ein schottischer Waffenschmid, genannt, der 1807 ein Patent darauf nahm. Das Perkussionsgewehr führte dann den Engländer Joseph Epps zur Erfindung des Zündhütchens, den guten Bekannten unserer Zeit und treuen Begleiter des schweren, messingbeschlagenen und mit Hebel versehenen alten Standstuzers, welcher, ehemals der Stolz und die Freude unserer alten Meisterschützen des XIX. Jahrhunderts, jetzt durch die Hinterlader in die Rumpelkämmer verdrängt worden ist.

Gehen wir nun über zur eigentlichen **Organisation des Schützenwesens** in unserm Lande.

Die Protokolle unserer Schützengesellschaften reichen nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinaus<sup>2)</sup>. Alle

<sup>1)</sup> Nach einem Exercitium militaire aus dem Jahre 1794 geben wir hier die einzelnen Bewegungen auf Kommando:

1. Lad't's — G'wehr!
2. Pfann — auf!
3. Greift d' — Patron!
4. Öffnet d' — Patron!
5. Pulver auf d' — Pfann!
6. Schließt d' — Pfann!
7. Zur Ladung 's — G'wehr!
8. Patron in — Lauf!
9. Ladstock — r'aus!
10. Stoßt d' — Patron!
11. Ladstock an — 's Ort!
12. Fertig!
13. T' an!
14. Feuer!
15. Schließt d' Pfann!

<sup>2)</sup> In Schwyz sind sie teilweise seit 1826 vorhanden, in Einsiedeln zurück bis 1797 (Ochsner), ja sogar in Zürich nur bis 1731 (Martí).

ältern Verordnungen und Bestimmungen über das Schützenwesen und die Schützengesellschaften sind in den Ratsprotokollen zu suchen. Der Rat mischte sich früher in alles, ordnete alles, besorgte alles<sup>1)</sup>; warum nicht auch das Schützen- und Schießwesen, welches gerade bei einem so kriegerischen Volke, wie die alten Schwyzler waren, mit dem alten Staatsleben im innigsten Zusammenhange stehen mußte. Der Rat bestimmte von jeher die innere und äußere Organisation seiner Zielschäften und erließ dazu die nötigen Verordnungen und Reglemente; er setzte die Schießtage und die Schießzeit fest, wählte den Vorstand, bestimmte Waffe und Ladung, die Gaben und Gabenverwendung, kurzum alles, was die Schützen tun und lassen durften.

Der direkte Vermittler zwischen Rat und Schützengesellschaften war der *Landessäckelmeyer*.

Den *Schützenvorstand* bildeten im alten Lande Schwyz der Schützenvogt, der Schützenmeister und der Schützenfahndrich; später trat noch der Schützenschreiber in das Kollegium. Dazu kam dann auch der Schützenwirt oder „*Stubenvater*“<sup>2)</sup>.

Die Wahl des Vorstandes hat von jeher der Rat sich vorbehalten; beim Schützenvogt und Schützenmeister haben wir das bereits gesehen und bezüglich des Schützenfahndrichs bestimmt ein Landratsbeschluß vom 31. Dez. 1646: „Uff hütigen Tag ist Fendrich Samuel Ziltener (so vor diesem von Einem gesessenen Landtrath zum Schützenfendrich verordnet) wiederumb bestetiget, daß Fendli aber solle hinder dem Schützenhauptman liegen, vnd solle allwegen ein Schützenfendrich von einem gesessenen Rath vnd nit von dem Schützenhauptman erwählt werden.“ Der Schützenfahndrich war das Bindeglied zwischen den eigentlichen Zielschützen und den Feuergewehrtragenden des

<sup>1)</sup> Ja sogar den Mist, des Bauern List; so erkennt er u. a. den 28. April 1608: „Das Buwen mit Mistanlegen ist widerum nachgelassen“; oder: der Samenhanf dürfe nicht gezogen werden, bis die gnädigen Herren und Obern es erlaubten.

<sup>2)</sup> Einsiedeln hatte den Schützenmeister, Schützenstatthalter und Schützenfahndrich (Ochsner a. a. D.); die Unter- und die Obermarch je einen Schützenmeister, die Höfe den Schützenmeister und Schützenweibel.

Auszuges, welche unter dem gemeinsamen Fähndli und unter Schützenhauptleuten marschierten.

Auch die Schützen der übrigen Landschaften verkehrten meist direkt mit dem Landessäckelmeister oder dann mit dem Landshauptmann. Zur Entgegennahme der vorgeschriebenen Rechnungsablage wurde jeweilen ein obrigkeitslicher Ratsausschuß bezeichnet: „Vnd süssend alle alte schützenmeister Rechnung gäben, zu deren sind verordnet als namlichen Ammann Schilter vnd statthalter vff der Mur vnd sol vor gesessenen Rath wieder angezogen werden“, lautet ein Rathsbeschluß vom 26. April 1597.

Schützenordnungen sind vom schwyz. Landrate offenbar schon frühzeitig erlassen worden. Anhaltspunkte dafür gibt das älteste Ratsprotokoll; 1552, April 25.: „Die schützen Im vnd vsserthalb Landz wie vor beliben lassen vnd wie vor (die Gaben) verabfolgen lassen“. 1555, April 29.: „Vnd die schützen hie halten wie vorhin vnd süssind dem schützenbrieff nachgan“.

Im Jahre 1644, den 16. Januar, erklärte der Rat: „Wie man inskünftig vff den Zielschäften schießen solle, vnd dan wegen der Bszeugen (Auszügen) ist ein vßschutz gemacht herinnen ein Ordnung zu machen.“

Dieses neue Ratsgeschenk war bei den Schützen offenbar sehr unbeliebt. Am 13. März 1648 beschwerten sie sich „treffentlich“ wegen der neuen Ordnung und begehrten, daß solche wiederum aufgehoben werde und man sie bei der alten Ordnung verbleiben lassen wolle. Es wurde davon zwar zu Händen des gesessenen Landrates Notiz genommen, jedoch beschlossen, der Herr Landammann solle den Beschwerdestellern einen Zuspruch halten, daß sie damit „aussezzen mögen“. Schon am 21. März gleichen Jahres hatte der gesessene Landrat das Gesuch in Beratung gezogen und beschlossen: „Auff daß Gemeine Schützen vnseres Landts sich abermahlen hoch beklagt wegen der Innen gemachten vnd vorgeschriebenen neuwen Ordnung, dringlichst Begehrende man Sye bey alter Ordnung verblichen lassen vnd sich erinnern wollte, wie der Zeit wegen vmb vñß herumb schwebender Kriegßleuffen ein hoche noturfft seye, daß die

schützen gepflanzt, die Mußqueten erhalten vnd Kriegsbrauch vnd ordnung erlehrnet werden. Hingegen aber gutmeinend discutiret worden, daß solche Ordnung allein zu v abſchneidung überflüssigen Fressens und Sauffens gemacht worden, also man besser finde, daß es darbey sein Bewenden haben solle: Ist also Erkhendt, daß es bey neuw gemachter und vom gesessenen Rath Confirmirten Ordnung sein Bewenden vnd dero Steiff und fest vbgehalten werde".

Dagegen erkannte der Rat am 9. April 1650: „daß man wieder vff den Zillſchafien wie von altem her o ſchießen solle.“

In den Jahren 1654—1656 ſcheint unter dem Landesſäckelmeiſter Frz. Betschart wieder eine andere Schützenordnung gemacht worden zu ſein, denn im Protokoll des gesessenen Landrates vom 14. Mai 1660 heißt es: „Demnach ist Anzug beſchechen, wegen der Schützen Ordnung, wettentwegen ein Ordnung gemacht worden vndt in daß meer kommen ob man bey der Ordnung, die vnder Hrn. Sekelmeiſter Franz Betschart gemacht worden, oder bey der erſt (neu) aufgeſetzten vnd abgeleſenen Ordnung bleiben solle oder nit. Ist also Erkhendt, daß es bey der Neuen vnd aufgeſetzten, auch hüt abgeleſenen Ordnung verpleiben solle.“

Da dieses das älteste auf uns gekommene derartige Statut der damaligen Zillſchafien unseres Landes ist, so mag es hier vollständig Platz finden, zumal es offenbar auf einer ältern Verordnung beruht.

„Schützenordnung. Solte nachmahlen für gut anſehen, daß man die ſchon hiervor aufgeſetzte — vndt ein Zeit gebrauchte ſormb zum Zill zefchießen, wieder herfür nemmen vndt brauchen ſolle; Benantlichen, daß auf einicher hieruor geweßter Zillſchafften inß künftige nit mehr geschaffen werden ſolle ſonderen allein uff der Zillſchafft zue Schwyz fünfmahl Das ist auff den In= vndt außſchießendt, auf Schwyz vndt Kloſter=Kirchweichung, wie auch die Ybacher=Kirchweichung. Vndt dannethin auff die Arther= Steiner= vnd Muothertthaller Kirchweichung vff ſelbigen Zillſchafien.“

„Vff diſere Schießtagen, wird die Oberkeit durch den Hhern

Sekhelmeister zuo verschieszen geben lassen, Jedesmahlß zwo Doblen Bargelt oder sovill wahren darfür, die sachen werthß seyn, solle von dißeren Oberkeitlichen Gaben die Abtheilung dergestalten gemacht sein, namblichen dem erßtern solle davon gevolgen fünff Kronen, daß Übrige nebendt anderen zue fahldnen Gaben Jedesmahlß den Schützen abzetheilen heimbgestellt werden.

„Uff die Schwyz- vndt Kloster Kirchweidung wirt man auch neben den Mußqueten mit dem Feuerbüchsen schießen vndt vff Jeden dißeren beden Tägen ein Doblen von der oberkeit zuo Gaab geben werden.

„Wie dann von den Jenigen so von Unßren gnädigen Herren und Oberen vndt gemeinen Landtleuthen mit Ehren Ämpterien und Gesandtehen verehrt werden, wie auch denen so hochzeit halten auff einer oder der andern dißer Zihlstatten ein Ehren Gaab zu geben zu gelassen, aber in den dryen eußeren Zihlschäften aufgesetzte Tag, auff der Zihlschäft zu Schwyz aber auf bedingte täg einen nach der Schützen belieben verschossen werden sollen.

„Wenn aber aufßert dißeren Ein- undt der ander wer, der were von einem vld dem anderen umb etwas angesprochen worden solte Etwas zeverschießen gegeben oder auff die Helf- oder Fastnachttäg zu verEhren oder Wein zue zahlen angesprochen würde, vndt desß anprechenden, es were einer oder Mehr, Kundschäft, auf zwey Jahr nit mehr gelten<sup>1)</sup>.

„Hößen Wein sole einem 2 Maß zue zahlen zugelassen — keiner aber hierzue gebunden sein; doch solle es mit barem gelt Bezahl oder für Praktiziert gehalten werden. Unnd solle jedem Ehrlichen Man 2 Maß zue zahlen zuegelassen sein.

„Der Schützenmeister zue Schwyz, wan Er mit den Schützen auff vorbemelte Zihlschäften und dry Fleckhen sich begaben wirt, solle mit denselben kheine Kosten haben, allein im zuegelassen sein uff solche Täg an den anderen ußeren obbenamtbten Zihlstatten allein Sächß Maß Wein zue zahlen und

<sup>1)</sup> d. h. es wurde ihm so lange die Zeugensfähigkeit entzogen.

nit witerß, aber mit barem gelt. Im Übrigen solle es genßlichen hy dem Schützenmeister verplibben."

Offenbar infolge einer neuen Militärorganisation fasste der gesessene Landrat den 29. Januar 1682 den Beschlusß: „Inßkünftig aber, damit die jetzt wol bestellte Kriegsdisposition conserviert werde, solle von Einem großen gwald eine fürdersame Disposition des Schiessens- vndt Schützenhaus halber gemacht werden.“

Interessant ist die Schützenordnung vom 23. Juni 1720, namentlich wegen der mit dem Frühlings-schießen verbundenen Militärmusterung<sup>1)</sup>. Sie ist die erste, welche von der Landsgemeinde erlassen wurde, und lautet:

„Schützenordnung. Die durch Einen Ehren außschuß von Räth und Landlüthen, unßerm lieben Vatterland zuo bestem nußen und aufnamb auch jedem Ehrlischen Landmann Ein- und behßäß, in allen vorfallenden Religions- und Vaterlandß nöthen und gefahren höchst Erspricßlich abgesaßt, und heuth dato zu Nbach vor der Brigg an öffentlicher Landsgemeind in Kraß Einer Mehenlandsgemeind ratifiziert und bestätet worden. Erßlichen — damit denzenigen schützern, die auf allen Zihlschaften unßeres Landß zuo den schießen (: wie bisharo geübt worden :) Eine sondere Liebe bezeugeit Eine sonst anständige Kurzwill nicht völlig bewomben werde, alß solle Jeden sommer durch, auf iedem schützenhaus dreymahlen mögen geschossen werden, als namblich an dem Anschießet, Kirchweichung und Ausschießet, jedoch daß der an- und ausschießet in unßerm ganzen Landt

<sup>1)</sup> Schon im Jahre 1682 begegnen wir einem Anzug betreffend die Militärmusterung; 3. März: „Die Hßern Quartier-Hauptleuth so ihre Rödell dem Hrn Landshauptman nit eingehändiget, sollen längst vor Ar. 20 buß biß auff künftigen Sontag Thme behendigen; Und solle alß dann wann Herr Landshauptm. und Herr Obrist Wachtmeister Reding mit Abtheilung des Volks und formation des Kriegsvohrnung fertig, beh künftigem Zfachem Landtrath solle ein Anzug beschechen belangen die Schützen-Zielschaften und die allgemeine Musterung, auch der Oberoffiziere.“

Am 21. März gleichen Jahres hatten die Kriegsräte über die allgemeine Landesmusterung auf Österdienstag Beschlusß gefaßt und zwar im Pfarrhof.

allzuogleich an Einem Tag sollen gehalten werden; an den Kilbenen aber überlaßt man den Zihlschäften je eine die andere — nach altem bruch vnd Harkhomen Ein zuo ladten. An denen 3 ob gemelten schiesseten sollen die auf die LandsEmbter und Combagnien gelegte gaben, nebet dem Drittel, die sonst von jeweiligem H̄rn. Landtskeln. obrigkeitl. gegeben werden, vnd findet man das wan schon keine Vogteyen zue vergeben, dennoch biß 4 gaben auf jeden schiesset vnd Einer jeden Zihlschäft besonderß in Bußerm Landt, ohne den vermelten Drittel, die Herren Hosen können verschossen vnd verkürzwilet werden.

Zum Anderen Ist hochnothwändig vndt nützlich Erfunden und Erkennt worden, daß jährlich in dem frühlung, in dem Aprill, der Tag aber die Oberkeit Ernamben solle, Ein Landtschiesset sambt Einer Landtsmustierung in den 4 Landtquartieren<sup>1)</sup> gehalten werden solle, vrgestalten, daß jedes Quartier auf den bestimmten samelplatz mit under- und übergwehr, Kraut und loth, dem gemeinen soldaten bey einem halben Thaler und den H̄h. Officieren und H̄h. Räten bey Einer Ducaten ohnabläßlicher buß, Erscheinen solle, alwo solches in gueter ordnung zu 4 hoch, vnder Commando und Anföhrung ihrer Officierer, auf den zuo der aufgehenkten schiben, verohrneten stand anmarschieren, Ein Jeder sein Füsin und Kriegsrohr von Eigener Hand mit laufenden Kugeln ladten und schiessen solle; und damit die begird und liebe zuo Einem so nützlichen und nothwändigen Landtschiesset geGuffnet und gemehret werde, als ist geohrnet, daß die zwei Drittel von den jährlichen oberkeitl. gewidmeten schießgeltern, so sich in Gld. 153 β. 6 ohne den Drittel der zuo den 3 obvermelten sommerschiesseten gehörig, Erstreckhen, in die 4 Quartier ordentlich Einzutheilen, vnd zuo verschissen sein sollen — betrifft Jedem Quartier Gld. 38 β 11 a. 3. Wie aber solche Gld. 38 β 11 a. 3, aufzuotheilen syen, wird Es dem H̄h. Major und Haubtleüthen jeden Quartiers überlassen.

Und weilen nit billich daß auf solchen Landtschiesset nur alein, die mit den rohren Erscheinen sollen, als sollen auch alle

<sup>1)</sup> Schwyz, Arth, Muvtathal und Steinen.

in den Kriegs-Rödtlen Eingeschriebnen und 16 Jahr alte, sie mögen gleich mit Knütel old Halparthen oder wasß Eß für gwehr zu ihrem gebruch, versächen seyn, bey gesetzter Buß Eines halben Thalers, schuldig sein, bey Anfang des Landtschießens zuo Erscheinen, welche Knütelierer u. Halpartierer auf dem verohrneten samelplatz von den fusiliereren abgesondert vnd währendem schießet von Einem ihrer officierern exerziert gemustert vnd ordentlich vnderwiesen werden sollen, welche Knütelierer und Halepartieren billichen antrieb geben wird, künftighin, nach bester anständigkeit sich auch mit guoten rohren zuo versuchen."

Das war jedenfalls nebst den Gaben ein gutes Mittel, den Zuzug zu den Schützen zu vermehren, denn wer wollte auch gern mit Knütteln und Halbarden umsonst exerzieren und gegen Grünhäge stürmen, wie es übrigens noch im XIX. Jahrhundert geschehen sein soll.

Hundert Jahre später, den 23. Juni 1820, erließ die Landsgemeinde wiederum eine neue Schützenordnung für sämtliche Schießstände, die seither in allen 14 Gemeinden des Bezirkes Schwyz errichtet worden.

Ein ziemlich detailliertes Schützenreglement enthält: „Der Landtschaft March Schützenordnung, welche auf oberkeitliche ratification aufgesetzt vnd für dieß Jahr von dem Hochgeehrten H. Hrn. Landseckhelmeister Ios. Carl Schöriu bestätigt worden. Actum zu Lachen den 28 Augusti anno 1721“.

In Einsiedeln haben Schützenordnungen von 1647 und 1673 die Genehmigung des Rats erhalten.<sup>1)</sup>

In den beiden Höfen Wollerau und Pfäffikon sind mit der Schützenordnung vom 3. Aug. 1731, welche ebenfalls einlässliche Bestimmungen über das Schießen enthält, auch Vorschriften über das militärische Exercitium verbunden, aus denen hier folgendes entnommen werden soll:

„Nachdem unter den beiden Höfen Pfäffikon und Wollerau bis dahin einiger Unterschied in dem gewöhnlichen Schützenhause-Schießet gepflogen worden und zwar wegen den großen

<sup>1)</sup> Oehsner a. a. O.

schweren Gabel-Röhren nicht die mindeste Ursache einer unterschiedlichen Meinung vorgefallen und damit unter uns zu Beibehaltung besserer Verständniß, eine Gleichförmigkeit in dem Schützen-Schießet eingerichtet, zu vorerst aber eine hochweise gnädige Oberkeit um desto ehnder ein väterliches Belieben und Gefallen haben möge — haben wir auf unsrer unterthänig und ehrenbietiges Ansuchen an unseren Hochgeehrten lieben H.Hrn. Landshauptman Heinrich Antoni Reding von Biberegg, durch seine gutmütige Beihilf uns einhellig entschlossen und künftig fest und steif zu halten, auf und angenommen, benantlich:

3<sup>to</sup><sup>1)</sup> Wan aber alle 3 Compagnien beyder Höfen in 6 Rotten getheilt u. vorgeschribener maßen nur 5 könnten für und zugut des militärischen emploiert werden, oder sich üben wollen<sup>2)</sup>,

4<sup>to</sup> ist sowohl für den vordern als hintern Hof gemeint, daß die 6<sup>te</sup> Rott ohne Unterschied der Einten oder der ander, sonder nach Abwechslung des Eint oder des andern Jahres, by und zu den Freygaben, ihr Schießet und gewünne, nach Proportion und wie ein jeder Hof den (Gewinn) der habenden Summa abtheilen wird, genißen solle; Indeme anbei in die frag kommen, ob aus einem in den andern Hof einem Jeden erlaubt sein möchte, um vorbemelte Ehrengaben schiessen zu können, ist dieß Punkts halber folgende Erläuterung (gemacht), daß nämlich vorbemelte Herrengaben<sup>3)</sup> halber ein jeder Hof, ohne daß der Einte und der andere kommen möge, verschossen werden sollen; der Freygaben halber aber, können sie nach belieben einander brüderlich einladen.

6<sup>to</sup> Damit unsrer hochweise gnädige Oberkeit nicht allein in vorgedachten Punkten ein gnädiges Gefallen haben möge, ist hierbei der eigentliche Willen u. Befehl, daß in dem vordern Hof allezeit eine Rott, weil selber Hof nur eine Compagnie ausmacht, in dem hintern Hof aber zwei Compagnien sich befinden, also auch 2 Rotten zu den 6 Schießeten, allzeit von jeder Compagnie eine Rott und zwar allzeit der ober-Offizir mit dem Wachtmeister oder Unteroffizier, Fourirschütz, Corporal und Ge-

<sup>1)</sup> Die übrigen Artikel enthalten lediglich Schießbestimmungen.

<sup>2)</sup> Weil nämlich nur 5 Schießen vorgesehen waren.

<sup>3)</sup> 20 Gld. für den vordern und. 36 Gld. für den hintern Hof.

freite samt den Grenadieren<sup>1)</sup> und Gemeinen, darzu allzeit ein Trummenschlager gemeint, in Summa eine ganze Rott, wie die Rödel zügen, bey unablässiger Buße von 25 Schillig sich einzufinden, durch die Trüllmeister, wozu die Alidemajors ernamset, exerziren lassen und nachmalen ein Feder nach dem andern seine Schüß thun soll.

7<sup>mo</sup> Bei diesem hat es aber nicht die Meinung, daß einem jeden Hofmann, so außer den betreffenden Rotten, zu schießen nicht erlaubt sein solle, sondern daß allein eine jede Rott ihre Schuldigkeit habe, vorgedachte militärische Übung zu verrichten und jedem Hoffmann in seinem Hof freigestellt ist, um oft gemeldete Herren- und Freygaben schießen zu mögen.

8<sup>to</sup> Übrigens mithin die Schützenmeister und Schützenweybel bei ihrer ehevorigen Übung verbleiben mögen."

Nebst diesen allgemeinen Vorschriften hat der schwyzzerische Landrat seit dem XVI. Jahrhundert eine Reihe von Spezialvorschriften und Reglementen erlassen, aus denen zu ersehen ist, wann und wie unsere Vorfahren geschossen und die alten Lunten-, Radtschloß- und Hackenbüchsen, die Musketen und Feuersteingewehre gehandhabt haben.

In den oben angeführten allgemeinen Vorschriften sind die offiziellen **Schießtage**, an welchem jeder, der im Kriegsfalle unter die Büchsenschützen (Musketiere) eingereiht war<sup>2)</sup>, mit seinem Rohr auf die Zielpunkt kommen mußte und um obri-

<sup>1)</sup> Die Grenadiere waren ursprünglich eine besondere Art von Schützen. Zu Ende des XVII. Jahrhunderts kamen nämlich die sog. „Grenaden“ d. h. ca. 3 ü. schwere Hohlkugeln von Eisen oder Blei auf, die mit einer Sprengladung gefüllt und mit einer eisernen Brandröhre versehen waren. Die Leute, welche im Gefecht diese Kugeln von Hand gegen den Feind zu schleudern hatten, nachdem zuvor der Zündsatz mit einer Lunte in Brand gesetzt worden, hießen Grenadiere. Als die Grenaden außer Gebrauch kamen, behielt man gleichwohl die Grenadiere als Elitetruppe bei, verwendete sie aber wie die andere Infanterie.

<sup>2)</sup> Maßgebend für die militärische Einteilung war das Vermögen. Wie die Harnischträger, wurden auch die Büchsenschützen aus den vermögsichereren Bürgern rekrutiert.

Nach der Kriegsordnung von 1628 war der Auszug nach Waffengattungen folgendermaßen bestellt: (siehe folgende Seite, unten!)

keitliche Gaben schießen konnte, vorübergehend bereits gestreift worden. Auf der Zielstatt zu Schwyz hatte man schon frühzeitig fünf solche, die vom Rat angezeigt worden. Wenn der Landratsbeschluß vom 11. Dez. 1647 ausdrücklich von fünf Schießtagen spricht, dann aber bei ihrer Aufzählung nur vier (den Ausschieset, die Schwyz- und Kloster- und Zibacher-Kirchweih nennt, so dürfte die Lösung des Rätsels im Ratserkenntnis vom 29. Mai 1599 zu finden sein: „Es habent unsere Hherren und und obern uff disen Tag der schützen wegen sich erleuteret und erkheint, daß man fürbaß deß sommers mit der Kriegsrüstung oldt schnapper schiessen solle und die schützen mit ernst vermanet werden, daß sy sich dermassen mit Kriegsrüstung so zu einem schützen dienstlich, versechent und verfasset machen damit unsere Hherren und obern so die Gaben zu verschießen geben ein guot vergnügen haben mögen. Ist Ihnen den schützen hiemit zugelassen, daß sy im Wal sy es begerend alle dry schütz wüschen und fortern mögent.“

Auch der noch zu erwähnende Beschlüß vom 31. Mai 1595 läßt mit Sicherheit auf einen fünften obrigkeitlichen Schießtag schließen, und am 2. Mai 1648 hat der Rat den Schützen nochmals zugelassen: „deß Sommers einmahl mit der Feuerbüchsen zu schiessen“ — wozu sie aber die von den „Büfflecken“ einzuladen hatten.

Der Schützentag im Sommer war der sog. In- oder Ausschieset, wie das aus der bereits angeführten Schützenordnung von 1660 sich ergibt.

	Schützen	Harnischtrager	Hellebardiere	Spießtrager	Total
Schwyz	246	258	504	216	1224
March	84	84	168	72	408
Einsiedeln	54	51	105	45	255
Küsnacht	54	51	105	45	255
Höfe	42	42	87	36	207
Total	480	486	969	414	2349

Am 27. Sept. 1658 erkannte der Rat: „Es solle auch jeder so sich für ein bidermann hältet mit seinem vserlegten Wehr und Waffen vnd was nöthig, gerüst halten, bey Straß und ungnadt solchermassen, daß man zuo jederzeit sich gerüst befinden möge.“

Den übrigen alten Zielpfätten Arth, Steinen und Muotathal, zu denen sich später noch Steinen und Morschach gesellte, war bis zum Jahre 1720 nur ein Gaben-Schießtag bewilligt, nämlich an der Kirchweih. An diesem Kirchweihschießen der Ausgemeinden nahm dann gewöhnlich auch der Schützenmeister von Schwyz mit seinen Zielschützen teil (Verordnung von 1660) und dieser Brauch wird zweifellos unter den sechs bezw. sieben (mit Schwyz) bestehenden Zielschäften ein gegenseitiger gewesen sein. Er bedingte aber, daß die einzelnen Kirchweihschießen nicht auf den nämlichen Tag fielen.<sup>1)</sup> Tatsächlich hat der Rat (wohl mit Rücksicht darauf) die Bestimmung der Kirchweihschießtage freigegeben. Dagegen mußten An- und Ausschießet auf allen Zielschäften am gleichen, vom Rate einige Zeit vorher bestimmten Tage (gewöhnlich im September und Oktober) gehalten werden. Daß der streng katholische Rat von Schwyz auf besondere Anlässe des Kirchenjahres Rücksicht nahm, ist selbstverständlich. So beschloß er am 26. Mai 1629: „Weyl vff jetzt künftigen Sonntag ein sunderbarer Abläß angehen und 14 Tag lang währen wird als habend meine gnädigen H.Hrn. hinzwüschert die „schurt“ eingestellt und zu mahl auch verbotten daß in wehrend der Zeit niemandts sich in Wirthshäufern inenschlan finden lassen solle. Und meniglich sich des spilleus enthalten by Gld. 20 buß. Und damit sich durchuß mit Ursach neme etwariu zu ergeru, als soll das schiessen vff der Zillschäft auch eingestellt sein.“

Nachdem man im 1712er (Billmerger) Krieg wohl einsehen gelernt hatte, daß mit einer allzukargen Öffnung von offiziellen Schießtagen, namentlich in den Ausgemeinden, dem Schießwesen des Landes kein Dienst erwiesen werde, nahm der Rat anno 1720 einen Anlauf zum Bessern und gestattete auch den äußern Zielschäften den Sommer durch drei Schützentage: Anschießet, Kirchweih- und Ausschießet. Mit dem Ausschießet wurde in

<sup>1)</sup> Im Jahre 1779 wurden die „Kilbinen“ von der Maien-Landsgemeinde — weil „es heilsam und nützlich zu sein allgemein befunden worden“ — im ganzen Land auf einen einzigen, von der Obrigkeit in Verbindung mit dem Ordinariat zu bestimmenden Tag zusammengelegt.

späterer Zeit der Schützentanz und das Schützenmahl verbunden; letzteres ist eine Erinnerung an die alte „Uhrte“ auf der Schützenstube.

Einen beachtenswerten Beschlüß faßten diesbezüglich am 11. Oktober 1818 die frommen Bürger und Schießgesellen im Alpthal: „Auf Genehmigung U. G. H. u. Obern hat der Kirchenrat im Alpthal erkennt, daß für alle Zukunft das Schützenmal weder jemals auf einen Sonntag nach ganzen Feiertag, sondern bestimmt auf den Tag des Ausschießens gehalten werde, und zwar also, daß das Mal, der Tanz und Ausschießen in der Zeit von einem Tag und einer Nacht geschlossen sein soll, aus folgenden Ursachen:“

1. daß der Sonntag nicht mehr mit dem ungeziemenden Be tragen und andern Übertretungen geistlicher und weltlicher Ge bote entheiligt werde;

2. daß auch der ehrliche Arme an allen den Freuden, welche eigentlich zum Ausschießen gerechnet werden, Theil nehmen könne und auch sonst mehr Einheit und Gemeingeist unter die Leute kommen;

3. Und auch dem zu großen Geiz und der Verschwendung des Geldes die nöthigen Schranken gesetzt werden.“

Namens des Kirchenrates unterzeichnet den Beschlüß „Jos. Ant. Räber, Parochus“, der wohl auch den Anstoß dazu gegeben haben wird.

Daß die eigentlichen Schützen d. h. die Mitglieder der Schützengesellschaften, nebst den gesetzlichen bezw. obrigkeitlichen Schießtagen — namentlich Sonntags — auf dem Schützenhaus zu Ibach „kurzwileten“, wie anderwärts, lag in der Natur der alten Schwyz.

In Einsiedeln hatte jährlich „ein Feder, dem eine Muskete in den Krieg zu tragen auferlegt worden, zwei Mal im Jahre, an Kirchweihe und Ausschießen, sein eigen Rohr auf die Ziel statt zu tragen und mit den Schützen zum Ziele zu schießen“. <sup>1)</sup>

Bezüglich der **Schießzeit** galt von jeher die allgemeine Bestimmung, daß an Sonntagen erst nach Beendigung des

<sup>1)</sup> Ratschluß vom 10. Juli 1673 bei Ochsner a. a. D.

ordentlichen Gottesdienstes<sup>1)</sup> mit dem Schießen begonnen werden durfte. Um obrigkeitliche Gaben dauerte dasselbe bis 5 Uhr, für die freien Gaben bis 6 Uhr abends; an den Kirchweih-schießen auf allen Zielläden „bis und solange frömbd und einheimische schützer nach ihrem Belieben geschossen haben“. Eine besondere Bestimmung betreffend die Schießzeit nahm 1765 Lauerz in seine Statuten auf: „Solle es alle schießtäg abents um 5 aufgeschossen sein, aufgenommen wen am steinerberg oder in der Capell im otten nachmittag ein predig gehalten wird, wie auch an der nachkilbi soll es gelten bis um 6 Uhr“.

Ein weiterer Grundsatz für die offiziellen Schießtage betraf die **Ausrüstung**. Jeder Schütze hatte mit seiner „Kriegsrüstung“ auf der Schießstatt zu erscheinen. So lautet ein Ratschluß vom 27. April 1598: „Als dann Vogt Born uff übermelten Tag zum schützenmeister geordnet worden, haben unsere Herren und oberen liuter erkheit, daß durch Hrn. Vogt Born als schützenmeister gemeiner schützen angezeigt worden, daß meniglich so vmb unsrer Herren und obern gaben ze schießen bedacht, glich im Anfang mit eigner Kriegsrüstung verfasset schießen fölleindt. Wie den die verordneten Herrn, was Tnen ferners fürgehalten by dem schützenbrieff zu verblyben nach heischender Rödturfft alles fürhalten und anzeigen werden.“

Ähnliche Bestimmungen enthält der noch anzuführende Beschluß vom 31. Mai 1595 und der bereits erwähnte vom 29. Mai 1599.

Was zur seldmäßigen Ausrüstung eines Hackenschützen und eines Musketierers gehört, ist bei Besprechung der verschiedenen Feuerwaffen bemerkt worden.

Wie die Schwyzer auf die Zielläden ziehen mußten, schreibt die Ratsordre vom 27. Juni 1648 vor: „Es ist uff hüttigen

<sup>1)</sup> Der für das Seelenheil seiner Schützbeohlenen ängstlich besorgte Rath wollte seine Leute während dem Gottesdienst in der Kirche haben, namentlich auch in der Predigt; 1671, Dez. 3.: „Ist Erkhendt, daß fürrohin diejenigen so unnöthiger Wyß aufzert den Predigen in den Häufern oder auf den Gassen sich ein finden lassent, die sollent zuo papier genommen und öffentlich in der Kirchen abgelesen und darüber der Wehn verbothen werden“.

Tag erläuteret, daß hinfür die Schützen, wann sy mit den Feuerbüchsen schießen, dann zu mahlen mit dem Wehr an den Siten ohne Bandellierung, aber mit dem Pulverfläschli und ladung an der Siten schießen sollend“.

Nach der bereits benützten Verfügung des Rates von Einsiedeln vom 10. Juli 1673<sup>1)</sup> hatte dort der Schütze auf die Zielpunkt mitzunehmen: „Lunte, Blei und Pulver und solle sich darstellen, als wenn er denselbigen Tag in den Krieg ziehen müßte“.

In der uralten Vorschrift, daß der Schütze mit seiner Kriegsrüstung auf der Zielpunkt erscheinen mußte, lag vor allen die Tendenz, daß er daselbst auch mit seiner eigenen Büchse, aus seinem eigenen Rohr, zu schießen hatte, bei Verlust des Schusses; es wär denn Sach, daß sein Gewehr „prästähaft“ wurde, dann darf er ein anderes entlehnien. Die Schützenordnung der Höfe vom 3. August 1731 behandelt diesen Grundsatz eingehend, indem sie in erster Linie vorschreibt, daß „ein jeder mit seiner Kriegswehr, so er an der Landesmusterung brauchen thut“, schießen solle; „Wenn aber sich unverhofft ereignen sollte, daß an gemeltem dessen eigenem Rohr etwas ermangeln würde als dann soll ein solcher oder solche bei dem bestellten Schützenmeister, Schützenweibel und darzu wegen militärisch verordneten Offizieren anhalten, eines andern Rohres sich zu bedienen, und auf diese Weise, wan des Anhaltenden Anbringen also sich befindet, für dasselbe mal nicht abgeschlagen werden solle.“

Wohl überall im Lande wird auch praktiziert worden sein, was die Schützen von Lauerz anno 1765 statuiert haben: „Wann einer ein schadhaft rohr hat, welches er nit kan brauchen, so solle Er erstenz mit einem, der allein schießet, schießen, fahls aber keiner der gleichen wäre, so mag Er schießen, wo Er wil“; aber heißt es ferner: „Sollen auch nit mehr als 2 auf einem rohr schießen, außert es seien Geistliche, Rathßherren oder Regierende schützenmeister, denen erlaubt ist, zu schießen wo sie wollen.“

Daß man nicht umsonst auf Gaben schießen konnte, ist begreiflich; nicht nur die ordentlichen Auslagen, sondern auch der

<sup>1)</sup> Ochsner a. a. O.

Gabensatz bedingten den sog. **Doppel**, aus dem wieder Nebengaben gemacht wurden. Die Höhe des Doppels war verschieden; im alten Land betrug er in früherer Zeit gewöhnlich 2 Schillig, am Ausschieset 3 Schillig für drei Schüsse. Der neue Schütze hatte nebstdem 2 Sch. Antrittsgeld zu zahlen. In der March wurde 1721 der Doppel auf  $2\frac{1}{2}$  Sch. für einen Schuß, und in der Höhe 1731 auf 2 Sch. für 2 Schüsse festgesetzt. In Einsiedeln<sup>1)</sup> wurde der Doppel im Jahre 1673 auf 5 Sch. festgesetzt. „Nach dem Rathserkenntniß vom 21. Juli 1692 sollen die mit Zwang 5, die mit Lauf 3 β doppeln. Für den Landschieset im Herbst geht der Aufsatz auf 2 β 3 a. Schützenmeister, Schützenstatthalter, Pritschenmeister und Zeiger waren doppelfrei.“

In Schwyz verfügte der Rat am 28. April 1603: „Soll auch keiner mit dem anderen theil und gmein han by 10 Gld. buß, sol auch keiner Dings Doppeln und dings Zeren by der buß so sonst ingmein usgesetzt ist um dingszeren.<sup>2)</sup>

Besondere Bestimmungen bestanden auch bezüglich der Beteiligung an den offiziellen Schützentagen, um beim Gabenschießen konkurrieren zu können. Um des Rechtes auf Gaben und andere Schützengenüsse teilhaftig zu werden, mußte man nicht nur mit ordentlicher Rüstung und vorgeschriebenem Rohr schießen, sondern auch an allen gesetzlichen Schießtagen teilgenommen haben. So lautet ein interessanter Beschluß vom 31. Mai 1695: „Und ist zugelassen, daß man wiederumb mit dem Mandl i miner Herren gab verschießen sölle, vßgenommen den Anschieset sol man mit den kriegsrüstungen verschießen, vnd so syner vff sölchen Ermelten Thag nid gegenwärdig wäre vnd mit syner Eigenen

<sup>1)</sup> Major Ochsner a. a. O.

<sup>2)</sup> Ueber Dingsdoppeln und Dingszehren hat der Rat verschiedene Verfügungen erlassen, namentlich über das letztere. Die Strafen waren verschiedene: 1521 5 β, 1602 und 1604 20 Gld. 1598 durste man bis auf den Betrag von 5 Gld. dingszehren, für mehr war 20 β Buße. Speziell im Jahre 1608 erließ der Rat einen geharnischten Utaß wegen „dem großen merklichen Schaden und verderbnuß, welcher in unserm Land überhand genommen von wegen überflüssiger Zehrung und Kleidung dadurch der gemeine Mann vielmals zuo ußersten Armut und verderben kommen“ — „Zu Kriegszeiten aber soll dem Wirth (wegen Dingsgeben) auch gricht und rächt gehalten werden“.

Rüstung vmb fölliche gaben an gemelthen Thagen schüsse, der sol nachmals mit den mendlinen auch die gab nit gwinnen mögen, Tee von Eynem Fest zu dem anderen fölliche sach sol verstanden wärden, als nämlich so Eynner an Eynner Kilwy nitt schusse sol Er zu der anderen auch nit gwinnen mögen, wan Er aber an der Ersten schießt mag Er bis zu dem anderen gwinnen was zu Imme gott glück gibt. Was aber den Ersten Thaq belanget diewyl mit jederen vff den Ersten Thag mag gerüst wärden ist begeret, daß Er doch sunst syn Ersten Thag so Er anschiesen ansachen wirt mit der Kriegsrüstung schiessen fölle, den für hin Er den Fall hatt mag Er die gab auch gwinnen glich wie andere die anfangs mit geschossen. Sunst sol man dem schützenbrief nachkommen vnd by Zitten anschiesen."

Auch die einzelnen Zielstätten hatten über derartige Rechte der Schützen ihre besondere Vorschriften, z. B. Lauerz 1765: „Wan einer wil das recht haben von dem zahlten Wein zu genießen, der muß sellbigen sommer 12 mal hier geschossen haben.“

Großem Wechsel waren die zum Gabenschießen zugelassenen und sonst gebrauchten Feuerwaffen unterworfen; nicht nur die Schützen, sondern auch die Herren des Rats hatten hierin ihre Launen. Namentlich in der zweiten Hälfte des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunders, als das verbesserte Luntengewehr mit dem Schnapphahn und die Radschloßbüchse um den Vorrang sich stritten, ging man von einem System zum andern. Das „Zünd-Mandli“, namentlich auch der Schnapper, mit dem „zuverlässigen, lebendigen Feuer“ hielt sich wacker, vornehmlich auf den Kirchweihen und sogar neben dem Feuersteinschloß bis über das XVII. Jahrhundert hinaus, wenn es auch schon lange vorher die Rolle als offizielle „Reißbüchse“ an die Muskete, als ordentliche Kriegsrüstung, abtreten mußte. Mit ihm sind noch Meister Jörg und sein Sohn an die Schützenfeste gezogen und am großen „Fünförter Schießen“ des Jahres 1559 in Schwyz konkurrierte das alte Luntengewehr neben dem Radschloß, und die Hackenbüchse neben der Muskete.

Im übrigen sind die verschiedenen Gewehrgattungen der alten Schützenzeit und ihre Verwendung auf den Schießstätten

bereits beim Kapitel über die alten Handfeuerwaffen und bei Besprechung einzelner Schützenordnungen erwähnt worden.

Unter genauer Kontrolle des Schützenmeisters bezw. der Schießaufsicht stand die Ladung, einerseits wegen möglicher Übervorteilung, anderseits wegen zu befürchtender Gefahr, denn vom größern oder kleineren Quantum des auf den Schuß verwendeten Pulvers war auch die größere oder geringere Rassanz und die Treffsicherheit abhängig. Deshalb waren schon die Pulverrohre so eingerichtet, daß die Verwendung des Treibmittels per Schuß nach Kaliber und Distanz entsprechend abgemessen werden konnte. Die Schützenordnung der March von 1721 fand für nötig, zu bestimmen: „Solle man nit mit zwö Kugeln laden by Verlehrung des schützens“.

Je nachdem man auf Stich- (Zwang) oder Kehr- (Lauflscheiben) schoß, war die Ladung eine verschiedene, mit oder ohne Zwang, „jedoch mit heiterer Erläuterung, daß der Zwang anderst nicht gemeint sein solle als daß kein Stopfer darzu gebraucht, sondern allein mit dem Ladstof (gelinder Drang) die Kuglen auf das Pulver hinunter falle, oder gestellt werde“.

Nun kann das **Schießen** beginnen. Den ersten Schuß hatte der Schützenmeister oder der Schützenstatthalter. Nachdem die schweren Hacken- und Gabelrohr von den Zielpfosten verbannt waren und die Reißbüchse das offizielle Feuerrohr geworden, mußte der Schütze „mit freyer eigener Hand, ohne andere Byhülf, den Schuß thun“. Jeder hatte gewöhnlich einen „Umschuß zu thun“, d. h. einen Schuß im Kehr abzugeben. Fast alle Schützenordnungen haben die Bestimmung, daß wenn der Schütze schußbereit im Stand steht, dreimal anschlägt und ihm der Schuß versagte oder ohne abzugehen ausbrannte oder wenn er dreimal ohne zu schießen absegte, ein solcher für das selbige Mal keinen gültigen Schuß mehr haben solle. Eine vernünftige Anwendung dieses Grundsatzes haben wiederum die Lauerzer (1763): „Wann einer drei mahl zu Backhen schlägt und den Hammen nit abzieht und ihme nit brennet, mag Er widerum erheben, so oft aß sich so ereignet“. Auch das Rohr umsonst gegen die Scheiben ablassen, zog den Verlust des

Schusses nach sich. Besser umschrieben wird letzteres Mißgeschick mit der Bestimmung: „Wan einem ein rohr auf dem laden liegendt loß gehet, so kan Er widerum schießen, wann Er aber daz rohr ab dem Laden gehabt, soll Er des schützes verlohren sein.“

Eine besondere Eigentümlichkeit bestund vor altem bei einzelnen Zielsätzen auf dem Lände. Da war nämlich nicht blos Brauch, sondern sogar Vorschrift, daß wer schießen wollte, allzeit einen unparteiischen Mann bei sich auf dem Schützenstand haben mußte.

Wer den „Umschuz gethan“, mußte **stechen**. Wo 3 und mehr Scheiben vorhanden waren, diente eine bestimmte Stichscheibe für solche, welche den „Kehrschuz“ gefehlt und eine andere für die, welche getroffen hatten.

Bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts war die **Schützen-scheibe** ein zirka 3 Fuß über der Erde freihängender Holzschirm, zirka 5—6 Fuß im Quadrat und etwa „zwei Finger“ dick, dessen Schußlöcher jeweilen mit einem Holznagel wieder verschlagen werden mußten.

Um als **Treffer** gelten zu können, mußte die Kugel durchschlagen, es wäre denn, daß eine Leiste, ein Nagel oder ein Ast das verhinderte; sonst aber waren sog. „Schürpfschüsse“ (Streif- und Brallschüsse) ungültig.

So bestimmt z. B. die Schützenordnung der March von 1721: „Welcher schießt und die scheiben trifft daß man's sechen mag, so gilt der schuz und gwünt der nechst bey dem löchlin auf dem Nagel, und der schuz so nit durch die schieben gehet gilt nichts, vorbehalten wan einer auf die Est, Stangen oder auf den nagell schießt, so gelten dieselbigen schuz, obßchon sie die scheiben nit durchlochet haben.“

Zweimal durch's gleiche Loch zu schießen, war nicht erst im XIX. Jahrhundert, sondern früher schon erlaubt.

Hatten mehrere Schützen gleich viele Treffer, so wurde mit dem Zirkel abgemessen, wessen Kugel am nächsten beim Nagel, woran der Schirm aufgehängt war, als dem Mittelpunkt der Scheibe, saß. Bei gleichviel und gleichnahen Treffern entschied gewöhnlich ein anderer Stichschuz.

Den **Zeiger** auf dem Schützenhause zu Schwyz und wohl überall, wo eigentliche, ständige Zielsättten sich befanden, wählte die Schützengesellschaft oder auch der Schützenmeister. Eigentümliche Bestimmungen bestanden 1765 in Lauerz unter dem Titel: „Rechten Eines Zeigerß“, die hier Platz finden sollen. Es geht daraus hervor, daß die Gesellschaft damals wohl ein eigenes Schützenhaus hatte<sup>1)</sup>, aber keinen eigenen Scheiben- und Zeigerstand, und das wird auch noch in andern Gemeinden zeitweise der Fall gewesen sein. Die betreffende Zeigerordnung lautet:

„1. Ist zu wissen, daß der Besitzer oder inhaber des gutß oder Matten wo die Zielscheiben stehet, daß recht habe Zeiger zu sein, und kein anderer könne erwählt werden, wann Er eß selbsten thuon wolle.

2. Hingegen haben die Schützen auch das recht in dießerem gut zu schiessen und die scheiben alldorten zu henthen, kan auch solcheß ihnen von dem Besitzer nit gewehrt werden.

3. Gehört dem Zeiger von jeder Gaab schilling 4 wie auch der schwärzschilling<sup>2)</sup>.

4. der altgewohnte Fahrß Lohn β 20 und dann

5. die scheiben sambt dem Bley.

6. Wenn auch dieser Besitzer nit zum Zihl schießet und danach Zeiger ist, so gehört ihm den gezahlten Wein mit anderen Schützern gleich zu verzehren.“

Wie bereits bemerkt, haben zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die französische Invasion und das helvetische Regiment, mit der alten Ordnung überhaupt, auch die alten Ziel- und Schützengesellschaften verschlungen. Aber gerade damals, im Jahre 1798, haben doch die Schützen des Kantons Schwyz den Vorbehr unsterblichen Ruhmes sich erworben, bei Wollerau und Bäch,

<sup>1)</sup> Im Jahre 1702 bezahlte nämlich der Landessäckelmeister den Schützen von Lauerz an ihr neues Schützenhaus aus der Staatskasse 15 Old. mit der Bedingung, daß sie fünfzig dasselbe in Ehren erhalten, d. h. den Unterhalt selbst bestreiten.

<sup>2)</sup> War von dem, der ins Schwarze schoß, zu bezahlen, wie vom Regelbuben für „alle neun“.

bei Küssnacht und Immensee, bei St. Adrian, am Rusiberg und beim Strick zu Arth, an der Schindellegi, am Morgarten und bei Rothenthurm. War der ungleiche Kampf auf die Dauer auch aussichtslos gegen den übermächtigen Feind, vorab mit dem Stützen hat sich der Heldenmut des Schwyzers Hirtenvolkes wenigstens einen ehrenvollen Frieden erkämpft und gegen Annahme der helvetischen Verfassung das erlangt, was es vor allem begehrte: die freie Religionsübung, Sicherheit der Personen und des Eigentums und die Beibehaltung der Waffen.

Wie dann an Stelle des alten gesessenen Rates die Municipalität, der Regierungs- und Distriktsstatthalter getreten, wurde auch den Schützengesellschaften der Charakter der Körporation abgesprochen und nur aus besonderer Vergünstigung „einzelnen Schießliebhabern das öffentliche Vergnügen“ eines jährlichen Schießens erlaubt. Wie das zuging, zeigt ein unter der ebenso schönen wie übel angebrachten Devise: „Freiheit, Gleichheit“ — am 29. Juli 1800 „im Namen der einen und unteilbaren helvetischen Republik“ erlassener Beschluß, lautend:

„Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über die sogenannten Freischüsse, welche in einigen Gemeinden der Schweiz ohne die nöthige Polizei-Vorsicht verwilligt werden, beschließt:

1. Jede von den Municipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Freischüsse solle zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks zu visieren vorgelegt werden.

2. Derselbe ist bewältigt den Ort zu verschließen, wo ein solcher Freischuß gehalten wird, wenn ihm die daherrige Municipal-Erlaubniß zu visieren nicht vorgelegt wurde.

3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggründe haben, ein solches Visa zu verweigern, so wird er darüber dem Regierungsstatthalter des Kantons Bericht erstatten, der über die Begründnisse oder Unbegründnisse dieser Weigerung entscheiden wird.

4. Der Justiz- und Polizeiminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Blatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.“

Nachdem die Helvetik ausgewirtschaftet hatte und die Neuordnung des schwyz. Staatswesens nach außen vollendet war, traten nach und nach auch die einzelnen öffentlichen und gesellschaftlichen Organismen im Innern wieder ins Leben; für die Schützengesellschaften des Kantons Schwyz wurde hiezu der Impuls gegeben durch den bereits angeführten Beschluß des Kantonsrates vom 20. Mai 1804. Die Anregung und das Entgegenkommen der obersten kantonalen Behörden fiel auf fruchtbaren Boden; die einzelnen Gemeinden wetteiferten mit Einladungen zu geselligen Chr- und Freischießen, von denen wir eine Anzahl von Ankündigungen und Einladungen besitzen.<sup>1)</sup>

Die Schießpläne aus dieser Periode sind kaum merklich verschieden von dem oben abgedruckten aus dem Jahre 1793. Es liegt ein solcher noch vor uns für ein Chr- und Freischießen vom 12.—16. August 1810, gegeben von den H. Schützenmeister Karl Dom. v. Hettlingen und alt-Faktor Jos. Holdener. Nicht ohne Interesse ist aus der nachherigen Generalabrechnung zu ersehen, was die Satzgeber dabei allerlei für Ausgaben gehabt und was sie verdient haben. Darum soll das Aktenstück hier ebenfalls Platz finden:

### Schlussrechnung

Über die Aufgaben und Einnahmen in betr. des Freischießens so gehalten worden durch herren Schützenmeister Karl Dominik von Hettlingen und alt-Faktor Holdener den 12. 13. 14. 15. 16<sup>ten</sup> August 1810

<sup>1)</sup> Im Jahre 1815 erhalten Ratsherr Chrler, Jos. Sidler und Thomas Kennel die Bewilligung zur Abhaltung eines Freischießens auf den 25. Sept. im Betrage von Gld. 3333. —, wozu Landammann Suter und Ratsherr Geberg obrigkeitlich ausgeschossen werden. Desgleichen wird dem Kapellvogt Kaspar Strübb auf den 19.—22. Okt. des Jahres 1822 ein Freischießen um 150 Gld. bei der Wylerbrücke abzuhalten bewilligt. Die 1830er und 1840er Jahre weisen ebenfalls zahlreiche Freischießen in den einzelnen Gemeinden auf. Die Aufficht führte jeweilen ein Siebner oder Ratsherr. In den Jahren 1839 und 1842 begegnen wir sogar zwei Armbrustschießen in Arth mit zwei Stich- und einer Kehrscheibe, jedesmal um den Betrag von Fr. 300. — Man sieht, die Freischießen wurden von der Privatspekulation arrangiert, wie etwa heute ein Kegelschicken oder ein Schwinget um ein schönes Schaf u. dgl.

A u s g a b e n	Gld. $\beta.$ a.
Die Pläne den benachbarten orthen versent und die Zeiger avisieren lassen, bezalt	12 7 3
Dem Jacob schlumpf in Buonaß für 269 Geld- sekeli sambt schnürli darzu, bezalt	14 20 —
Dem Buchbinder Alvoß Hicklin für Nummern und Billet	8 36 —
Für fünf Meyensträuß bezalt	2 25 3
Für Tremmel und Schöpfholz, wie auch stüd und sparren von der steinernen Brugg gekauft und zalt	38 17 3
Für saglohn in Brunnen und Zbach zalt	16 29 —
Fuorlohn zalt, für Holz leden sand und grien zalt	18 5 3
Für Zbslattli sambt farben und Lim darzu zalt	4 8 —
Für ISEN Regel zalt	6 18 3
Dem Anton und Martin Moos für 8 schiben zu machen 50 Doppel für schießständ, Zeigerhüttli und stazionen, die schiben zu teken bezalt	26 1 3
8 Putelen Liquer an 30 $\beta$ zalt	6 — —
Aussecher bei den ständen sind 8 jeder Gld. 9 dem Weibel als Reserv Aussecher und der him Ker- schibentisch allen in Summa bezalt	93 16 —
Den Landjägern bezalt	5 12 —
Die nächtliche wacht bei den schiben kostet	3. 7 3
Die dito him Gelt durch zwey Man	7 — —
Den 8 frömbden und den hiesen Zeigeren bezalt 53 Brabanterthaler sambt etwas speiß und Trank	172 29 3
Für 3 heilige Messen in der Cappel zu Zbach bezalt	3 7 3
Drey unterwaldner Laderen bezalt	3 7 3
Dem Her Landschriber Triner für seinen Aufsaz an den Zeitungschreiber Bürkli in Zürich mit Frankatur zalt	4 29 3
Dem Buchtrucker Blunschi in Zug für Plän, Gaben- zedul und Gewinnlisten zalt	45 28 3
Leuterlon bezalt wie auch dem Glaser der von	1 18 —
	Latus Gl. Summa 494 6 —

	Gld.	β.	a.
Transport	494	6	—
Für 9000 schiben negel 1000 à 15 β zalt	3	15	—
Dem Anton und Martin Moos nach dem schießet	5	26	—
für Taglohn das Bley zu suchen	—	33	—
Für ein baar mahl xpres auf Schwyz schicken			
und Sagenteu Trägerlon zalt			
Entlich unsern Herrn Depotierten zur schuldigen	52	—	—
Dankbarkeit für ihre Bihl gehabten Müh und			
sorgfalt wie auch dem Hr. Landschriber Giger			
samt Doppelzeddel etc. zusammen gegeben			
Noch für das was wir jeder xtra des schießets			
wegen verzert alweg gefoßtet nicht gerechnet so			
finde die Aufgaben			
Total auf Gld. Summa	556	—	—

### Einnahmen.

In die stich haben gedoppelt:
26 von Luzern
181 " Schwyz
44 " Uri
93 " unterwalden
107 " Zug
68 " Zürich
16 " Gersau
8 auß der March
8 von Einsiedlen
20 " Rüznacht
5 " Glarus
576 gedoppelt an Gld. 6 β 20 an stichdoppel
Erhalten

Kehrschiben Doppel	510	25	—
Probierschibendoppel	35	11	—
den Bley 463 it ist	115	30	—
An Holz und Leden	40	—	—
Gebrauchte Isen Regel 5 it	2	20	—
Empfang Netto summa Gld.	4443	2	—

## Schluß und Abrechnung

Einnahmen in total Summa		Gld. 4443	2	—
Der Satz an Parrem Gelt	Gld. 3600			
Aufgaben	" 556	" 4156		—
Nach Abzug blibt den Theilhabern zu verteilen	287	2	—	

Also jedem Theil 93 Gld. 21 β von welchen wehrend des Schießens auch vor und nach spesen und andere Kleinigkeiten sich zimlich dervon abzurechnen wären.

A. D. von Hettlingen.

Dem Biuß Anton Giger für 2 Täg aufscher

Von noch bezalt	Gld. 3	24	—
Noch jedem ein Gab auf schützenhaus	"	6	15

Dß zieht sich wieder ab.

Die an diesen Freyschieset haben gewünschen:

Herren von Luzern	Gld. 179	—	4000 Gld."
" " Uri	" 307	—	
" " Kanton Schwyz	" 1443	20	
" " Unterwalden	" 790	—	
" " Zug	" 757	—	
" " Kanton Zürich	" 433	20	
" " Glarus	" 90	—	

\*

Anlässlich eines kantonalen Freischießens zu Aarau im Jahre 1822 wurde die Anregung zur Gründung eines eidgenössischen Schützenvereins allgemein begrüßt<sup>1)</sup>. Aus dreimaliger Beratung gingen Statuten hervor, welche einstweilen als Norm für die neue Gesellschaft angenommen wurden. Der Zweck, den sie vertraten, war folgender:

<sup>1)</sup> Der Gedanke war nicht neu. Schon im Jahr 1502 hatte eine Versammlung von Schützen aus der ganzen Eidgenossenschaft die Gründung eines eidgenössischen Schützenvereins angeregt. Aber die Tagsatzung wollte „dieser Bitte“ nichts davon wissen. In Bern wurde 1508 der Vorschlag eines jährlich von Ort zu Ort umgehenden Schießens erneuert; aber auch jetzt ging die Tagsatzung nicht darauf ein; sie fürchtete sich vor einer Organisation solcher „jährlich wiederkehrender bewaffneter Volksversammlungen oder eidgenössischer Landsgemeinden“. (Sal. Böglin und Marti.)

„1. Eine Landwehr zu ziehen, um die Herzen der Eidgenossen, die Kraft des Vaterlandes, durch Eintracht und nähtere Verbindung zu mehren und nach eines jeglichen Verhögen zur Vervollkommenung der Schießkunst beizutragen.

2. Nur Eidgenossen ob 16 Jahren eigenen Rechtes und angeeignete Fremde, die sich fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten, können als Mitglieder aufgenommen werden.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, soviel als möglich die Freischießen zu besuchen, sich in der Kunst zu üben, sie durch Ehrengaben und Doppeln zu heben. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt 2 Franks und dann alle Jahre 1 Franken.“

Zwei Jahre später (1824) hat dann das erste eidgenössische Freischießen in Aarau stattgefunden. Es folgten: 1827: Basel; 1828: Geuſ; 1829: Freiburg; 1830: Bern; 1832: Luzern; 1834: Zürich; 1836: Lausanne; 1838: St. Gallen; 1840: Solothurn; 1842: Chur; 1844: Basel; 1847: Glarus; 1849: Aarau; 1851: Geuſ; 1853: Luzern; 1855: Solothurn; 1857: Bern; 1859: Zürich; 1861: Stans; 1863: Chaux-de-Fonds; 1865: Schaffhausen, und als 23. Ort Schwyz 1867. Das damalige Zentralkomitee war zusammengesetzt aus: Nationalrat Karl Styger, Präsident; Kanzleidirektor Ambros Eberle, Vizepräsident; Statthalter Frid. Holdner, Kassier; Kriegskommissär Jul. Eberle, Sekretär, und den weiteren Mitgliedern: Landammann Damian Camenzind, Gersau; Statthalter Gottfr. Fäßbind, Arth; Bezirksamtmann Mrd. Styger-Muheim, Schwyz; Regierungsrat Peter Suter, Muotathal, und Landammann Ant. Büeler, Schwyz. Nur mehr zwei der Genannten, die Herren Major Eberle und Landammann Camenzind, können heute Vergleiche anstellen zwischen einem eidgenössischen Freischießen von damals und einem kantonalen Schützenfest von heute — zwischen Einst und Jetzt.

Im Jahre 1825 konstituierte sich auch eine Schützengesellschaft unter den drei Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Vorläufer dieser größeren interkantonalen Schützenfeste dürften wenigstens schon im XVIII. Jahrhundert zu suchen sein. Das scheint herzovorzuglicher aus einem schwyzischen Landsgemeindebeschluß vom Jahre 1779.

Den Reigen der urschweizerischen Schützenfeste eröffnete im gleichen Jahre Schwyz; dann folgte: 1826 Altdorf, 1827 Stans, 1829 wieder Schwyz und 1832 Altdorf. Das verhängnisvolle Jahr 1833 und die Stürme, welche in den folgenden Jahren noch durch die Urschweiz tobten, verhinderte die Fortsetzung des begonnenen Werkes. Erst im Jahre 1840 kamen die Urkantone wiederum zu ihrem engern Schützenfeste zusammen und zwar in Sarnen.

Inzwischen war in Schwyz selbst von der Kantonsregierung die Anregung zur Abhaltung eines jährlichen Kantonal-Ausschießens gemacht worden. Schützenmeister und Ratsherr Kamer von Schwyz entwarf hiezu einen Plan, der als erster Versuch und zum Vergleiche mit unsern heutigen Schießplänen hier angeführt werden soll. Dieser vom 20. Sept. 1835 datierte und dann akzeptierte Plan lautet:

„Mit Bewilligung der h. Kantonsregierung wird auf dem Schützenhaus zu Schwyz den 18. und 19. Oktober 1835 das Kantonal-Ausschießen gehalten werden, zu dessen zahlreichem Besuch alle Herren und Schützen unseres Kantons auf das Freundschaftlichste eingeladen werden.“

Damals haben die frommen und fürsichtigen Landleute „zu Zbach vor der Brugg“ am 2. Mai auf Verwendung der hochw. Geistlichkeit und in Anbetracht der schlechten Zeiten in erster Linie das Tanzen und Spielen in der Zeit vom hl. Osterfest bis hl. Kreuztag im Herbstmonat verboten und die „Kilbenen“ im ganzen Land auf einen Tag zusammengelegt. Sodann sagt das Protokoll: „Hierbei ist auch angerathen worden, weilen man Eine Zeit lang gewahret daß an denen Kilbenen allzuviiele freyschiesset von Partikularen gehalten werden, die da eben auch auf Vertum und mit auf Haushalten abgesehen seyen, hiermit solche freyschiesset aberkannt werden möchten. Und da die Gedanken durchgängig auf einrichtung guter oeconomie abziehlten, so wurden auch alle diese nebent freyschiesset zu halten abgeschlagen, einzlig und allein vorbehalten diejenige, welche umgangsweis unter denen benachbarten lobl. Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Etwan gehalten werden möchten.“ (Über das Verhältnis vergl. Dr. Th. von Liebenau in der Luzerner Schützenfestzeitung von 1889, Heft 5.)

Den Sprung, den damit unsere lb. Altvordern genommen, war sehr kurz: 20 Jahre hernach waren — wie wir bereits gesehen — die Freischiessen wieder in „Floribus“. Beim Schwyzser galt damals der Grundsatz: „Gute Zeiten — schlechte Sitten, schlechte Zeiten — gute Sitten.“ Jetzt sind beide tempora so ziemlich ausgeglichen.

Es folgt dann der Gabensaß für einen roten und einen weißen Stich zu je Fr. 304, zusammen Fr. 608. In jedem Stich gewinnt von 50 Gaben die erste 20, die letzte 2 Fr.

Der Doppel in beiden Stichen beträgt  $\frac{1}{2}$  Fr.

Besondere Bemerkungen:

„Es dient jedem Herrn Schützen zur fernern Nachricht:

1. Soll nach hiesiger Schützenordnung geschossen werden.
2. Die Kompanie-Gaben aus neapolitanischem Dienst, deren fünf alljährlich fließen, betragen jede Gld. 58. — sonach alle fünf, Gld. 275. — oder

Fr. 338. bz. 4 Rp. 6

3. Die alljährlich von unsren ersten Staatsbeamten freiwillig geflossenen Beiträge, als von einem jeweiligen Hr. Kantons-Landammann, Statthalter, Sekelmeister und beiden Ehrengesandten bestunden von jedem dieser Hochg. Hrni. in Verabreichung eines Louisd'or, zusammen 5 Louisd'or, auch für die Zukunft darauf gebaut

„ 80. „ — „ —

4. Die h. Regierung wäre gütigst zu ersuchen, aus der Kantonskasse einen jährlichen Beitrag von 5 Louisd'or verabreichen zu wollen oder

„ 80. „ — „ —

5. Der Doppel würde auf jeden Schützen auf 5 gute batzen gestellt und derer würden 300 berechnet oder

„ 150. „ — „ —

Summa Fr. 648. „ 4 „ 6

Daran würden sich an Unkosten von gedruckten Plänen, Stichzettel, Nummerizettel, Zeiger, Aufseher, Schreiber und anderen unvorgesehenen Unkosten abrechnen 40 Fr. 8 bz. 6 Rp. Diese abgezogen, würde noch netto verbleiben Fr. 608. — Und diese könnten alsdann ohne allen fernern Abzug in zwei Stiche verteilt und eingeteilt werden, so daß in jedem Stich 50 Gewinner zu stehen kämen, wie der Plan aufweist.“

Küssnacht



Steinen

Arth

Gersau

Schwyz



Sattel

Morschach

Muotathal

Ingenbohl

Lauerz

Steinerberg

Und nun vergleiche man nach 70 Jahren den Schießplan des Kantonalschützenfestes zu Schwyz im Jahre 1905 mit dem ersten vom Jahre 1835!

Anschließend müssen wir noch eine ganz besondere Eigentümlichkeit der Zielschäften des alten Landes Schwyz berühren, nämlich die „**Schützenbascheli**“.

Unter diesem Kosenamen bezeichnen unsere Schützen seit alters ihre Standbilder des hl. Sebastian, des anerkannten Patrons aller Zielschäften. In der Einzahl heißt er auch kurzweg der „**Basch**“, und der Heilige hat das gar nicht ungern, denn nach unserem Sprachgebrauch nannte und nennt man doch sozusagen jeden, der auf den Namen des hl. Sebastian getauft ist, mit der kräftigen Abbreviatur „**Basch**“.

Ebenso häufig — namentlich in Berggemeinden — heißt das Bild auch „**der Helg**“ d. h. „**der Heilige**“. Wer stößt da nicht sofort auf den interessanten Unterschied zwischen den Bezeichnungen „**Helge**“ und „**Helg**“? Unter ersterer versteht man gemeinlich ein auf Papier gezeichnetes oder gemaltes Bild, unter dem letztern aber eine plastische Arbeit eine Statue oder Statuette. Die „**Helge**“ hat im Gefolge nach ein Deminitiv, das „**Helgli**“, der „**Helg**“ aber steht da als markige Figur auf seinem Postamente; nur wenn er etwa im Berg oder bei den kleinen Schützen auch gar unter Mittelgröße herab sinkt, wird er verdientermaßen „**Bascheli**“ = der kleine **Basch** (nicht zu verwechseln mit den **Bascheli** als Mehrzahl) genannt.

Man könnte nun versucht sein, im „**Helg**“ ein Bruderschaftsbild zu erblicken; allein dem ist — wenigstens was die früheren Zeiten betrifft — nicht so. Wir haben bereits betont, daß die Schützenbruderschaft aus der Gesellschaft entstanden ist und auch die St. Sebastiansbilder sind in vielen Gemeinden nachweisbar älter als die betreffende Bruderschaft.

Der „**Helg**“ war von Anfang an das Wahrzeichen der Gesellschaft, das Bildnis ihres Patrons. Damit verband er aber noch einen anderen wesentlichen Zweck, der in der naiven Sprache unserer Vorderen am Schützen-Sebastian von Sattel gelungen zum Ausdruck kommt. Da findet sich nämlich ein

kleines Schwyzer-Schildchen, auf dessen Rückseite die Legende eingraviert ist: „Ich bin gmacht worden (das ich sollt) darumb ich den Herren Schützen Sachen bewaren soll 1600 Jar.“

Der „Helg“ ist zugleich die Kasse, der Opferstock der Gesellschaft und der „Helgenvogt“ ist zugleich Schützenfackelmeister. Darum bildet das Postament eines jeden dieser Sebastiansbilder eine kleinere oder größere Kassette mit einem Schloß als Einwurf.

Ein Gegenstück zu diesem „Helg“ der Schützen ist z. B. die „Büchse“ der Schneider- und Schuhmacherzunft in Schwyz. Auch sie ist kein Bruderschaftsbild, obwohl hier die Zunft aus der ursprünglichen Bruderschaft entstanden ist (s. oben S. 8). Denn ein obrigkeitliches Statut von 1563 bestimmt, daß wenn „die Meister und Gesellen vff der stuben by ein anderen by der Büchse sind“, alle unsittlichen Reden u. dgl. verboten sein sollen. Übertretungen wurden mit Geld gebüßt; der Betrag fiel in die Büchse. Diese war ein hölzernes, bemaltes Madonnenbild mit einer Kassette; sie hieß darum auch die „Liebfrauen-Büchs“ und der Zunftverwalter der Büchsenmeister. Auch die Gesellen hatten eine eigene Büchse mit Büchsenmeister.

Ihrer alten Bestimmung und Anschaffung entsprechend, werden heute noch die St. Sebastiansbilder der einzelnen Schützengesellschaften von diesen selbst, d. h. vom Schützenmeister oder vom Kassier (Helgenvogt) verwahrt. An einigen Orten ist der „Helg“ in die Kirchensakristei oder auch in den Pfarrhof gewandert; die Schwyzer haben den ihrigen in neuerer Zeit sogar bei der Kantonalbank deponiert. In einzelnen Gemeinden versieht er noch am Ausschieset das alte Amt eines Gabensammlers, wird bei besondern Aulässen in der Kirche auf den Altar gestellt, bei Prozessionen benutzt, auch beim Ausschieset ins Schützenhaus getragen.

Im alten Lande Schwyz haben fast alle Schützengesellschaften ihr St. Sebastiansbild, auch Gersau und Küssnacht. Dagegen weiß man in den Bezirken March und Höfe nichts davon. Das veranlaßte zu Nachfragen, wo denn eigentlich der „Helg“ überall zu Hause sei, und es ergab sich, daß seine Heimat vorzüglich

die Urſchweiz iſt, aber auch Luzern die Stadt und wenigſtens die den drei Ländern benachbarten Teile, ſowie der Kanton Zug.<sup>1)</sup>

Der vorzüglichſte Schmuck dieser zumeist aus Holz, ſeltener aus Silber geſertigten St. Sebastiansbildniffe ſind die zahlreichen ſilbernen, hie und da vergoldeten, aber auch messingene Wappenschilde. Sie gehen bis ins XVII. Jahrhundert zurück und bieten eine vorzügliche Fundgrube für den Heraldiker, namentlich was die alten Geschlechtermarken oder „Hauszeichen“ betrifft.

Großartig war die Wappenfreudigkeit im alten Lande Schwyz im XVI., XVII. und zum Teil auch noch im XVIII. Jahrhundert; fast zahlos ſind die echten alten „Marken“ aus der ältern Zeit, die nicht nur in die bürgerlichen Wappen übergegangen ſind, ſondern sogar mit Schild und Helm ſich überſchatten laſſen muſten, als nicht nur das Verständniß der Heraldik verloren gegangen war, ſondern auch die Erinnerung anſeiner alten Bürgergeschlechter an ihre Abſtammung von den alten und punkto perſönlicher Freiheit und Selbſtbestimmungsrecht hoch über dem wappenglänzenden feudalen Adel ſtehenden urſreien Markgenoſſen und das „von“ und „zu“ und „auf“ eine Rolle zu ſpielen begann. Das brachte dem auch eine Unmaſſe von Wappen-Erneuerungen, Verbesserungen oder Vermehrungen mit ſich, ſo daß heute einzelne Geschlechter 5—10 und mehr Wappen ihr eigen nennen können und nur aus dem Kanton Schwyz allein über 4000 ſolcher bekannt ſind, von denen das „alte Land“ im Verhältnis weitaus die Mehrzahl aufweift.

Die „Mitteilungen des hif. Vereins des Kantons Schwyz“ haben bereits eine Anzahl Marken und Schilde in einer Abhandlung über „Wappen und Hauszeichen auf den Trinkſchirren zu Arth und Steinen“ veröffentlicht<sup>2)</sup>; die Schilde an den St. Sebastiansbildern anſeiner Schützengeſellschaften ſind eine Ergänzung dazu, die von ihrer Reichhaltigkeit einen ungefährnen

<sup>1)</sup> Freundliche Mitteilung der H. Ständerat Muheim in Altdorf und Staatsarchivar Dr. R. Durrer in Stans, ſowie einiger in Schwyz wohnender Herren aus Zug.

<sup>2)</sup> 1885, Heft 4.

Begriff gibt, auch wenn sie nur in Form eines Verzeichnisses der Donatoren in Verbindung mit der Beschreibung der Bilder erfolgen kann.

Wir skizzieren nun die einzelnen Bilder nicht nach ihrer Antiquität, sondern nach der verfassungsmäßigen Reihenfolge der Gemeinden, die viel darauf halten.<sup>1)</sup>

### Schwyz.

Das gegenwärtige Sebastiansbild ist silbergetriebene Arbeit und stammt offenbar aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Dass die Schwyzerschützen erst damals sich ein „Helg“ angeschafft, ist nicht anzunehmen; es muss noch ein viel älterer, wohl der älteste des ganzen Landes, vorhanden gewesen sein. Die Vermutung liegt nahe, dass er zur Anschaffung des neuen verwendet wurde. Die ganze Höhe vom Fuß bis zur Stamm spitze beträgt 95 cm, das Bild selbst ist 48 cm gross.

An den im Stämme steckenden Pfeilen hängen folgende Schilder<sup>2)</sup>:

1. Hr. Landvogt J. A. Weber, Schützenmeister, 1704.
2. H. Xanten und 4 Ort-Hauptmann D. Alois Weber D. Z. L. S. 1769.
3. Hr. Xanten Dom. An. Ulrich d. Zit Landesschützenmeister 1781.
4. Hr. Carl Dom. Reding v. Biberegg Schützenm. 1782.
5. Hr. Landschriber J. J. M. Suter Schützenmeister 1790.
6. Hr. Kastenvogt J. A. Weber Schützenm. 1792.
7. Hr. Rats herr J. Beler Schützenm. 1795.
8. H. Vorsprech J. Hediger Schützenm. 1796.
9. H. alt-Kasten- und Schützenbruderschaftsvogt Jos. Häring, Schützenmeister erwählt 1804.

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme etwa der Zürcher, die beim Einzug der „Kreuze“ zu Einsiedeln am Pfingstdienstag immer noch den Vortritt, sogar vor den Schwyzern, beanspruchen.

<sup>2)</sup> Wo keine weiteren Angaben über den Schild gemacht werden, enthält er das Bild oder die Marke des betreffenden Gebers. Wo der letztere aber nur mit den Anfangsbuchstaben oder gar nicht näher genannt ist, wird das Geschlechtswappen angegeben.

10. H. Lazar Richli, Schützenmeister erwählt 1808.
11. H. Augustin Holdener Schützenmeister 1809.
12. a. H. Landrichter Jos. Mart. Giger Schützenmeister anno 1806.  
b. H. Landweibel Pius Ant. Giger Schützenmstr. anno 1820.
13. H. Schützenmeister Al. Abyberg anno 1815.
14. H. Vorspräch Ant. Dominik v. Hettlingen, Schützenmeister 1816.
15. H. Landesschützenmeister Kasp. Gasser, Kantonsrichter anno 1824.
16. H. Richter Carl Domini Castell Schützenmeister erwählt 1825.
17. H. Kantonsrat Jos. Kamer Schützenmeister anno 1834.
18. a. Martin Dettling 1894—1896.  
b. Aug. Reichlin 1896—1898.  
c. Jos. Wiget 1898—1900.  
d. Jos. M. Ulrich 1900—1902.<sup>1)</sup>

### Arth.

Ganze Höhe 87, Bildhöhe 67, Kassette 15 cm. Letztere ist reich mit Silber beschlagen und enthält ein Reliquiarium. Das Bild ist von Holz und bemalt. Rückwärts enthält der Stamm die Angabe: „Renov. vnd. Pfr. J. Z. U. H. anno 1662. Brandenberg Maler Zug 1762. Renov. 1862.“

Der Charakter des Arther „Helg“ und die Angabe der Renovation um 1662 lässt darauf schließen, daß er viel älter ist. Aus den Wappen- und Markenzeichen lässt sich nichts entnehmen, da sie keine Jahrzahlen und nur unvollständige Namen enthalten.

Das Bild war früher reich mit Silberschilden behangen, die anfangs der 1870er Jahre leider an einen Juden um 200 Fränklein verschachert wurden. Dagegen sind die Ast-Enden des Baumes noch mit Silberstiefeln geschmückt, in denen alte

<sup>1)</sup> Sehr reicher Silberschild mit emaillierten Wappen der Herren Schützenmeister von 1894—1902. Vivant sequentes!

Wappenzeichen und Initialen in römischen Majuskeln eingraviert sind, deren Inhalt hier folgt:

1. Wappen Felchlin; B. F. Vogt.
2. Marke der Weber; B. W. Schüz: Mstr.
3. Wappen Rickenbach; R. B. R.
4. Wappenbild ein Kelch; F. H. W.<sup>1)</sup>
5. Marke Fischli; B. V.
6. Wappen Schreiber; H. M. S.
7. Marke Weber; R. W.
8. Wappen Kalchhofner; H. K.
9. Allianz Städelin und Schreiber; C. S. und C. S.
10. Auf dem Heiligenbild: Wappen Felchlin mit der Legende: Hr. Schützenmeister Kaspar Fälchli, Hr. Kirchenvogt Sebastian Fälchli des Raths, Schwyz.
11. Auf der Feder eines Pfeiles im linken Arm steht: A. R. D. Fidel Zay Capel. Arthæ.
12. Von den 6 noch bezw. wieder vorhandenen Wappenschilden ist der älteste am Postamente befestigt und zeigt das Wappen Rickenbach. Die übrigen sind neuern Datums.<sup>2)</sup>
13. Kaspar Kennel, Schützenpfleger, Oberarth 1879.
14. M. Felchlin, Schützenpfleger, Arth 1881.
15. Xaver Römer, Pfleger 1885 – 1886.
16. G. Eichorn, Pfleger 1901 – 1902.
17. Carl Steiner-von Reding, Schützenpfleger, Arth 1899. Die Vorderseite enthält das Steiner-, die Rückseite das Reding-Wappen.

### Ingenbohl.

Das Heiligenbild ist silbergetriebene Arbeit und stammt aus dem 18. Jahrhundert. Seine Höhe beträgt 44 cm. Der Stamm misst 53 cm, der Sockel 24 cm; die ganze Höhe ist somit 77 cm.

Es sind 12 Pfeile vorhanden mit 7 Wappenschilden, nämlich:

<sup>1)</sup> Gehört vermutlich einem Geistlichen des Geschlechtes Weber von Arth.

<sup>2)</sup> Man hat sich nachgerade der Blöße des Heiligen erbarmt und ihn wieder mit Schilden zu decken angefangen.

1. H. Fridolin Justus Ulrich, Schützenmeister 1768.
2. H. Bilipus Niderist, Schützenmeister 1809.
3. H. Joseph M. Achermann, Caplan z. Brunnen 1809.
4. H. Balts. Richli, Pfarrhelfer zu Ingenbohl 1809.
5. H. Domini Ulrich, Büchsenchmid in Brunnen 1809.
6. H. Carl David Städelin v. Schweiz fecit 1809.
7. Josef Domini Ulrich, Büchsenmeister in Brunnen 1822.

### Muotathal.

Schönes, bemaltes Holzbild, das aus der 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammen dürfte. Ganze Höhe 84, Bildhöhe 17, Kassette 16 cm.

Der Muotathaler „Helg“ hat 25 Silberschilde, 9 kleinere und 16 größere. Wir nehmen die undatierten voraus.

1. Schöne Marke der Betschart; F. B.
2. Marke<sup>1)</sup>; I. B.
3. Marke vermutlich Betschart; L. B.
4. Wappen Imlig; H. H. G. I.
5. Wappen Schmidig; I. M. S.
6. Marke Betschart; S. B.
7. Wappen Schindler; H. L. S. C. S.<sup>2)</sup>
8. Wappen Ender (?).
9. Wappen Reding; H. F. S. R.
10. Wappen Reding; H. F. F. R. Der Bit S. Meister 1648.
11. Wappen Ab-Uberg; H. H. F. A. I. 1650.
12. Bat. v. Döpendaler 1659.
13. Wappen Reding; H. I. R. R. 1661.
14. Wappen Schmidig; D. S. 1662.
15. H. Sekelmeister Franzist Erler der Bit Landvogt im Durgi Anno 1665.
16. Wappen Degen; C. D. D. 1665.
17. Wappen Abury; L. I. R. V. V. 1666.

<sup>1)</sup> Über Dreiberg aufsteigende Mondsichel, darüber ein Stern, gleich dem Wappen des Mrd. Stadler 1516.

<sup>2)</sup> Landesschützenmeister C. Schindler; vergl. auch Morschach Nr. 9.

18. Wappen Betschart; H. L. V. G. B. 1667.
19. Wappen Auf der Maur; I. I. V D M 1668.
20. Wappen, ein Steinbock; H. L. S. D. G. B. 1671.
21. Wappen Schmidig; V. S. 1680.
22. Fro Hochwürden H. H. Jakob Fischli der 4 Waldstätte des würdigen Capitels Sekretari und Bichtvater des Closters bei S. Joseph vnd Pfarrherr in Muotathal 1707.
23. T. H. Joh. Jos. Viet. Laur. Hedlinger der Zeit regierend. Landaman 1769.
24. P. R. Sebastian Ant. Tanner Parochus 1769.
25. C. D. Stedelin der Raths geb. 1783 erwählt 1822.
26. Oben auf dem Stamm ist das Wappen des Landshauptmann Rudolf Bellmont.

### Steinen.

Holzbild aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Renovationsarbeiten haben offenbar den alten Charakter verdorben. Ganze Höhe 85, Bild 48, Kassette (Sockel) 17 cm.

Auf der einen Seite des Postaments ist das Wappen der Abegg angebracht; dasjenige auf der andern ist nicht mehr zu erkennen. Vorne ist ein Stockschild mit der Inschrift: „Dieses Bild ist durch Schützenstatthalter Alois Fäzler renoviert worden 1871.“

Außer dem genannten Wappen hängen noch 34 Silberschilde am „Steiner-Baß“:

1. Wappen Reding; H. I. S. R. ohne Datum.
2. Wappen Ulrich; V. V. ohne Datum.
3. Christoffel und Johannes Laimbacher 1632.
4. Wappen Fuchs; M. F. 1655.
5. Wappen unbekant<sup>1)</sup>; I. B. H. 1677.
6. Melchior und Johann Dietrich Laimbacher 1678.
7. Jakob und Hans Melch. Schilter 1678.
8. Wappen Schilter; 1678.
9. Wappen Städeli, J. S. ST. 1678.

<sup>1)</sup> Über einer Mauer ein Brunnen.

10. Wappen unbekannt<sup>1)</sup>; D. R. M. 1679.
11. Wappen: drei verschlungene Ringe; I. I. M. 1679.<sup>2)</sup>
12. Schützenfähndrich Rudolf Abegg 1702.
13. Schützenmeister Jvh. Melch. Kovenhahn 1703.
14. Schützenmeister Jvhann Marti Ulrich 1703.
15. Dorfvoigt Jvh. Marti Gasser, Schwyz 1708.
16. B. H. L. L. 1708 und Schützenmeister Jvhann Linggi 1716.
17. Schützenmeister Jvhann Lienhard Ott 1763.
18. Johannes Balthasar Stadelin, Schützenpfleger 1763.
19. Hr. Jof. Justus Annen, Schützenpfleger 1773.
20. Schützenpfleger Mrd. Beller 1776.
21. Schützenpfleger Frz. Ant. Wiget 1796.
22. Bruderschaftvoigt Kaspar Abegg 1807.
23. Bruderschaftvoigt Frz. Ant. Loser 1812.
24. Seine Excellenz der Hochgeachtete und Hochwohledelgeborene Hr. Amtsstatthalter und Landshauptmann Luys d'Ausdermaur, gewesener eidg. Divisionsgeneral, Fuhaber und Oberst des kathol. Schweizer Regiments in Diensten seiner königl. Hoheit des Königs der Niederlande 1816.<sup>3)</sup>
25. J. M. Linggi 1815.<sup>4)</sup>
26. Hr. Vorsprech und Bruderschaftvoigt Jof. Leonhard Stadelin 1823.
27. Hr. Vorsprech und Schützenbruderschaftvoigt Dom. Stadelin 1830.
28. Hr. Bruderschaftvoigt Plazidus Felchlin 1836.
29. Hr. Bruderschaftvoigt Meinrad Felchlin 1836.
30. Bruderschaftvoigt und Schützenfähndrich Carl Dom. Schorno 1840.
31. Schützenbruderschaftvoigt Martin Schorno 1846.

<sup>1)</sup> Aus einem Dreiberg wachsender Greiff.

<sup>2)</sup> Das Wappen ist das der Färbbind; nach den Initialen I. I. M. sollte es vielleicht Märchi ausmachen.

<sup>3)</sup> Das geschnitzte und gemalte Wappen krönt in ungewöhnlich großer Form die Spitze des Marterstammes und zeigt in sechs Feldern und einem Herzschilde, die Mauer, die Lilie, den Schwan (seiner Burg im Lauerzersee) und den Steinbock.

<sup>4)</sup> Der Schild enthält mehr ein Monogramm als ein Wappen.

32. Hr. Lütenampt Martin Ehrler, Bruderschaftsvogt 1850.
33. Hr. Lütenant Franz Blaser, Bruderschaftsvogt in Steinen 1856.
34. Hr. Bruderschaftsvogt Joh. Joz. Ulrich 1862.
35. Runde silbere Medaille mit Inschrift: Dabitur vobis Paracitus Roma. Der hl. Geist am Pfingstfest. Hr. Xaver Beller, Schützenpfleger 1783.

Einen ganz schönen „Helg“ haben auch die kleinen Schützen in Steinen, aus dem Jahre 1841 stammend, daran 9 Schildchen mit Namen, und eine Schulprämie.

### Sattel.

Bemaltes Holzbild, 40 cm hoch, Sockel mit Büchse 12, ganze Höhe (mit Stamm) 65 cm.

Angehängt sind 10 Schilder, davon 4 leer, und eine Borromäusmedaille mit der Umschrift: Collegium Helveticum.

1. Wappen Schnüriger; I. F. D. S C H. ohne Jahrzahl.
2. Wappen Römer, ohne Inschrift und Zahl.
3. Wappen Aingwerd (Gwerder) ohne Schrift und Zahl.
4. Wappen Riederist, ohne Schrift und Zahl.
5. Hr. Joz. Franz Schuler des Raths 1789.
6. Hr. Joz. Mart. Schibig Schützenmeister und Bruderschaftsvogt 1815.

### Rothenthurm.

Nicht besonders gut erhaltenes Holzbild aus dem Jahre 1778. Ganze Höhe 60, Bild 47, Opferstücklein 10 cm.

1. Hr. Frz. Dom. Ingli der erste Schützenmeister beim Rothenthurm 1778.
2. Hr. Joz. Maria Schuler, der erste Schützenstatthalter 1778.
3. Hr. Schützenpfleger Frz. Xaver Beeler 1778.<sup>1)</sup>
4. Hr. Schulmeister Frd. Ant. ab Hospital alt-Landvogt 1779.
5. Wappen Schuler, ohne Namen und Datum.
6. Wappen Ulrich, ohne Namen und Zahl.

<sup>1)</sup> Hier werden wir also gleich mit dem ganzen ersten Schützenvorstand bekannt.

7. Wappen Moser<sup>1)</sup>, ohne Namen und Zahl.
8. Wappen Schuler, ohne Namen und Zahl.
9. J. von Euv Schützenm. 1823.
10. Sr. Hochw. Kaplan Viktor Schuler und Frz. Carl Schuler, Schützenstr. 1827.

### Iberg.

Kleineres Holzbild mit einem Silberschildchen, das verkündet: „Im Namen der Schützengesellschaft.“

### Lauerz.

Bemaltes Holzbild aus der 2. Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Ganze Höhe (inkl. Stamm und Postament) 83 cm, Bild 47 cm.

Ob dem Sebastiansbild schwebt eine Taube über einer Krone. Auf dem in zwei Teile auslaufenden Stamm stecken zwei silberne Federpfeile.

14 silberne Schilde, davon einer (Aufdermaur) getriebene Arbeit.

1. Wappen Reding, Stiftungsschild auf dem Sockel, ohne Namen und Zahl.
2. Haubmann Rh 1690.
3. Iohan Marti von Euv der erste S. Sebastiansvogt zu Lauerz 1691.
4. Wappen Laimbacher M. L. B. 1692.
5. Johannes von Euv der Zeit Schützenmeister zu Lauerz gesein 1693.
6. Hr. Richter und Fendrich Ios. Franz Inderbiži anno 1698.
7. Wappen Schuler; L. J. M. S. Parochus hui. Loci 1733.
8. Wappen Aufdermaur; F. I. N. V. D. M.
9. Wappen Ehrler; I. M. E.
10. Wappen Büeler, ohne Schrift und Zahl.
11. Wappen Schmidig; H. V. C. L. S.
12. Marke Schuler; I. M. S. H.
13. Wappen Gasser; I. S. G.
14. Wappen Schilter; I. Sch. 1864—1868.

<sup>1)</sup> Offenbar von Gemeindeschreiber J. A. Moser 1809 gestiftet.

### Steinerberg.

Bemaltes Holzbild, 32 cm hoch, mit Stamm 37, Sockel 14, zusammen 51 cm.

Der „Helg“ trägt 12 Silberschilde und stammt aus der 1. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

1. Wappen Märchi; R. A. M des Raths, 3 β.
2. Wappen Döpenthal; H. G. O S. D. Raths.
3. Pfarrer Sebastian Balthes Steiner 1742.
4. Schützenmeister Gottfried Richli anno 1745.
5. Hr. Christofel Richli Fr. A. M. M. anno 1753.
6. Schild ohne Wappen, aber mit der Inschrift: Hr. Joh. Caspar Ulrich Landvogt 1759.
7. Wappen Weber; H. O. ALO. W. L H. I. D. M. V. A. S. T. Z. S. W. 1760.<sup>1)</sup>
8. J. C. Richlin, Schützenmeister 1772.
9. Wappen Märchi; F. A. M. des Raths 1822.
10. v. hochw. H. Pfarrer, Sextar J. Leonhard Loser, Präs des Bruderschaft 1834 bis zur Übergabe dieses Zeichens 1869.
11. J. Ant. Marti Hl. Vogt 1870.
12. Hochgeacht. H. Kantonsrat, Präsd. Kirchenvogt u. Schützen-istr. Domini Abegg Steinerberg 1872.

### Morschach.

Schönes Holzbild aus dem XVII. Jahrhundert. Ganze Höhe 66 cm, Sebastiansbild 43, Sockel 13 cm.

Auf der Silberzwinge der Haupttafeln ist zu lesen: H. Ge- sandten Dominikus Schmidig d. J. Landvogt in Bolenz anno 1664. Auf den zwei obersten Seitenästen stehen zwei Silberfigürchen, von denen das rechte eine Mauerkrone in der Hand hält, während die Silberzwinge die Inschrift trägt: Her Joha n Post Vfdermür L. B. anno 1679.

Am Bilde hängen 22 Silberschilde, davon enthalten die 6 kleineru, offenbar die ältesten, noch aus dem XVII. Jahrhundert stammenden Zeichen und Wappen. Leider sind gerade

<sup>1)</sup> Betrifft offenbar den Oberst und späteren Landammann Alois Weber.

diese — als die interessantesten — meist nur mit Namensinitialen oder gar nicht bezeichnet und daher (wie bei Muoththal, Arth und andern) oft schwer zu bestimmen.<sup>1)</sup>

1. Wappen Bruster; W. V. B.
2. Wappen Dettling; V. I. D.
3. Wappen ein Mezgerbeil mit Stern; H. I. B.<sup>2)</sup>
4. Marke Inderbižin; D. I. D. B.
5. Wappen Dettling; H. D.
6. Wappen Füžer; G. I.
7. Wappen Inderbižin; H. S. I. B.
8. Wappen Reding; I. S. V. B. R.
9. Wappen Schindler; H. L. S. C. S.
10. Wappen Inderbižin; H. B. I. D. B. 1668.
11. *dv.*; B. I. D. B. 1669.
12. *dv.*; V. I. D. B. 1669.
13. *dv.*; H. B. I. D. B. 1669.
14. Wappen Betschart; H. L. V. C. B. 1669.
15. Wappen Inderbižin; HB. I. D. B. 1671.
16. Wappen Weber; H. C. F. W. R. 1672.
17. Marke Styger; H. K. V. I. C. S. 1672.
18. Wappen Inderbižin; I. G. I. D. B. 1673.
19. Wappen Nideröst; H. H. F. I. N. der Zeit Schützenmeister zu Schwyz anno 1679.
20. Hr. Oberstwachtmeister Joz. Antonii Nazari Rüdt in ihrer königl. Durchl. in Savoien Diensten anno 1707.
21. Wappen Inderbižin; R. D. F. D. B. Vicar 1732.
22. Hr. Major Joz. Antonii Ehrler des Raths 1775.

### Gersau.

Holzbild, vergoldet, 33 cm, ganze Höhe 63 cm, Kassette 22 cm.

<sup>1)</sup> Für Marschach ist das auch noch bei zwei größern Schilden der Fall: stünde uns nicht sonst ein großes heraldisches Material zu Gebote, so wäre es oft gar nicht möglich gewesen.

<sup>2)</sup> Möglicherweise von einem „Buzener“ geführt; solche persönliche Professionszeichen kommen bei uns oft vor.

Ein Silberschild auf dem Postament mit der Inschrift: „Die Schützengesellschaft und Gemeinde Gersau 1807“<sup>1)</sup> weist auf eine Renovation des aus dem XVII. Jahrhundert stammenden „Helgs“. Das Heiligenbild ist umgeben von einem Kranzbogen von dünnen Blumen und Blättern, an dem die meisten der 15 Zeichen befestigt sind.

1. Hr. Vandamman und Landshauptm. Johann Melch Cammenzind 1672.
2. Josef Frz. Nigg Sebastiansvogt 1672.
3. Hr. Johann Balthasar Wirsch der Erftgewesene Capellan zuo Gersau der Zeit Pfarrherr auf Seelisberg 1687.
4. Hr. Rathsherr Alois Küttel 1807.
5. Hr. Vandamman Joz. Maria Cammenzind 1807.
6. Hr. Vandamman Joz. Kaspar Cammenzind 1807.
7. Hr. Kantonsrat Alois Cammenzind 1807.
8. Hr. Oberstlieut. Joz. Maria Cammenzind 1807.
9. Hr. alt Säckelinstr. Andreas Cammenzind 1807.
10. Silberne Scheibe mit Schriftband, enthaltend die Namen der Schützenbeamten 1807:
  - a. Joz. Maria Cammenzind,
  - b. Joz. Alois Cammenzind,
  - c. Carl Rigert.
  - d. Franz Müller.
11. Hr. Kantonsrat Joz. Müller 1808.
12. Hr. Richter und Kantonsrat Marzell Müller 1808.
13. a. Hr. Kirchenvogt Andreas Cammenzind.  
b. Hr. Bezirksamann Martin Cammenzind 1860.
14. Einen größern, mit dem Gersauer Wappen geschmückten Schild stifteten die Hh. Schützenmeister Major Joz. Müller 1871—1872 und Agent Joz. Cammenzind 1873—1874.
15. Silberscheibe mit Spruchband. Auf der ersten steht: 1903, Erinnerung an die Schützenfilbi 1903; auf dem letztern: Gewidmet von den Schützenbeamten Carl Müller, Präsident, Joz. Niderer, Robert Nigg, Joz. Nigg, Werner

<sup>1)</sup> Vergl. unten die Nummern 4—10.

Cammenzind, Winzenz Müller, Anton Streb, Alois Schöchlin, Fidel Baggenstoß, Jos. Cammenzind, Benedikt Haas.

### Rüsnacht.

Bemaltes Holzbild, im ganzen 102 cm groß; die Figur des Heiligen misst 77 cm, der Stamm 79 und der Sockel 23 cm. 22 Schilder:

1. Wappen Sidler ohne Namen und Jahrzahl.
2. Kartouche mit zwei Wappen: . . . . . und Sidler, begleitet von den Initialen I. SCH. P. A. und M. A. S.
3. Wappen Reding ohne Namen und Zahl.
4. Wappen Sidler do.
5. Wappen Sidler do.
6. Alois Sidler Schützenmeister v. Rüsnacht.
7. Hr. Franz Sidler, Schützenmeister 1811.
8. Jos. Melch. Ulrich Schützenmeister 1814.
9. Jos. Ulrich Schützenmeister 1820.
10. Wappen Trutmann?; C. T. 1822.
11. Jos. Meyer 1829.
12. Jos. Truttmann 1830.
13. Gottfried Ulrich 1831.
14. Melch. Ulrich, v. Rüsnacht 1833.
15. Josef Sidler 1840.
16. Carl Sidler 1841.
17. Schützenmeister M. Dober 1843.
18. Alois Räber 1845.
19. Jos. Sidler, Schützenmeister 1852.
20. Gotthard Sidler 1848.
21. Josef Ehrler 1856.
22. Jakob Süß 1865.



## Bemerkungen zu den Illustrations-Beilagen.<sup>1)</sup>

### Tafel I. Das im Frühjahr 1906 abgetragene Schützenhaus auf dem Eigenwies zu Schwyz.

Wie oben (S. 12/13) bereits erwähnt stammt dieser Bau, wenigstens der Hauptsache nach, aus den Jahren 1711 und 1774. Wahrscheinlich ist damals das alte unter Landammann Dietrich Zünderhalde im Jahre 1557 vollendete Schützenhaus nicht vollständig verschwunden, sondern nur in einem gründlichen Neubau aufgegangen; wenigstens haben nachweisbar einzelne Teile dabei, glücklicherweise wieder Verwendung gefunden, wie die in Tafel II vorgeführten Einfass- und Pfostenstücke. Nach seiner Erweiterung durch die Seitenflügel (1774) machte das ehemalige Landesschützenhaus, mit seinen zwei durch eine kräftige Blende geteilten Stockwerken, unter dem braunen Kreuzgibeldach, mit den von roten Schießlöcher- und Fensterladen angenehm gebrochenen hellgrauen Mauerflächen, einen ebenso heimeligen wie dem Zwecke entsprechenden Eindruck. Dazu kam seine herrliche Lage mitten im schönen Schwyzertale, mit einer prächtigen Rundsicht über das ganze Gelände bis zum blauen See, vorbei an dem Kranz himmelaufstrebender Berge, vom Mythen bis zum Urirotstock, vom Wasserberg bis zum Wildispiz.

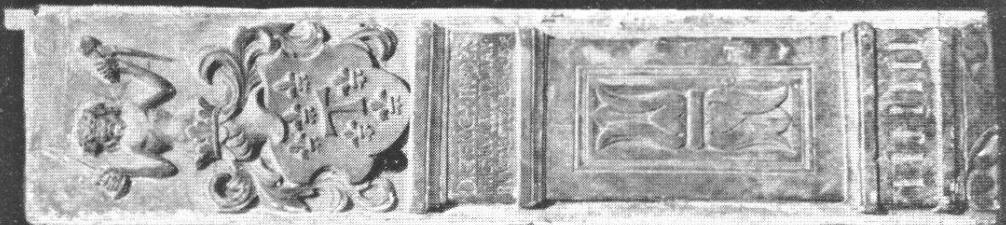
Wenn auch der alte Schießplatz allerdings der modernen Waffe viel zu eng geworden, so ist es doch jammerschade, daß man für das noch keineswegs altersschwache Gebäude keine andere Verwendung mehr finden — wollte.

<sup>1)</sup> Die photographischen Aufnahmen besorgte das Vereinsmitglied Mr. Ant. Horat zum „Schwyzerstuhli“ (Schwyz) die Clichés und den Druck derselben die Verlagsanstalt Benziger & Co. in Einsiedeln.

5



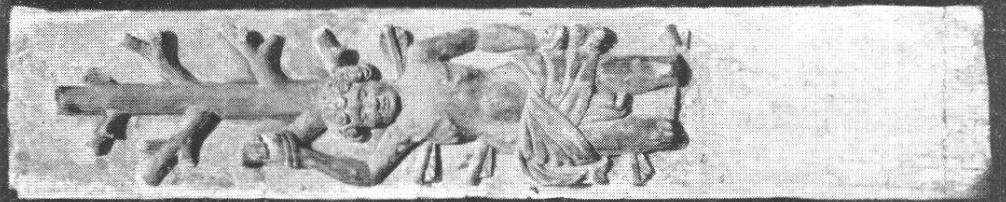
4



1



3



2



## Tafel II. Holzeinsatz und Pfosten aus dem Schützenhaus von 1557.

Nicht sehr pietätvoll sind spätere Generationen mit dem herrlichen Schmuck umgegangen, den der alte Schützenvater Ammann Dietrich seinem Lieblingsbau gegeben hatte. Am meisten hat er wohl gelitten unter den Händen jener welschen Taglöhner von 1711, die ihn rücksichtslos weggeschrotet, ebenso sinnlos eingemauert, und wo und wie es ihnen dabei passte, zertrümmertrümmert haben. Später machten noch vielversprechende kleine Künstler mit Pfeil und Bogen sich an das zerstörungswerk. Zu Prirschenmeisters Zeiten wäre ihnen die Lust dazu wohl vertrieben worden.

Als Einsatzstück und Türpfosten zierten diese Holzreliefe einstens die Trinkstube der fröhlichen Schießgesellen des alten Landes. Die Bildwerke verraten Geist und Hand eines Meisters im Fach. Flotte, freie Zeichnung und kräftiges Relief bringen den zweckbewußten Gedanken des Künstlers oder den Auftrag des Kunstverständigen Bauherrn ebenso einfach wie stilvoll zum Ausdruck. Derartige Arbeiten zeigte das Schönheitsgefühl und Verständnis das XVI. und XVII. Jahrhundert viele, nicht nur in öffentlichen Gebäuden, sondern auch in Herren- und Bauernhäusern. Bis auf wenige sind sie zerstört und verschwunden; die Krinoline hat sie ins Feuer geschickt oder, wenn's gnädig ging, in die Rumpelkammer, und was daraus wieder ans Tageslicht treten darf, wandert zur mehr oder minder passenden Verwendung zu allerhand Gesellschaft in irgend eine Sammlung, wo es sich -- außer etwa in unserem Landesmuseum -- selten heimisch fühlt, oder steht sonst einsam und fast schüchtern herum an den moderdustenden Wänden irgend einer Altertumskammer; aber wenn ein freundlicher Besucher mit diesen zeitfremden Kindern zu unterhalten sich die Mühe nimmt, dem erzählen sie hunderte von Geschichten aus ernsten und heitern Tagen eines ebenso poesie- und gemütvollen, wie gesunden und kräftigen Geschlechtes.

Nr. 1 trägt die Jahrzahl 1557, stellt uns die drei ersten Eidgenossen vor und nennt sie W. TEL. STOFACHER. ERNI

VO VNDERW. Das gut ausgeführte, aber leider sehr beschädigte Bild ist auch bezüglich seines geschichtlichen Inhaltes höchst interessant und darum als Original umso wertvoller.

Gleichwie die von den drei Ländern errichtete Bundesurkunde vom 1. Aug. 1291 uns leider die Namen ihrer Stifter nicht nennt, lassen uns auch die ältesten Chroniken des XIV. und XV. Jahrhunderts über die später so üppig ins Kraut schießenden Details der ersten eidg. Bünde vollständig im Dunkeln. Die Zeitgenossen Johann von Bifring und Johann von Winterthur geben uns die Weigerung der Schwyz, Österreichs Herrschaft sich zu unterwerfen, als die Ursache der Schlacht am Morgarten an. Justinger (aus dem XV. Jahrh.) bezeichnet die Übergriffe der Bögte und Amtsleute in den Waldstätten über deren althergebrachten Rechte als Grund der schon im XIII. Jahrhundert ausgebrochenen Fehden derselben mit den Häusern Kyburg, Habsburg und Österreich, die sich in der Herrschaft ablösten. Es tobte ein Kampf ums Recht. Die Berichte der beiden Zürcher Felix Hämmersli und Felix Schmid (Fabri), ebenfalls aus dem XV. Jahrhundert, nennen uns die Untaten der Bögte als Veranlassung zu ihrer gewalttamen Vertreibung durch die Landleute.

Das „weiße Buch von Sarnen“ (geschrieben um 1470) erzählt uns vom Hochmut der Bögte Geßler und Landenberg und nennt uns als die drei ersten der Bedrückten, welche in Uri zusammenkamen: den „Stoupacher“ von Schwyz, den „Fürsten“ Einen von Uri und den aus „Melche“ von Unterwalden. Aber der „Tell“, der auch zu dem Stoupacher und den Seinen geschworen, war noch nicht unter den drei Ersten.

Die weitverbreitete Chronik des Gerichtsschreibers Petermann Etterlin von Luzern (1507) stützt ihre Erzählung von den ersten Bünden und der Befreiung der Waldstätte im ganzen und großen ebenfalls auf das „weiße Buch“. Uns interessiert hier nur, daß er dem ersten Eidgenossen von Uri gar keinen Namen gibt und als denjenigen von Unterwalden den Altzeller bezeichnet.

Da erscheint um das Jahr 1470 das alte Tellenlied, welches im Jahr 1477 in das Lied vom Ursprung der Eidgenossen überging.

noffenſchaft aufgenommen wurde. Seine Heimat ist offenbar Uri selbst, „do entsprang der erste eidgenoß“<sup>1)</sup>.

Nach diesem hat dann auch der Luzerner Chronist Melchior Ruß (1482) den Tell als den eigentlichen Urheber der Volksbefreiung und den ersten Eidgenossen bezeichnet. Ganz bestimmte Gestalt nahm sodann diese Sage in dem zu Anfang des XVI. Jahrhunderts entstandenen „Urnierspiel vom Wilhelm Tell“ an.<sup>2)</sup> Tell trifft den Stauffacher, zu beiden gesellt sich Erni aus dem Melchtal und alle drei verabreden die Beratung ihrer Freunde und die Zusammenkünfte im Rütli.

Von nun an stellen alle bedeutenderen Chronisten des XVI. Jahrhunderts, welche sich mit der Sage von der Befreiung der Waldstätte befassen, bis auf Gilg Tschudi, den Tell an die Spitze der drei ersten Eidgenossen, namentlich Stumpf in Zürich (1548), Pfarrer Williger in Arth (1571), Renward Cysat, Stadtschreiber zu Luzern, und Kaspar Suter, Schulmeister in Zug (1549).

So machte der Urner Meisterschüze in dieser Stellung nachgerade seinen Triumphzug von Uri aus durch die zunächst liegenden Orte. Er wurde dabei nicht nur im Lied, in der Chronik, im Schauspiel verewigt, sondern auch durch die Plastik, indem der Zürcher Stempelschneider Stampfer eine Medaille anfertigte und dabei den Tell von Uri neben Stauffacher von Schwyz und Erni von Unterwalden an erster Stelle nennt.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wie es im 2. Vers der 7. Strophe heißt. L. Tobler, „Bibliothek älterer Schriftwerke“, IV.; Dr. W. Fischer, „Die Befreiung der Waldstätte“. S. 46/47.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei Dr. W. Fischer, im Anhang zur vorerwähnten Abhandlung.

Eine Umarbeitung des Tellenspiels besorgte um die Mitte des XVI. Jahrhunderts Jakob Ruef in Zürich.

<sup>3)</sup> Haller gibt in seinem „Münz- und Medaillenkabinett“ darüber folgende Beschreibung: „Avers: Im äußern Ring die Wappen der 13 Kantone nach ihrem angewiesenen Rang, wie solcher durch die beigesfügten Ziffern angezeigt wird. Im inneren Ring die Wappen der zugewandten Orte, Abt und Stadt St. Gallen, 3 Bünde, Wallis, Rothweil, Mühlhausen und Biel. In der Mitte ein einfaches Kreuz. Revers: In zweien Zeilen „Wilhelm Tell von Uri, Stauffacher von Schwyz, Erni von Unterwald [Anfang des Pvns im Jahr Christi 1276]“ Drey mit einander ratschlagende und sich die Handgebende Schweizer, der zur Rechten hat ein Panzerhemd an mit

Auf dem gleichen historischen Standpunkt steht nun auch unser Bild, nur ist die Darstellung von derjenigen Stampfers wesentlich verschieden. Während letztere „drei miteinander ratschlagende und sich die Hände gebende Schweizer“ zeigt, sehen wir hier den Akt des Schwures. Das lässt sich ganz gut erkennen, obwohl die drei Figuren schwer beschädigt sind. Ihre Kleidung ist eine ländliche; Wams, Gürtel und enganliegende Beinkleider. Jeder trägt ein langes Schwert. Kopfbedeckung fehlt. Alle drei haben reichen Haarwuchs, zwei davon lange knebelartige Bärte; der dritte scheint bartlos zu sein. Zu ihren Füßen sind in tartschenförmigen Schilden die Wappen der drei Urkantone und bezeichnen zugleich die Heimat der Schwörenden, nämlich den Stauffacher in der Mitte, den Tell zu seiner Rechten, den Erni von Melchtal zur linken. Zu Häupten windet sich das Spruchband und das Ganze bekrönt im Bogen ein Blattornament mit der Jahrzahl 1557; die Zwölfe werden mit Tell's Apfelschuh ausgefüllt.

Die oben angegebene und geschichtlich erklärte Bezeichnung der handelnden Personen in Verbindung mit der Art der Darstellung stempelt das Bild zu einer großen Seltenheit, das wenige oder überhaupt keine gleichartige Genossen haben dürfte. Umso mehr ist seine barbarische Behandlung und Verwahrlosung seit zwei Jahrhunderten zu bedauern.

**Nr. 2. Der Pritschenmeister an der Arbeit.**<sup>1)</sup> Ein urgelungenes Bild. Da hat der gefürchtete mit der Schellenkappe, dem Zaddelkragen, dem bunten Wams und Beinkleid, den armen Sünder an seinen „Predigtstuhl“ geschleppt und spricht ihm mit der klappernden Pritsche unbarmherzig zu. Ein flott

---

einem breiten Schwert an der Seite und hält in der rechten Hand eine Heleparte. Der mittlere ist geharnischt und hat einen Spies in der rechten Hand. Der zur linken ist mit einem kurzen Kamisol bedeckt und hat zur linken Seite einen Dolch, welchen er mit der Hand hält. Auf den Köpfen haben sie Hüte von verschiedener Art. Alle gehen mit bloßen Beinen und der Mittlere hat auch keine Schuhe. Unten zwischen zweyen Rosenförmigen Zierrarten HS als Zeichen des Stempelschneiders Stampfer.“

<sup>1)</sup> Vergl. Note 3, S. 9.

geschwungenes Schriftband verkündet uns die Gedanken und die Warnung des Gemäzregelten, lautend: „Britzet Man mich so höt dv dich“.

Eine gar feine Anspielung auf das Vergehen des „Geprißeten“ enthält der untere Teil des Bildes. Ein gut stilisierter Eichelzweig deutet auf jenes „blinde“ grunzende Haustier, das trotz seines bösen Rufes der Unreinlichkeit doch ein Liebling von Küche und Rauchkammer geblieben ist bis auf den heutigen Tag. Der Mann hat jedenfalls eine dem Namen des erwähnten Tieres entsprechende Tat auf dem Gewissen; wir vermuten nicht ohne Grund, er habe sich etwa Überfüllens wegen „unsauber ernossen“ und die Pritsche soll nun der gewöhnlichen Verdauung nachhelfen.

**Nr. 3.** Der hl. Schützenpatron Sebastian am Marterbaum. Nicht genug der bittern Pfeile! Spätere Barbaren haben dem ganz hübschen Bilde auch noch die Beine von den Knien abwärts mitsamt dem Postament weggeschlagen, offenbar um Raum für andere Sachen oder eine glatte Fläche für den fortlaufenden Verpuzz irgend eines Mauerstreifens zu erhalten.

Besonders gut geraten ist dem Künstler die Ausnutzung des Raumes mit Bild und Baum.

**Nr. 4.** Ein einfacher, mit Geschmack profilerter Sockelaufbau trägt das Wappen des damaligen Schützenmeisters Dietrich Inderhalten. Darunter steht im Kapitäl die Inschrift: DIETERICH · IN · DER · HALTEN · LANDAMMAN · BUWMEISTER · DES · HUS ·

Im XV. Jahrhundert führten die Inderhalten als Geschlechtszeichen nur ein einfaches T-Kreuz. Ammann Dietrich aber, der schon 1543 als Hauptmann in Frankreichs Sold ehrenvoll gedient, im Jahre 1548 König Heinrichs Tochter Claudia mit den Ratsboten von Zürich, Unterwalden und Solothurn aus der Taufe gehoben hatte und als Oberst eines Schweizerregiments nach der Schlacht bei Renth (13. und 14. August 1554) vom Könige selbst zum Ritter geschlagen worden

war<sup>1)</sup>), besteckte seinen Wappenschild nebst dem T noch mit sechs französischen Lilien und wählte als Helmtier die wachsende Figur eines nackten härtigen Mannes mit Zirkel und Dolch, entsprechend seiner Devise: „Ge ich den Zirkel der Gerechtigkeit wet brechen, ich wet mich ee selber erstechen.“<sup>2)</sup> Dieses Wappen haben wir hier in heraldisch vortrefflicher Ausführung vor uns.

Nr. 5. Der Schütze in dem einfachen, aber nichtsdestoweniger wirksamen Bogenrahmen bedeutet offenbar nicht den Tell, sondern lediglich eine Allegorie des Schützenwesens; denn der Mann mit der phrygischen Mütze handhabt nicht eine Armbrust, sondern schnellt den Pfeil mit dem alten klassischen Sehnenbogen.

Beachtenswert ist das schöne Aufsatzornament (mit einem fein stilisierten Blatt verbundene Delphine), das wiederum Zeugnis gibt von einem gesunden Formensinn und einer nicht gewöhnlichen Kunstfertigkeit des Meisters, der mit wenig Mitteln und in beschränktem Raum schöne Effekte zu erzielen weiß.

Tafeln III und IV enthalten die **St. Sebastiansbilder** von 11 Schützengesellschaften, welche von denselben in zukommender Weise zur Ausstellung in Schwyz vom 1. Juli bis 8. Oktober 1905 abgegeben wurden und bei diesem Anlasse photographiert werden konnten. Ihrer Beschreibung ist ein eigenes Kapitel gewidmet worden; die 201 Schilde aber mit 204 Geschlechtswappen sind separat gezeichnet und vorderhand der Wappensammlung des Verfassers einverleibt.



<sup>1)</sup> S. das Lebensbild Dietrich Interhaltens von Landammann Carl Sthger in den „Mitteilungen des Histor. Vereins des Kantons Schwyz“ I., S. 10 ff.

<sup>2)</sup> Wappen-Spruchband auf einem Porträtmalde Interhaltens aus dem Jahre 1550, im Besitze von Frau Landammann Schuler-Sthger.